19. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Wortprotokoll
der 81. Sitzung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Berlin, den 9. September 2020, 11:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, E.700

Vorsitz: Sylvia Kotting-Uhl, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt **Seite 4**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes

BT-Drucksache 19/19930

Federführend:
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:
Abg. Björn Simon [CDU/CSU]
Abg. Michael Thews [SPD]
Abg. Andreas Bleck [AfD]
Abg. Judith Skudelny [FDP]
Abg. Ralph Lenkert [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Bettina Hoffmann [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes
-19/19930-
Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

BT-Drucksache 19/21610

Federführend:
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

c) Antrag der Abgeordneten Ralph Lenkert, Lorenz Gösta Beutin, Hubertus Zdebel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Pfand für Elektrogeräte und Batterien

BT-Drucksache 19/19642

Federführend:
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Berichterstatter/in:
Abg. Björn Simon [CDU/CSU]
Abg. Michael Thews [SPD]
Abg. Andreas Bleck [AfD]
Abg. Judith Skudelny [FDP]
Abg. Ralph Lenkert [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Bettina Hoffmann [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Damerow, Astrid Dött, Marie-Luise Färber, Hermann Grundmann, Oliver Hirte, Christian Kießling, Michael Kruse, Rüdiger Möring, Karsten Schulze, Dr. Klaus-Peter Schweiger, Torsten Simon, Björn Wegner, Kai Weisgerber, Dr. Anja Zech, Tobias	Abercron, Dr. Michael von Benning, Sybille Gädechens, Ingo Haase, Christian Krauß, Alexander Ludwig, Daniela Nüßlein, Dr. Georg Oßner, Florian Pols, Eckhard Röring, Johannes Sauer, Stefan Sendker, Reinhold Siebert, Bernd Thies, Hans-Jürgen
SPD	Mindrup, Klaus Nissen, Ulli Pilger, Detlev Scheer, Dr. Nina Schrodi, Michael Schwabe, Frank Thews, Michael Träger, Carsten	Bach, Bela Gremmels, Timon Hakverdi, Metin Held, Marcus Klare, Arno Miersch, Dr. Matthias Röspel, René Schraps, Johannes
AfD	Bernhard, Marc Bleck, Andreas Hilse, Karsten Kraft, Dr. Rainer Wildberg, Dr. Heiko	Hemmelgarn, Udo Theodor Heßenkemper, Dr. Heiko Magnitz, Frank Protschka, Stephan Spaniel, Dr. Dirk
FDP	Aggelidis, Grigorios in der Beek, Olaf Köhler, Dr. Lukas Skudelny, Judith	Busen, Karlheinz Meyer, Christoph Neumann, Dr. Martin Sitta, Frank
DIE LINKE.	Lay, Caren Lenkert, Ralph Schreiber, Eva-Maria Zdebel, Hubertus	Beutin, Lorenz Gösta Perli, Victor Remmers, Ingrid Weinberg, Harald
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Badum, Lisa Hoffmann, Dr. Bettina Kotting-Uhl, Sylvia Lemke, Steffi	Ebner, Harald Krischer, Oliver Kühn (Tübingen), Christian Verlinden, Dr. Julia
fraktionslos	Bülow, Marco	

Einziger Tagesordnungspunkt

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes

BT-Drucksache 19/19930

b) Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes
-19/19930-
Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

BT-Drucksache 19/21610

c) Antrag der Abgeordneten Ralph Lenkert, Lorenz Gösta Beutin, Hubertus Zdebel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Pfand für Elektrogeräte und Batterien

BT-Drucksache 19/19642

dazu Sachverständige:

Dr. Torsten Mertins
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Ausschussdrucksache 19(16)374-E (Anlage 1)

Christian Eckert
ZVEI Fachverband Batterien
Ausschussdrucksache 19(16)374-F (Anlage 2)

Peter Kurth
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. (BDE)
Ausschussdrucksache 19(16)374-A (Anlage 3)

Benjamin Peter
Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Ausschussdrucksache 19(16)374-G (Anlage 4)

Dr. Holger Thärichen
Verband kommunaler Unternehmen e. V., Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit (VKU/VKS)
Ausschussdrucksache 19(16)374-B (Anlage 5)

Herwart Wilms
REMONDIS Assets & Services GmbH & Co. KG
Ausschussdrucksache 19(16)374-H (Anlage 6)

Robert Sommer
CCR Logistics Systems AG
Ausschussdrucksache 19(16)374-D (Anlage 7)

Thomas Fischer
Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH)
Ausschussdrucksache 19(16)374-I (Anlage 8)

Georgios Chryssos
Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS Batterien)
Ausschussdrucksache 19(16)374-C (Anlage 9)
PowerPoint (Anlage 10)

Vorsitzende: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie sehr herzlich zu unserer ersten öffentlichen Anhörung nach der parlamentarischen Sommerpause. Insbesondere begrüße ich die Sachverständigen, die wir auf dem Bildschirm alle sehen.

Erst einmal ein paar allgemeine Worte, die in diesen Zeiten unter diesen erschwerten Bedingungen immer notwendig sind. Wir wissen, warum wir die Sitzung wieder so durchführen, wie wir sie durchführen. Wir haben eine gesundheitliche Gefährdung durch Corona und haben mit erschwerten Bedingungen zu kämpfen, um jeweils unsere Sitzung durchführen zu können. Wir wollen aber auf öffentliche Anhörungen nicht verzichten und auch nicht auf die Kompetenz von Sachverständigen. Der Öffentlichkeit wird der Zugang über das Internet gewährt und wir haben eine reduzierte Präsenz. Auch für weitere Abgeordnete ist der Zugang natürlich online möglich.

Beratungsgegenstand unserer heutigen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Batteriegesetzes und der Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Pfand für Elektrogeräte und Batterien“. Es geht also um die Altbatterieentsor-

gung. Bei dem Gesetzentwurf der Bundesregierung geht es im Ziel um die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und gleichzeitig um die Anpassung an die Richtlinie EU-2018/851 des Europäischen Parlaments zur erweiterten Herstellerverantwortung. Wir haben uns, wie üblich, Sachverständige eingeladen, die ich gleich im Einzelnen begrüße. Erst einmal begrüße ich den Parlamentarischen Staatssekretär Florian Pronold, der uns hier bei der Anhörung zur Verfügung steht und natürlich die Berichterstatterinnen und Berichterstatter. Damit kommen wir dann auch schon zu den Sachverständigen. Erst einmal haben wir Herrn Dr. Mertins von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und Herrn Eckert von ZVEI Fachverband Batterien. Darüber hinaus begrüße ich Herrn Peter vom Handelsverband Deutschland e. V., Herrn Kurth vom Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V., Herrn Dr. Thärichen vom Verband kommunaler Unternehmen e. V., Herrn Wilms von REMONDIS Assets & Services GmbH & Co. KG, Herrn Sommer von CCR Logistics Systems AG, Herrn Fischer von der Deutschen Umwelthilfe e. V. und schließlich Herrn Chryssos von der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien.

Gestatten Sie mir noch einige allgemeine Bemerkungen zum Ablauf. Die Sitzung im Parlamentsfernsehen wird zeitversetzt ab 14 Uhr auf Kanal 2 und im Internet übertragen. Stellungnahmen, Statements, Diskussionen werden auch über das Internet zugänglich gemacht. Stellungnahmen der Sachverständigen liegen uns vor, die haben meine Kolleginnen und Kollegen alle zugeleitet bekommen. Außerdem liegt eine zusätzliche Stellungnahme des Bundesverbandes Sekundärrohstoffe und Entsorgung vor.

Wie immer die Frage, ob wir von der Sitzung ein Wortprotokoll anfertigen? Wir tun dies üblicherweise. Ich sehe auch da keinen Widerspruch, dann machen wir das auch heute wieder so.

Jetzt informiere ich Sie, liebe Sachverständige, noch über den Ablauf. Sie haben zuerst drei Minuten Zeit für Ihr Eingangsstatement und danach haben wir Diskussionsrunden: zwei auf jeden Fall, vielleicht auch noch eine verkürzte Dritte, das müssen wir dann sehen, wie wir mit der Zeit hinkommen. Bei den Frage- und Antwort-Runden ist es so, dass Sie jeweils eine Frage eines Abgeordneten bzw. einer Abgeordneten gestellt bekommen. Für die Frage plus Antwort haben Sie ein Zeitbudget von fünf Minuten. Das heißt, die Fragestellerin oder der Fragesteller entscheidet mit der Länge der Frage mit darüber, wie lange Sie Zeit für die Antwort haben. Frage plus Antwort sollten nach fünf Minuten beendet sein. Wir haben hier ein Zeitsignal, aber es hilft sicher, wenn Sie selbst auch ein bisschen auf die Zeit schauen und vor allem schauen, wie viel Zeit die oder der Abgeordnete Ihnen lässt. Dann haben wir natürlich die Bitte, dass die fünf Minuten von Ihnen eingehalten werden. Hintergrundgeräusche muss ich leider auch noch ansprechen. Die sind natürlich bei dieser Art der Kommunikation per Videokonferenz immer sehr störend. Deshalb: Bitte schalten Sie Ihr Mikrofon aus, wenn Sie nicht sprechen. Auch nochmal die Bitte an die Anwesenden im Saal: Auch hier bitte ich, Nebengespräche und Nebengeräusche möglichst zu vermeiden, weil es ansonsten gerade für unsere Sachverständigen sehr schwierig ist, der Debatte zu folgen. Bitte achten Sie darauf, dass die Mikrofone ausgeschaltet sind. Damit geht das erste Wort an den ersten Sachverständigen und das ist Herr Dr. Mertins von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Sie haben drei Minuten, bitte.

Dr. Torsten Mertins (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Danke schön, Frau Vorsitzende.

Wenn man mich vor einigen Jahren gefragt hätte, wie denn das Zusammenspiel zwischen Produktverantwortung und kommunaler Abfallwirtschaft funktioniert, hätte ich immer gesagt: Bei den Batterien gibt es überhaupt keine Probleme, bei den Elektrogeräten hakt es manchmal bei der Logistik, aber im Prinzip läuft das reibungslos. Um die Probleme mit der Verpackungsentsorgung zu beschreiben, reichen meine drei Minuten auf gar keinen Fall.

Aus kommunaler Sicht verstehen wir, dass es aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre einen Änderungsbedarf beim Batteriegesetz gibt. Was wir allerdings nicht nachvollziehen können und was uns Sorgen bereitet mit Blick in die Zukunft, ist, dass wir, so wie der Gesetzentwurf jetzt ausgestaltet ist, genau die gleichen Probleme oder ver-

gleichbare Probleme, die wir im Bereich der Verpackungsentsorgung haben, künftig im Bereich der Batterieentsorgung haben werden.

Ganz kurz zusammengefasst: Aus unserer Sicht lässt man jetzt eine Reihe gleichberechtigter, wirtschaftlich miteinander konkurrierender Systeme im Markt loslaufen und geht davon aus, der Markt wird schon irgendwie regeln, dass dadurch bei uns eine flächendeckende Entsorgung der gesammelten Altbatterien gewährleistet wird. Da haben wir größte Zweifel daran. Denn die Erfahrung mit der Verpackungsentsorgung lehrt, dass der Wettbewerb im Zweifel dazu führt, dass die Marktteilnehmer versuchen, möglichst geringe Kosten insbesondere im Bereich der Logistik, aber auch beim Thema Öffentlichkeitsarbeit zu haben. Und unsere Erfahrung lehrt darüber hinaus, dass der Wettbewerb hinsichtlich Logistik und Entsorgungskosten dazu führt, dass die Entsorgung vor Ort insbesondere dort, wo die Entsorgung teuer ist, wo es entlegen ist, wo es ländlich ist, wo es schwer zu erreichen ist, wo es sehr viele kleine verstreute Sammelstellen gibt, dass all diese Dinge nicht zu den Entsorgungspunkten gehören, die von dem System besonders gerne bedient werden.

Deswegen ist aus unserer Sicht die im derzeitigen Gesetzentwurf vorgesehene Konstruktion, wonach die im Markt befindlichen neuen herstellereigenen Systeme einfach flächendeckend verpflichtet werden, uns ein Angebot zu machen, unzureichend, um tatsächlich eine flächendeckende Entsorgung bei den kommunalen Sammelstellen zu gewährleisten. Wir haben angeregt, eine Klärungsstelle einzurichten. Das wäre der erste Schritt. Es gäbe dann eine gleichmäßige wirtschaftliche Lastenverteilung, um eben diesen Konkurrenzdruck hinsichtlich der Logistikkosten zu mindern. Darüber hinaus muss es auch eine Art Abholkoordination geben, damit wirklich sichergestellt ist, dass in der Fläche auch bei den Anfallstellen, wo die Entsorgung schwierig und teuer ist, auch tatsächlich eine Entsorgung stattfindet und nicht am Ende die kommunalen Entsorgungsträger diejenigen sind, die hinter dem System herlaufen müssen, um ihre Altbatterien, die sie für die Bürger als Service gerne einsammeln, irgendwie entsorgt zu bekommen. Vielen Dank!

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dr. Mertins! Das zweite Statement kommt von Herrn Eckert von ZVEI Fachverband Batterien, bitte, Herr Eckert.

Christian Eckert (ZVEI Fachverband Batterien): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit, hier als Sachverständiger teilzunehmen. Aus unserer Sicht gibt es momentan zwei Aspekte zu berücksichtigen, wenn wir über das Thema Batterien sprechen.

Erstens haben sich bei den Rücknahmesystemen in Deutschland einige Veränderungen ergeben. Der zweite Punkt ist, dass wir momentan auf der europäischen Ebene eine sehr intensive Diskussion haben zur Revision der Batterierichtlinie, wo im Grunde genommen das gesamte Batterierecht einmal durchgeschüttelt und neu reguliert wird. Vor diesem Hintergrund sehen wir die aktuellen Ansätze im Entwurf des Batteriegesetzes durchaus positiv. Es gibt dort durchaus Ansätze, die in die richtige Richtung gehen. Zu einigen Anmerkungen komme ich gleich noch. Wir plädieren aber dafür, dass alle übergreifenden Diskussionen um eine grundsätzliche Änderung der Batteriegesetzgebung auf europäischer Ebene geführt werden sollten und dass wir uns alle bei dieser Diskussion dort einbringen. Wenn wir jetzt auf das deutsche Batteriegesetz schauen, möchte ich auf drei Punkte eingehen.

Erstens – Herr Dr. Mertins hat es schon erwähnt: Wir vermissen momentan im Batteriegesetzentwurf Regelungen für einen Lastenausgleich und zusätzlich auch zu Sicherungsleistungen für den Fall, dass Marktakteure aus dem Markt ausscheiden. Hier plädieren wir für Ergänzungen. Es gab dazu einen Dialogkreis von Herstellern, Systemen und Verbänden über den Sommer. Wir haben einen Entwurf entwickelt. Diesen sollte man bei der Formulierung des Batteriegesetzes noch berücksichtigen.

Zweitens: Im § 8 wird auf das Inverkehrbringen von Fahrzeug- und Industriebatterien abgestellt. Dort geht es darum, dass zukünftig nachgewiesen werden soll, dass die entsprechenden organisatorischen und finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Hier weisen wir darauf hin, dass zum Beispiel im Bereich der Bleibatterierücknahme existierende Rücknahmestrukturen bestehen. Zahlreiche Akteure sind da involviert und das funktioniert. Hier plädieren wir dafür, dass dort, wo es funktioniert, nicht zusätzliche bürokratische Anforderungen aufgestellt werden. Zudem plädieren

wir dafür, genau zu definieren, was unter der Bereitstellung von finanziellen und organisatorischen Mitteln zu verstehen ist.

Dritter Punkt: Das Thema Pfand ist angesprochen worden durch einen Vorschlag im Antrag der Fraktion DIE LINKE. Hierin sehen wir einen bürokratischen Aufwand bzw. einen Eingriff in den Markt. Deshalb lehnen wir Forderungen nach einem Pfand ab. Wir sehen vielmehr in einer Information der Endverbraucher und der Sammelstellen einen richtigen Weg. Wenn Sie bitte diese Anmerkungen einbringen würden, dann wären wir Ihnen sehr verbunden. Vielen Dank!

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Eckert! Jetzt hören wir das Statement von Herrn Kurth vom Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft. Herr Kurth, bitte.

Peter Kurth (BDE): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, guten Morgen.

Werfen wir zunächst einen Blick auf den Markt. Das Statistische Bundesamt sagt, dass wir im Jahr 2018 470 Millionen Lithiumbatterien und Akkus nach Deutschland importiert haben. Das ist fast eine Verdoppelung innerhalb von vier Jahren. Gravierender ist die Entwicklung noch, wenn man sich das Gewicht der importierten Batterien anschaut. Das waren im Jahr 2018 immerhin 66 760 Tonnen, während es vier Jahre vorher nicht einmal ein Drittel von dieser Zahl war. Das heißt, wir reden nicht mehr länger über den Batterieeinsatz in elektronischen Grußkarten und in Handys alleine. Wir reden über den Einsatz von Batterien flächendeckend im Haushalt, bei Gartengeräten und in der E-Mobilität. Wir reden über größere Batterien. Das ist die eine Entwicklung.

Die zweite Entwicklung ist, dass wir seit vielen Jahren verstärkt durch den zunehmenden Einsatz auf dem Markt auch Brandvorfälle haben. Das unsachgemäße Umgehen insbesondere mit Lithium-Ionen-Akkus führt dazu, dass es praktisch jede Woche brennt: in Fahrzeugen, in Anlagen der Entsorgungswirtschaft, aber eben auch zu Hause bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Wenn ein E-Roller unsachgemäß in der Garage abgelegt wird und es tritt jemand darauf, dann kann es zu Brandvorfällen kommen. Verletzte hat es bereits gegeben. Dass es noch keine Toten gegeben hat, ist ein Glück.

Und dann kommen wir zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Dieser beschränkt sich allein auf die Wettbewerbsregelung zwischen den verschiedenen Sammelsystemen. Das ist aus unserer Sicht zu wenig. Wir müssen über eine deutlich ambitioniertere Sammelquote reden. Wir müssen auch darüber reden, mit welchen Instrumenten wir gefährliche Batterien aus dem Kreislauf herausholen. Und wenn die Sammelquote im Jahre 2019 bei 52 Prozent liegt, wie wir seit einigen Wochen wissen, dann kann doch eine Zielquote im Gesetzentwurf der Bundesregierung von 45 Prozent bitte nicht der Weisheit letzter Schluss sein! Und dass der Umweltausschuss des Bundesrates hierzu gesagt hat: Bitte schaut in dem sich anschließenden Gesetzgebungsverfahren nochmal auf diese Quote! Das, meine Damen und Herren Abgeordnete, ist das Mindeste! Das Mindeste ist, dass Sie eine Quote vorgeben, die die heutige Realität übertrifft und damit eine Zielsetzung nach vorne setzt. Wir müssen auch darüber reden: Was ist denn mit den heute noch 48 Prozent, die eben nicht in einer Sammelquote enthalten sind, sondern anderweitig entsorgt werden? Auch hier müssen wir über die richtigen Instrumente sprechen.

Wenn wir eine Pfandpflicht bei Autobatterien haben, dann ist überhaupt nicht einzusehen, warum es nicht auch eine Pfandpflicht für etwas größere Batterien geben kann. Wir müssen diese aus Ressourcengründen und Risikogründen aus unsachgemäßen Entsorgungsstrukturen rausholen und da scheint uns ein Pfand der richtige Weg. Wir appellieren erneut, diesen Sprung zu wagen. Herzlichen Dank!

Vorsitzende: Vielen Dank Herr Kurth! Jetzt kommen wir zu Herrn Peter vom Handelsverband Deutschland. Herr Peter, bitte.

Benjamin Peter (HDE): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Abgeordnete, der HDE begrüßt grundlegend den vorgelegten Gesetzentwurf zur Novelle des Batteriegesetzes. Der Wettbewerb zwischen herstellereigenen Rücknahmesystemen kann einen sinnvollen Beitrag zur Stabilisierung des Systems leisten. Zudem wird – das ist für den Handel besonders wichtig — die kostenlose, flächendeckende und regelmäßige Abholung von Altbatterien durch den Handel gesichert. Ein Lastenausgleich zwischen den herstellereigenen Rücknahmen ist erforderlich, um in Zukunft eine

dauerhafte Sammlung auf hohem Niveau zu sichern. Wir begrüßen ausdrücklich, dass im § 7 präzisiert wurde, dass Händler einmal jährlich die Abholung der zurückgenommenen Altbatterien vom Rücknahmesystem fordern können. Dieser jährliche Mindestabholmodus ist für uns dringend notwendig, da kleinere Händler mehrere Jahre benötigen können, um die im Gesetz festgelegte Sammelmenge von 90 Kilogramm zu erreichen, und eine Lagerung dieses Volumens an Batterien kann in einer kleinen Filiale große Gefahren bergen. Wir reden hier über Brandschutz, Sicherheitsaspekte etc. Bislang fehlen aus unserer Sicht im Gesetzentwurf noch Ausgleichsregelungen zwischen den herstellereigenen Rücknahmesystemen. Wir glauben, dass das dringend notwendig wäre, um einen Wettbewerb um die geringstmögliche Zielerfüllung zu verhindern. Der HDE hat daher gemeinsam mit Herstellerverbänden – das haben wir auch gerade schon vom ZVEI gehört – und den herstellereigenen Rücknahmesystemen gemeinsam einen Vorschlag für einen Lastenausgleich gemacht. Dieser sieht die Schaffung einer gemeinsamen Stelle der herstellereigenen Rücknahmesysteme vor, die einen Lastenausgleich zwischen den Systemen gewährleisten soll. Aus unserer Sicht ist dieser Lastenausgleich dringend erforderlich, um das Sammelergebnis an allen Sammelstellen und für alle Batteriearten zu steigern.

Und ich möchte noch kurz zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. kommen. Einem möglichen Pfandsystem für Batterien erteilen wir eine klare Absage, weil es ein hohes Risiko erheblicher einseitiger Kostenbelastung birgt. Der Aufbau eines Pfandsystems über alle Rücknahmewege wäre sehr aufwendig und kostenintensiv. Für uns wäre vollkommen unklar, wer diese Kosten tragen würde und ob sie im Verhältnis zum erwarteten Mehrwert stehen. Zudem ist der Vergleich mit dem Pfandsystem aus Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen nicht haltbar. Im Gegensatz zu den kurzlebigen Getränkeverpackungen kann die Lebens- und Gebrauchsdauer von Batterien mehr als zehn Jahre betragen. Die entsprechenden Kapitalbindungen für einbehaltene Pfandbeträge wären erheblich und würden das gesamte System erschweren. Wir sind der Überzeugung, dass eine gezielte Verbraucheraufklärung effektiver und effizienter sein kann, um Sammelquoten zu erhöhen. Der Ansatz des Gesetzgebers, die Kommunikation der Rücknahmesysteme zu vereinheitlichen, geht hier aus unserer Sicht genau in die richtige Richtung. Durch die einheitliche Kommunikation der Rücknahmesysteme und einer einheitlichen Kennzeichnung der Rücknahmestellen erwarten wir neben der Einführung eines Lastenausgleichs eine deutliche Verbesserung der Batterierücknahme. Vielen Dank!

Vorsitzende: Vielen Dank, Ihnen, Herr Peter! Wir gehen jetzt über zu Herrn Dr. Thärichen vom Verband kommunaler Unternehmen, Herr Thärichen bitte.

Dr. Holger Thärichen (VKU/VKS): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete. Wir haben als kommunale Sammelstellen in der Vergangenheit durchaus sehr gut mit der Stiftung GRS zusammengearbeitet. Das war ja sozusagen die Einrichtung, die ausschließlich und quasi monopalartig für uns zuständig war. Das hat aber gut geklappt. Es ist jetzt entschieden worden, in ein Wettbewerbssystem überzugehen. Ein solches Wettbewerbssystem muss natürlich auch ein Stück weit reguliert werden, weil es sonst Gefahr läuft, dass die Standards wirklich nur so erreicht werden, wie das Gesetz das gerade fordert – aber eben die Leistungen, die vielleicht aufwendiger sind, die Sammelstellen, die schwerer erreichbar werden, dass man die eben nicht unmittelbar ansteuert. Deswegen haben wir schon eine gewisse Sorge, dass wir hier eine Schwächung der kommunalen Sammlung haben, wenn die Gerätebatterien eben nicht verlässlich abgeholt werden. Deswegen glauben wir, dass es notwendig ist, dass die Systeme wirklich eine intrinsische Motivation haben, auch sämtliche Sammelstellen zuverlässig zu bedienen. Ein wichtiges Instrument ist dabei, nach meiner Überzeugung, dass wir an die Quote herangehen. Da kann ich an Herrn Kurth anknüpfen. Ich glaube, eine Quote, die bereits in der Praxis übererfüllt ist, die kann keine Lenkungswirkung mehr haben. Deswegen plädieren wir dafür, hier von 45 Prozent auf 55 Prozent zu gehen, damit wirklich auch die Herstellersysteme eine Motivation und einen Anreiz haben, in der Fläche die Sammlung durchzuführen.

Wir glauben zudem, dass es wichtig ist, dass die Verpflichtung der Systeme, wie sie im Gesetz in § 7 Absatz 2 verankert ist, nämlich allen Sammelstellen ein Angebot zu machen und eben auch

von allen Sammelstellen die Gerätebatterien abzuholen, dass diese Verpflichtung dauerhaft wahrgenommen wird. Um das zu gewährleisten, scheint es uns sinnvoll, das mit einer entsprechenden Ordnungswidrigkeit zu flankieren. Die jetzige Gesetzesfassung sagt nur, dass zum Zeitpunkt der Systemgenehmigung diese Bedingung erfüllt sein muss, aber wir müssen ja dauerhaft gewährleisten, dass die Batterien wirklich abgeholt werden und deswegen muss auch dauerhaft ein Mechanismus da sein, damit die Verpflichtung auch umgesetzt werden kann und werden wird.

Der letzte Punkt ist das Thema Industriebatterien. Wir haben die Entwicklung, dass wir zunehmend E-Bikes haben, wir haben die Akkus in den E-Scootern; diese Batterien werden eben auch von den Bürgern bei den kommunalen Sammelstellen abgegeben. Auch wenn wir nach jetziger Gesetzesfassung dafür gar nicht zuständig sind, aber wir können die Menschen nicht nach Hause schicken und sagen: Guck, wo du damit klar kommst! Das heißt, wir würden gerne den Service bieten, diese Industriebatterien, die aus privaten Haushalten kommen, auch abzunehmen. Dann brauchen wir aber auch die Möglichkeit, diese Batterien abzusteuern und über die Herstellersysteme zu entsorgen. Deswegen plädieren wir für eine Regelung, dass Industriebatterien, die aus privaten Haushalten stammen, insoweit den Gerätebatterien gleichgestellt werden. Vielen Dank!

Vorsitzende: Vielen Dank! Und jetzt kommt Herr Wilms von REMONDIS Assets. Bitte, Herr Wilms.

Herwart Wilms (REMONDIS Assets & Services GmbH & Co. KG): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Das Gesetz macht den Eindruck, als hätte sich nur etwas bei der eben schon zitierten GRS-Systematik verändert und deswegen beschränkt sich das Gesetz darauf, Wettbewerbsregelungen neu zu regeln. Das ist aber mitnichten so, dass sich nur das verändert hat. Es hat sich vor allen Dingen das eben schon einmal zitierte Mengenaufkommen verändert. Vor ziemlich genau einem Jahr hat der Bundestag das Aufkommen der E-Scooter in den deutschen Städten nach langer Diskussion zugelassen. Man hat darüber geredet, ob man auf der Straße fahren darf, auf dem Bürgersteig oder auf dem Fahrradweg – lange Diskussionen darum. Niemand hat die Frage gestellt: Was machen wir eigentlich am Ende der Nutzungszeiten mit diesem Material? Und nun sehen wir, dass der E-Scooter nach 1 000 Stunden Nutzungszeit bereits Abfall geworden ist und damit auf den Straßen liegen bleibt etc. E-Bikes haben inzwischen, wie die Pedelecs auch, erhebliche Lieferzeiten. Wir sind jetzt bei fast sechs Monaten Lieferzeit, das heißt, es gibt eine gigantische Nachfrage, die auf den Markt zukommt. Und das Hohe Haus muss selbst entscheiden, ob die ökologischen Erwartungen, die mit der Einführung der E-Scooter verbunden waren, erfüllt worden sind. Was ich sagen kann, ist, dass die Erwartungen, die mit der Novelle des Batteriegesetzes verbunden waren hinsichtlich der ökologischen Ausrichtung, aus unserer Sicht nicht erfüllt sind. Der Schwerpunkt liegt hier in der Tat auf der Herstellung eines Wettbewerbssystems in der Nachfolge des GRS, das jetzt ein Herstellersystem ist. Ökologisch bleiben wir weit hinter dem zurück, was möglich ist. Wir sind bei einer Ist-Sammelquote von 52,2 Prozent. Das Gesetz fordert 45 Prozent, das ist völlig unambitioniert. Wir fordern im Gegenteil eine deutliche Erhöhung bis hin zu 80 Prozent im Jahre 2030. Das ist möglich, die Branche kann das leisten – insofern brauchen wir das.

Ein Wort zum Thema Pfandsysteme. Das, was eben von Herrn Kurth bereits beschrieben worden ist, findet bei uns jeden Tag, jede Woche statt. Menschen sind jeden Tag gefährdet, gesundheitsgefährdet vor allen Dingen wegen des starken Aufkommens von Lithium-Batterien. Deswegen ist das Pfand in einem sicheren Transportsystem dringend geboten. Diese sicheren Transportsysteme stehen zur Verfügung. Das betrifft auch unter anderem das, was Herr Dr. Thärichen gesagt hat. Wir brauchen die Sicherheit für die Menschen auch in den kommunalen Sammelstellen, weil letztlich dort die Container brennen. Hier ist der Bundestag gefordert, sich um die Gesundheit der Menschen zu kümmern und dies in der Kombination eines Pfandsystems. Wir fordern ein Pfand in Höhe von 25 Euro bis 50 Euro und den sicheren Rücktransport dieses Materials.

Ebenfalls ist eben schon über die mögliche und sinnvolle Aufhebung der Trennung zwischen Geräte- und Industriebatterien gesprochen worden. Hier ist eine Differenzierung zwischen diesen beiden Arten nicht sinnvoll. Wir plädieren dafür, darauf zu schauen, aus welchem chemischen Material diese Batterien bestehen und danach auch zu

differenzieren und diese unsinnige Trennung zwischen Geräte- und Industriebatterien aufzuheben, die nur zu Verschiebungen führt. Vielen Dank!

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Wilms! Das nächste Statement kommt von Herrn Sommer von CCR Logistic Systems. Bitte, Herr Sommer.

Robert Sommer (CCR Logistics Systems AG): Guten Tag, Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Wir, CCR als Betreiber des ältesten herstellereigenen Rücknahmesystems in Deutschland, sind seit 1998 aktiv im Batteriemarkt, seit 2009 auch unter dem Batteriegesetz genehmigt. Wir begrüßen den Gesetzentwurf in der jetzigen Variante ausdrücklich. Wir finden wahnsinnig viele positive Signale, zum Beispiel zum freien Wettbewerb, eine Limitierung der Anrechenbarkeit von Bleibatterien, die Möglichkeit des Handels, kleinteiliger abzugeben als es bislang möglich oder wie es bislang nicht definiert war, aber auch ein ganz klares Signal, dass diese wettbewerbsorientierten Systeme die Zukunft sein sollen, indem man ausdrücklich auf ein gemeinsames Rücknahmesystem verzichtet.

Nichtsdestotrotz haben auch wir Punkte identifiziert, die uns entweder nicht weit genug gehen oder die gar fehlen. Als Erstes möchte ich nennen: Insolvenzsichere Garantien. Wir sehen das größte Risiko für eine Stabilität am Markt darin, dass Systeme unerwartet und plötzlich aus dem Markt ausscheiden und die historischen Sammelverpflichtungen der angeschlossenen Hersteller auf andere Systeme übergehen, ohne dass diese dafür ein Entgelt bekommen. Wir schließen uns auch der Aussage an, dass haushaltsnahe Industriebatterien – die viel zitierten E-Scooter, E-Bikes etc. – ein unbefriedigender Status sind. Wir würden diese Batterien gerne zurücknehmen, wie es auch von den kommunalen Verbänden gefordert wurde. Uns sind momentan leider hier die Hände gebunden, weil es keine Verpflichtung der Hersteller gibt, sich an den Kosten entsprechend zu beteiligen. Des Weiteren befürworten auch wir den viel zitierten Lastenausgleich. Wir haben aktiv an der Ausarbeitung der Vorschläge mitgearbeitet und teilen sie nach wie vor vollumfänglich. Aus unserer Sicht sind das die entscheidenden Punkte.

Wir haben einen Punkt im Gesetz, den wir für nicht glücklich erachten und zwar ist das das Thema der Veröffentlichungspflicht der Preise. Das widerspricht aus unserer Sicht ganz klar Geheimhaltungsgrundsätzen und auch dem freien Wettbewerb, und wir würden uns wünschen, diese Passage zu entfernen. Ansonsten plädieren wir für eine rasche, zeitnahe Umsetzung des jetzigen Entwurfs. Danke schön!

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Sommer! Und das nächste Statement kommt jetzt von Herrn Fischer von der Deutschen Umwelthilfe. Bitte, Herr Fischer.

Thomas Fischer (DUH): Ganz herzlichen Dank für die Einladung. Nach Einschätzung der Deutschen Umwelthilfe sind die geplanten Hinderungen des Batteriegesetzes ein Rückschritt für den Umweltschutz. Warum ist das so? Das hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass der Gesetzentwurf eine Mischung enthält a) aus einer niedrigen Sammelquote, b) aus einem preisgetriebenen Wettbewerb unterschiedlicher Sammelsysteme und c) aus einem nicht nachvollziehbaren Ansatz zum Lastenausgleich unter den Sammelsystemen, die viel sammeln und unter den Systemen, die wenig sammeln. Im Endeffekt, wenn man das mal zusammenfassen darf, wird dies dazu führen, dass, wenn der jetzige Gesetzentwurf, das Batteriegesetz, so umgesetzt werden sollte, dies nicht zu einer anspruchsvolleren Sammelmenge für Altbatterien beitragen wird, sondern das Gegenteil wird der Fall sein. Nochmal im Einzelnen zur Sammelquote: Praktisch jede zweite Gerätebatterie wird falsch entsorgt und landet beispielsweise im Restmüll oder teilweise eben auch, wie wir es gehört haben, im Gelben Sack und dann in LVP-Sortieranlagen und bereitet dort große Probleme. Dass das weiter erlaubt werden soll und zementiert wird durch die sehr niedrige gesetzliche Sammelquote von nur 45 Prozent ist nicht nachvollziehbar. Eine schrittweise Anhebung der gesetzlichen Sammelquote für Gerätebatterien auf 65 Prozent und in einem zweiten Schritt auf 85 Prozent – da würden wir auf den bisherigen Vorschlag von 80 Prozent noch 5 Prozent draufpacken – halten wir für zeitgemäß, technisch umsetzbar und notwendig. Vielleicht noch als Hinweis: In Belgien wurde bereits 2017 eine Sammelquote von über 60 Prozent erreicht und selbst in Polen eine Quote von 66 Prozent.

Zum Thema preisgetriebener Wettbewerb und Lastenausgleich lässt sich natürlich noch sagen,

dass das in Kombination mit der geringen Sammelquote von nur 45 Prozent und der derzeitigen Übererfüllung mit 52,2 Prozent überhaupt keine Anreize für Rücknahmesysteme setzt, mehr Batterien in den Sammelstellen abzuholen. Jede über der gesetzlichen Mindestquote abgeholte Batterie wird ja für die Rücknahmesysteme unnötigerweise Geld kosten und da im Batteriegesetz momentan kein sinnvoller Kostenausgleich zwischen den Rücknahmesystemen für zu viel gesammelte Batterien vorgesehen ist, entsteht so eine Abwärtsspirale, ein Wettbewerb um die geringstmöglichen Sammelmengen zu Lasten der Verbraucher und des Umweltschutzes. Deshalb plädieren wir für die Einrichtung und Wiederbelebung eines wettbewerbsneutralen gemeinsamen Sammelsystems. Das ist das, wofür wir als Umweltschutzverband plädieren. Und im Übrigen bleibt noch anzumerken, dass in dem Gesetzentwurf sämtliche Vorgaben zur Einhaltung der Abfallhierarchien nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz fehlen. Bitte wirken Sie darauf hin, dass die Menge an nicht wieder aufladbaren Einweggerätebatterien durch den Gebrauch wieder aufladbarer Gerätebatterien reduziert wird. Danke schön!

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Fischer! Und das letzte Eingangsstatement, bevor wir in die Diskussionen starten, kommt jetzt von Herrn Chryssos von der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien. Herr Chryssos, bitte.

Georgios Chryssos (GRS Batterien): Vielen Dank, Frau Kotting-Uhl. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Die Stiftung GRS Batterien hat bekanntermaßen die letzten 20 Jahre die Hauptlast der deutschen Batterieentsorgung getragen. Sie war auch maßgeblich bzw. zentral dafür verantwortlich, dass wir im letzten Jahr eine deutliche Übererfüllung der Mindestsammelquoten erreicht haben. In dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf sehe ich ganz gravierende umwelt- und wirtschaftspolitische Defizite und folgende Punkte lassen aus meiner Sicht den von meinen Vorrednern bereits zitierten gesetzlich beförderten Wettbewerb um die geringstmögliche Sammelquote befürchten. Zum einen ist es natürlich der Wegfall des bisherigen Solidarsystems, zweitens sehen wir ganz gravierende systematische Fehlanreize des Gesetzes: die fehlenden Regelungen zum Lastenausgleich, die fehlende Erhöhung der gesetzlichen Mindestsammelquote wurden bereits zitiert. Drittens, und das ist aus unserer Sicht ein ganz gravierender Punkt, der immer noch da ist: die im Gesetz nun geplante uneinheitliche Sammelquotenberechnung. Bekanntermaßen hat die sachlich falsche Quotenberechnung bereits zur Einstellung des bisherigen Gemeinsamen Rücknahmesystems geführt. Und die jetzt geplanten Neuregelungen führen aus unserer Sicht nicht nur zu verfassungsrechtlich unzulässigen Benachteiligungen von neuen Marktteilnehmern, sondern erzeugen weitere neue Wettbewerbsverzerrungen. Darüber hinaus kritisieren wir an dem Gesetz die fehlenden Rückstellungen und Vorgaben für die Bildung von Sicherungssystemen. Es erhöhen sich die Risiken bei Systemausfällen und Systeminsolvenzen. Und ebenfalls bereits benannt worden ist die völlig unzureichende Abgrenzung zwischen Lithium-Geräten und Industriealtbatterien sowie die fehlenden Sammelvorgaben für haushaltsnahe Industriebatterien, was aus unserer Sicht letztendlich nur dazu führen wird, dass die Entsorgung von Industriebatterien zukünftig zu Lasten der Hersteller von Gerätebatterien geschehen wird. Und als zentrale Lösung und Verbesserungsvorschläge sehe ich daher einmal natürlich eine schrittweise Erhöhung der gesetzlichen Mindestsammelquote auf mindestens 65 Prozent. Zweitens die optionale Einrichtung eines oder den Erhalt der optionalen Einrichtung eines wettbewerbsneutralen Solidarsystems als Quotentreiber oder so wie von der Deutschen Gesellschaft für Abfallwirtschaft jetzt auch vorgeschlagen, die Einrichtung einer Gemeinsamen Stelle der Hersteller für Kommunikations-, Koordinierungs- und Clearingaufgaben. Drittens – ganz wichtig aus meiner Sicht – ist unabdingbar die Korrektur der Berechnungsvorgaben für die Berechnung von Sammelquoten, die eben diese wettbewerblichen Fehleinstellungen weiter vorantreiben werden. Und letztendlich, wie auch schon von den Vorrednern genannt, die gesetzliche Einführung von Lastenausgleichs- und Absicherungsverfahren sowie die Angleichung der Rücknahmepflichten für Geräte- und Industriealtbatterien.

Abschließend möchte ich noch ganz kurz sagen, dass ich noch einmal betonen muss, dass alle Hersteller, die dem Gemeinsamen Rücknahmesystem bisher angeschlossen waren, auch weiterhin ein großes Interesse daran haben, dieses wettbewerbsneutrale Solidarsystem zu erhalten. Und sofern es

gelingen sollte, das jetzt gesetzlich unter fairen Wettbewerbsbedingungen wieder herzustellen, wären die angeschlossenen Hersteller auch weiterhin bereit, die Aufgaben eines Solidarsystems auch in der Zukunft zu tragen.

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Chryssos! Damit haben wir jetzt die Eingangsstatements gehört und kommen zur ersten Diskussionsrunde. Die erste Frage kommt vom Abg. Björn Simon von der Union und richtet sich an Herrn Kurth.

Abg. **Björn Simon** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Kurth, in Ihrer Stellungnahme plädieren Sie für die Entsorgungsbranche unter anderem für eine höhere Sammelquote, kürzere Abholfristen, anspruchsvollere Recyclingziele und eine Neudefinition der Gerätebatterien. Gerade wenn wir über Lithium-Ionen-Batterien reden, die immer stärker in Umlauf gelangen und immer öfter in Produkten eingesetzt werden – Sie haben ja eindrucksvolle Zahlen genannt –, es steht nicht zur Diskussion, dass wir darauf dringend reagieren müssen. Wichtig ist heute aber die aktuelle Novelle, über die wir in dieser Anhörung sprechen. Die dreht sich um die Zukunft der Batterierücknahme. Das Gemeinsame Rücknahmesystem, GRS, gibt es in dieser Form nicht mehr. Es geht jetzt darum, dass wir in Zukunft ein geordnetes Verfahren der Batterierücknahme sicherstellen können. Könnten Sie Ihre Vorstellungen, die Sie ja schon angerissen haben, zur künftigen Gestaltung der Batterierücknahme nochmal konkretisieren – auch, wie Sie gesagt haben, zugunsten der Gefahrenabwehr durch Brandereignisse?

Peter Kurth (BDE): Vielen Dank, Herr Abgeordneter, auch für Ihr Verständnis für die Situation, die wir seit einigen Monaten in der Entsorgungswirtschaft haben – egal ob kommunal oder privat. Zu Bedenken ist ja, dass die durchschnittliche Lebensdauer einer Batterie von etwa fünf Jahren Herausforderungen für den Entsorgungs- und Recyclingmarkt in der nächsten Zeit erwarten lässt. Denn die großen Mengenentwicklungen für die Entsorgungssituation stehen erst noch bevor. Wir sind in engem Kontakt mit den Rücknahmesystemen und finden, dass sich hier im Wesentlichen die Struktur bewährt hat. Den Lastenausgleich halten wir ebenfalls für erforderlich, um das Interesse der Rücknahmesysteme an einer Erhöhung der Sammelleistungen zu dokumentieren. Das ist eben auch der Zusammenhang, der jetzt mehrfach hergestellt wurde. Nicht nur aus Gefahrvermeidungsgründen kann es uns nicht egal sein, was eigentlich mit den Batterien passiert, die heute noch nicht heute erfasst werden. Das sind die 52 Prozent, die eben genannt wurden. Da sind andere europäische Länder besser, auch das ist erwähnt worden. Aber das bedeutet auch, dass ein sehr hoher Anteil nicht bei den Rücknahmesystemen landet. Und diesen Punkt müssen wir systematisch angehen. Deswegen plädieren wir zum einen für einen vernünftigen Lastenausgleich. Wir plädieren zum anderen für eine ambitionierte Erhöhung der Quote. Wenn hier 80 oder 85 Prozent genannt werden, ist das natürlich sehr viel. Aber wenn wir das mit einem Zeitrahmen bis 2030 verabreden, dann müsste auch diese Richtung machbar sein. Die klare Aussage, dass es wenig Sinn macht, Batterien – beispielsweise aus der E-Mobilität –, die eine gewisse Größenordnung haben, als Industriebatterien zu führen, ist schon genannt worden. Das brauchen wir. Es ist verschiedentlich gesagt worden, dass man natürlich auch an der Öffentlichkeitsarbeit arbeiten muss. Wir haben uns das als Branche vor einiger Zeit auch schon vorgenommen und sind mit Unterstützung aus dem politischen Raum – ich weiß nicht, ob ich das hier in die Kamera zeigen darf – zu einem Aufkleber gekommen, der sich inzwischen an fast einer Million Abfallbehältern befindet. Das tun wir natürlich schon heute, aber das genügt nicht. Und jetzt kann man natürlich sagen, dieser Gesetzentwurf hat lediglich den Wettbewerbsaspekt im Blick gehabt, alle weiteren Punkte dagegen ausgespart und hofft auf eine Batterierichtlinie, die dann demnächst aus Brüssel kommen wird. Die wird auch kommen. Ich glaube, in diesem Jahr werden wir dazu noch etwas hören, aber man sollte Dinge, die jetzt schon als regelungsbedürftig absehbar und relativ klar analysiert sind, jetzt auch angehen und nicht auf eine erneute Novelle in der nächsten Legislaturperiode warten, die zur Umsetzung der Richtlinie vermutlich erlassen wird. Also unsere klare Aussage ist die, dass das, was in der Entsorgungswirtschaft, in der Recyclingwirtschaft jetzt schon als offensichtlich problematisch bzw. handlungsbedürftig anzusehen ist, das sollte man jetzt in dem Gesetzgebungsverfahren schon angehen. Das wären unsere Vorstellungen.

Vorsitzende: Vielen Dank! Damit geht das Fragerecht an die SPD, an den Abg. Michael Thews und die Frage richtet sich an Herrn Wilms.

Abg. **Michael Thews** (SPD): Nachdem Herr Kurth gerade den Aufkleber hoch gehalten hat, kann man ja hier nochmal sagen: Auf keinen Fall Batterien in die graue Tonne! Die müssen auf alle Fälle zurückgegeben werden! Dafür gibt es die Sammelstellen, egal ob kommunal oder eben im Handel.

Herr Wilms, Sie haben ja in Ihrem Eingangsstatement auch das Thema Quoten angesprochen. Jetzt ist es aber so, dass man Quoten erreichen kann, indem man gesetzliche Quoten festlegt. Ich glaube, hier in den Eingangsstatements bestand im Wesentlichen eine einheitliche Aussage darin, man könne auf alle Fälle höhere Quoten erreichen. Technisch ist das machbar, in der Praxis hat sich das auch schon ergeben, aber ich würde da gerne nochmal zwei Fragen stellen. Das Eine ist: Wo gehen die Batterien momentan hin? Das sollten wir vielleicht nochmal auseinander dividieren, denn viele Batterien – so habe ich das jedenfalls beobachtet – werden auf der einen Seite vielleicht im Handel, die kleineren, zurückgegeben, aber die größeren landen ja, auf welchem Wege auch immer, sehr häufig bei den kommunalen Sammelstellen. Insofern wäre meine Frage nochmal: Wie ist denn momentan nun der Weg? Bringen oder schicken die Leute die Batterien zurück zum Hersteller? Bringen sie sie zurück zu den Geschäften oder landen sie eben häufig auch bei den Sammelstellen? Das würde mich interessieren.

Und das Zweite ist: Lithium-Ionen-Batterien wurden ja gerade angesprochen, oder Akkus, als Zukunftsproblem. Wir haben das mit den Bränden gehört, das ist natürlich gerade für die Unternehmen dramatisch. Aber was wir eigentlich wollen, ist eine Kreislaufwirtschaft in dem Bereich. Also ein hochwertiges Recycling und auch ein hochwertiges Recycling für Lithium. Ich glaube, das ist auch ein ganz wichtiger Punkt gerade für die Elektromobilität. Deswegen die Frage nochmal: Welche Vorgaben bräuchten wir denn aus Ihrer Sicht für ein hochwertiges Recycling, damit dort auch in hochwertige Recyclinganlagen investiert wird?

Herwart Wilms (REMONDIS Assets & Services GmbH & Co. KG): In der Tat glauben wir, dass es relevant ist, über die Quoten und die Quotenerfüllung zu reden. Auch weil – und das knüpft an die Fragestellung an –, wenn wir 52 Prozent zurückgenommene Batterien haben, immerhin 48 Prozent diesen Weg nicht finden. Wir finden diese Materialien heute dann wieder in unseren Leichtstoffverpackungssortieranlagen, wir finden sie brennend an den kommunalen Rücknahmestellen, wir finden sie im Altmetall, wir finden sie in Elektroaltgeräten. Das führt dazu, dass die Brandhäufigkeit in der Recyclingindustrie massiv zunimmt. Deswegen glaube ich, liegt bei der Diskussion um das Batteriegesetz auch mehr Verantwortung für das Gesamtthema Kreislaufwirtschaft. Es führt inzwischen dazu, dass Versicherungen das Versichern unserer Anlagen ablehnen. Und dann wird nicht unterschieden: Bist Du eine private Anlage oder bist Du eine zentrale Anlage? Wir alle bekommen daher erhebliche Probleme. Das heißt, wir haben einerseits unter der Perspektive des Brandschutzes die Notwendigkeit, mehr System, mehr Batterien auf einem qualifizierten Weg zurückzugewinnen. Dazu haben wir einen Formulierungsvorschlag gemacht. Unser Vorschlag sieht vor, dass wir die Rücknahmesysteme nach dem § 7 Absatz 1 so aufbauen wollen, dass wir gestaffelte Sammelquoten erreichen. Unser Vorschlag lautet, dass wir die Sammelquote zum 1. Januar 2024 auf 60 Prozent, zum 1. Januar 2027 auf 70 Prozent und zum 1. Januar 2030 auf 80 Prozent steigern. Der Vorschlag von Herrn Fischer, auf 85 Prozent zu gehen, ist aus unserer Sicht Ansporn für die Branche, das erreichen zu wollen, was wir erreichen können. Dabei ist ganz wichtig, dass das in einem sicheren System passiert, damit auf dem Weg dahin, gerade bei den eben von Herrn Thews nachgefragten Lithium-Ionen-Batterien, nicht auch Material verloren geht. Denn der Sinn der Kreislaufwirtschaft ist natürlich, Rohstoffe, die es in unseren Erden nicht gibt, so zu erhalten, dass wir sie bei uns in den industriellen Kreislauf führen können. Und das funktioniert nur dann, wenn diese Materialien möglichst sortenrein zurückgeführt werden und somit auch der Rohstoff erhalten werden kann. Also eine Kopplung aus mehr Quote für mehr Sicherheit im Verbund mit einem Pfandsystem. Ich habe das eben ausgeführt und dabei auch Wert darauf gelegt, dass der Rohstoff, um den es geht, auch erhalten werden kann. Dafür müssen alle Strukturen mit entsprechenden Sicherungssystemen ausgestattet

sein, dass nicht nur dem Material nichts passiert, sondern dass vor allen Dingen den Menschen, die bei uns arbeiten, nichts passiert auf diesem Wege. Ich glaube, wir müssen es nicht erst dazu kommen lassen, dass Menschen bei Brandunfällen oder Ähnlichem versterben. Wir haben eine ähnliche Diskussion auch bei der Frage: Was passiert eigentlich beim Transport in Flugzeugen etc. mit den Lithium-Batterien, die hinten in Frachträumen liegen? Wollen wir solange warten?

Vorsitzende: Vielen Dank! Die nächste Frage kommt vom Abg. Andreas Bleck für die AfD und richtet sich an Herrn Dr. Mertins.

Abg. **Andreas Bleck** (AfD): Vielen Dank an die Sachverständigen für die Statements. Ein Gesetzentwurf im Bereich der Abfallwirtschaft muss sich nach unserer Auffassung immer an den Anforderungen an die moderne Kreislaufwirtschaft richten und auch daran messen lassen. Dies gilt eben auch für das Batteriegesetz. Wir sind der Überzeugung, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung deshalb sicherstellen muss, dass wir zum einen eine flächendeckende Rücknahme von Altbatterien haben und auf der anderen Seite aber auch Fehlleitungen von Altbatterien mit gesundheits- oder umweltschädlichen Chemikalien reduzieren bzw. verhindern. Hier kommen wir zur Überzeugung, dass der Gesetzentwurf diese Anforderungen in einigen Punkten nicht erfüllt und deswegen optimierungsbedürftig ist. Zum einen, wie einige Sachverständige auch kritisiert haben, fehlt hier die Anhebung der Mindestsammelquote. Tatsächlich ist es so, dass wir zurzeit 52 Prozent der Altbatterien sammeln, und die Mindestsammelquote soll weiterhin bei 45 Prozent liegen. Im Zusammenspiel mit der Tatsache, dass man hier ein wettbewerbsorientiertes Rücknahmesystem einführt und dann Kostengründe immer dafür entscheidend sind, Kosten eben reduziert werden müssen, befürchten wir, dass wir dann ein kontraproduktives Verhalten haben werden. Das heißt, dass hier eine Angleichung nach unten an die Mindestsammelquote stattfinden wird, nämlich die 45 Prozent. Und das gilt es zu verhindern. Darüber hinaus plädieren auch wir für eine gesetzliche Angleichung der Rücknahme von Geräte- und Industriebatterien. Das halten wir für geboten. Wir plädieren auch für ein Pfandsystem insbesondere bei Lithium-Ionen-Batterien und Akkus und eben auch für eine Kennzeichnungspflicht. Wir wissen, dass gerade diese Akkumulatoren und diese Batterien eine Brandgefahr darstellen und deswegen müssen wir gerade hier Fehlleitungen unbedingt vermeiden und verhindern. Und wir plädieren dafür, dass wir stärker den Gebrauch wieder aufladbarer Sekundärzellen berücksichtigen und weniger stark die nicht wieder aufladbaren Primärzellen. Deswegen kann dieser Gesetzentwurf in dieser Form nicht unsere Zustimmung finden.

Meine Frage an Herrn Dr. Torsten Mertins ist: Welchen Erfüllungsaufwand sehen Sie eigentlich für die Umsetzung des Vorschlags des Umweltausschusses des Bundesrats? Dort wurde ja vorgeschlagen, die freiwillige Rücknahme für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu ermöglichen. Aber gleichzeitig wurde dort eben nicht festgelegt, dass eine unentgeltliche Lager- oder Transportsystematik zur Verfügung gestellt wird. Also welcher Mehraufwand oder welcher Weitererfüllungsaufwand entsteht da für die Kommunen?

Dr. Torsten Mertins (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Wir haben dazu keine Untersuchungen angestellt, sondern waren über diesen Vorschlag des Bundesrates eher einigermaßen überrascht. Er ist aus unserer Sicht aber auch keine nachhaltige Lösungsmöglichkeit, denn eine freiwillige Rücknahmemöglichkeit zu eröffnen, löst nicht das Problem, sondern eröffnet denjenigen, die ihren Kunden, den Bürgern, einen besonderen Service bieten wollen, die Möglichkeit, das zu machen, aber es schafft kein flächendeckendes Angebot, weil nicht absehbar ist, ob jetzt alle Kommunen das anbieten werden, ob das an allen Wertstoffhöfen angeboten wird. Also, es schafft keine flächendeckende Rückgabemöglichkeit für die Bürger.

Die Frage nach dem Erfüllungsaufwand bei Dingen, die die Kommunen insofern freiwillig einfach machen könnten, wenn sie denn möchten, wenn sie die Kapazitäten sähen, ist ja insofern eine schwierige, weil diejenigen, die den Erfüllungsaufwand scheuen oder ihn nicht leisten können – ich habe ganz am Anfang in meinem Statement häufiger auch das Thema Elektrogeräte, die ja mit dem Thema hier durchaus verwoben sind, erwähnt. Bei den Elektrogeräten diskutieren wir ganz viel über Platzbedarf. Immer mehr Container!

Immer mehr Sammelgruppen! Wenn man jetzt freiwillig die zusätzliche Möglichkeit von noch mehr Rücknahme eröffnet, brauchen wir dazu auch die entsprechenden logistischen Rahmenbedingungen. Insofern mag das da gemacht werden, wo es möglich ist, aber es ist keine flächendeckende Lösung. Es gab ja heute schon verschiedene Vorschläge, wie man das Problem grundsätzlich anpacken kann. Unser Vorschlag ging in die Richtung, definitorisch etwas zu ändern. Wir haben hier andere Lösungsmöglichkeiten angesprochen. Aus unserer Sicht muss es an der Stelle eine Lösungsmöglichkeit geben bzw. wäre die sehr wünschenswert – aus Sicht der Bürger und auf die kommt es an: Die Bürger möchten gerne alles beim kommunalen Wertstoffhof zurückgeben können. Dann ist es auch wünschenswert, da ein flächendeckendes Angebot zu schaffen und nicht freiwillige Insellösungen zu ermöglichen, sondern dann die entsprechenden Batterien, die problematisch sind, die aus unserer Sicht auch gekennzeichnet sein müssten, in das System einzubeziehen und damit dann eine flächendeckende Rücknahme zu ermöglichen – die bei den Kommunen, um auf Ihre Frage zu antworten, dann zu keinem Mehraufwand führen würde.

Vorsitzende: Vielen Dank! Jetzt geht das Fragerecht an die FDP, Abg. Judith Skudelny fragt Herrn Sommer und eventuell noch Herrn Dr. Thärichen.

Abg. **Judith Skudelny** (FDP): Meine Frage geht insbesondere auf die flächendeckende Sammlung. Wir haben von Herrn Dr. Thärichen, aber auch von Herrn Dr. Mertins gehört, dass monopolartige Zustände mit dem GRS verbunden waren und Herr Dr. Mertins hat seine Sorge, dass entlegene Sammelstellen künftig nicht mehr angefahren werden können, nochmal geäußert. Mich würde von Ihnen, Herr Sommer, interessieren, wie Sie das bewerten, ob Sie tatsächlich denken, dass eine Ordnungswidrigkeit der richtige Weg ist, um die Sammelstellen entsprechend anzufahren oder ob andere Maßnahmen notwendig sind? Und wenn ja, welche Maßnahmen Sie ins Visier nehmen müssen, um tatsächlich die regelmäßige, flächendeckende und ausreichende Befahrung/Entsorgung auch von entlegenen Sammelstellen zu gewährleisten? Sollte dann noch Zeit sein, Herr Dr. Thärichen, würde ich gerne von Ihnen nochmal hören, wo Ihre Furcht herkommt? Sie haben ja gesagt, es waren vorher sehr angenehme Zustände; es gab jemanden, der war zuständig – monopolartig, wie Sie es genannt haben – und jetzt wird es in den Wettbewerb gegeben. Warum denken Sie, dass dieser Wettbewerb zwingend schlechter sein muss? Wir sehen ja in anderen Bereichen, dass Wettbewerb auch durchaus das Geschäft beleben kann.

Robert Sommer (CCR Logistics Systems AG): Zunächst sehe ich das Risiko im Moment als nicht gegeben an. Ein Beispiel aus unserem Bereich: Wir haben im Herbst letzten Jahres, als bereits absehbar war, dass dieses Wettbewerbssystem ab Januar relevant sein wird, alle kommunalen Entsorgungsträger Deutschlands angeschrieben und haben aktiv unsere Leistung angeboten. Warum wir nur einen beschränkten Teil bekommen haben, liegt leider auch daran, dass der ein oder andere Verband dem entgegengewirkt hat und Empfehlungen ausgesprochen hat – aber das soll „Schnee von gestern“ sein. Nach wie vor ist mir keine kommunale Anfallstelle bekannt, die nicht einem herstellereigenen Rücknahmesystem angeschlossen wäre. Und ich wüsste auch nicht, warum sich das in Zukunft ändern sollte.

Zu Ihrer Frage in Bezug auf Bußgeldbescheide: Nein, ich halte das eigentlich nicht für die beste Alternative, zumal der jetzige Gesetzentwurf in dem Bereich ja in die Bresche springt und ganz klar sagt: Die neue, beliehene Stelle der Stiftung ear [Elektro-Altgeräte Register] soll genau in dem Fall, wenn ein System kein Angebot abgibt – und das bezieht sich nicht nur auf den Zeitpunkt der Genehmigung, sondern meines Erachtens durchaus auf die komplette Gültigkeitsdauer des Gesetzes –, wenn ein System kein Angebot abgibt, kann die Stiftung ear als beliehene Stelle und Genehmigungsbehörde der herstellereigenen Rücknahmesysteme diese Angebotsabgabe anordnen. Und wenn ich ein Angebot abgebe und die gegenüberliegende Seite darauf einsteigt, dann bin ich alleine aus dem Handelsgesetzbuch schon eine Verpflichtung eingegangen. Also ich sehe dieses Vakuum momentan nicht als gegeben an – unabhängig davon, wo die Anfallstelle liegt.

Dr. Holger Thärichen (VKU/VKS): Ich will gar nicht so verstanden werden, dass ein Wettbewerbssystem jetzt zwingend Nachteile haben

muss, aber man muss eben die richtigen Rahmenbedingungen setzen. Das Problem, was natürlich entstehen kann, ist: Wenn ein System jetzt die Vorgabe hat, 45 Prozent Quote zu erfüllen und ich habe die schon erfüllt, das heißt, dann ist jede zusätzliche Sammelmenge für mich eine finanzielle Belastung, die ich eigentlich nicht auf mich nehmen müsste, weil ich ja meine gesetzliche Verpflichtung schon erfüllt habe. Das ist so ein bisschen die Schwierigkeit, dass wir sagen, wir müssen uns auf eine Situation vorbereiten und wir müssen sicherstellen, dass auch solche Sammelstellen, die vielleicht nicht so viel Menge haben oder die logistisch nicht so gut gelegen sind, dass auch die verlässlich entsorgt werden. Das kann man natürlich auch in einem Wettbewerbssystem organisieren, aber dann muss man entsprechende Rahmenbedingungen schaffen. Das eine wäre, eben zu sagen: Die Systeme brauchen einen eigenen Anreiz durch eine höhere Quote. Dass man sagt: Okay, ich will aktiv auf die Sammelstellen zugehen. Wir wollen ja im Ergebnis keine Bußgelder verhängen; wir wollen ja, dass die Systeme auf uns zukommen und sagen: Ich will Deine Mengen haben – lass uns schauen, wie wir das organisieren. Das wäre das Liebste. Wir sagen nur, es muss sinnvollerweise auch ein Sanktionsmechanismus vorhanden sein, wenn wir feststellen, eine Sammelstelle, die sehr weit abgelegen ist, da kommt kein System, die Angebote haben eher eine abwehrende Funktion oder die Abholung funktioniert nicht –, dass man in solchen Fällen dann eben auch ein Bußgeld verhängen kann. Dann kann das auch in einem Wettbewerbssystem funktionieren. Das ist ja jetzt auch die Weichenstellung des Gesetzgebers gewesen, in diese Richtung zu gehen. Aber wichtig ist, dass die Systeme sich nicht zu Lasten der Sammlung ökonomisch optimieren, sondern dass sie selbst auch ein Interesse daran haben und einen Ansporn, die Sammelmengen zu steigern und auch die Sammelstellen in der Fläche zuverlässig zu bedienen. Vielen Dank!

Vorsitzende: Vielen Dank! Und für die Fraktion DIE LINKE. hat Abg. Eva-Maria Elisabeth Schreiber eine Frage an Herrn Fischer.

Abg. **Eva-Maria Elisabeth Schreiber** (DIE LINKE.): Herr Fischer, wir haben jetzt ein paar Mal über die Sammelmenge für Gerätebatterien im Gesetzentwurf gesprochen. Es sieht ja so aus, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht zu einer anspruchsvollen Sammelmenge für Gerätebatterien beitragen wird. Was müsste denn Ihrer Meinung nach im Gesetzentwurf geändert werden, damit es zu einer anspruchsvollen Sammelmenge beiträgt? Und um gerade den wettbewerbsorientierten Punkt von eben nochmal aufzugreifen: Wir bevorzugen eher ein solidarisches Gemeinschaftssystem. Wäre so ein solidarisches Gemeinschaftssystem einem wettbewerbsorientierten Sammelsystem nicht vorzuziehen?

Thomas Fischer (DUH): Die Sammelquote von nur 45 Prozent spricht natürlich für sich, die ist viel zu niedrig. Es wird von diesen 45 Prozent keine weiteren Impulse geben für die Sammelsysteme, die zukünftig im Wettbewerb tätig sein sollen. Tatsächliche höhere Sammelmengen zu generieren, vor allen Dingen auch vor dem Hintergrund – wir haben es jetzt schon ein paar Mal gehört –, dass die durchschnittliche Sammelquote bei Gerätebatterien jetzt schon bei 52,2 Prozent liegt, und auch vor dem Hintergrund – wir haben es vorhin von Herrn Kurth in den Ausführungen schon gehört –, dass immer mehr Lithium-Ionen-Batterien auch mengenmäßig, gewichtsmäßig in Verkehr gebracht werden, bietet das Gesetz in der jetzigen Form keine ausreichende Antwort, auch hier höhere Sammelmengen zu generieren. Da geht viel zu viel links und rechts verloren und deshalb müssen wir neben einer anspruchsvollen Sammelquote – und da hatten wir inzwischen ja auch schon einige Zielvorschläge gehört, von 65 Prozent bis 85 Prozent, stufenweise –, müssen wir eben auch diskutieren über ein Pfand, beispielsweise auf Lithium-Ionen-Batterien, auf Hochleistungsakkus. Ich denke, wenn das umgesetzt werden würde, dann wären wir schon Mal einen Schritt weiter.

Zum Wettbewerb bzw. zu der Abkehr von einem solidarischen Gemeinschaftssystem müssen wir konstatieren, dass das völlig unnötig ist und dass unserer Einschätzung nach ein neutrales und solidarisches Sammelsystem deutlich erfolgreicher sein wird als eine Sammlung von Batterien im Wettbewerb. Warum? Wie gesagt, die Rahmenbedingungen, die eben gesetzt werden durch die geringe Sammelquote von 45 Prozent, führen unseres Erachtens eher dazu, dass in Zukunft kosten-

optimiert gesammelt wird. Wir teilen die Befürchtung, dass kleinere Sammelstellen oder die, die besonders viel sammeln und dann mehr Gerätebatterien gesammelt haben als es gesetzlich notwendig wäre, dass es da eher einen Boykott oder Abwehrmechanismen gibt, solche Sammelstellen, die besonders fleißig sind, eben zu boykottieren. Natürlich muss so etwas dann bußgeldgewährt sein, wir halten das nicht für zulässig und nicht im Sinne des Umweltschutzes. Wenn man sich eben den Wettbewerbsgedanken im Bereich des Verpackungsgesetzes anschaut, dann hat das ja in der Vergangenheit auch nicht dazu geführt, dass weniger Verpackungen in den Verkehr gebracht worden sind, dass die Recyclingfähigkeit deutlich erhöht wurde oder beispielsweise Rezyklate eingesetzt werden. Das heißt also, der Wettbewerb muss das hergeben. Das sehen wir auch hier im Bereich des Batteriegesetzes nicht. Und nochmal zuletzt: Stichwort Lastenausgleich. Es wurde vom BMU kommuniziert, die Systeme könnten sich dann ja Sammelmengen abkaufen. Nur mir fehlt ehrlich gesagt die Phantasie, nachvollziehen zu können, was abgekauft werden soll bei einer derartig geringen, gesetzlichen Mindestsammelquote, wenn, und das ist anzunehmen, alle Sammelsysteme diese Mindestsammelquote, weil sie so niedrig ist, erfüllen werden. Wenn andere Sammelsysteme vereinzelt mehr sammeln, warum sollte dann in Gottes Namen ein Sammelsystem einem anderen Sammelsystem noch zu viel gesammelte Batterien abkaufen? Das sehe ich so nicht und deshalb können wir das nicht nachvollziehen und fordern eine Rückkehr und Wiederbelebung eines wettbewerbsneutralen gemeinsamen Sammelsystems.

Vorsitzende: Vielen Dank! Und für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt Abg. Dr. Bettina Hoffmann eine Frage an Herrn Chryssos, bitte.

Abg. **Dr. Bettina Hoffmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank auch an alle Referenten. Ich muss zunächst einmal sagen: Ich bin wirklich hoch erfreut zu hören, dass die meisten Experten sich hier ganz engagiert für eine höhere und ambitioniertere Sammelquote einsetzen, dass sie Pfandsysteme unterstützen und auch einfordern, dass sie einen Lastenausgleich fordern und dass sie fordern, dass haushaltsnahe Industriebatterien besser zu regeln sind. Das sind alles Punkte, die wir Grünen ausdrücklich unterstützen. Nach meiner Einschätzung ist die Bundesregierung an den Stellen wirklich völlig unambitioniert und der Gesetzentwurf spricht ja gerade diese Punkte alle nicht an. Ich weiß nicht, warum sie so ist, ob sie die Industrie schonen will an dieser Stelle, aber wir haben ja gerade auch von Herrn Kurth oder auch von Herrn Wilms von REMONDIS gehört, dass die Industrie mehr kann. Das sollten wir auch nutzen und das sollten wir auch nicht verschieben auf die nächste Legislatur, sondern: Was du heute kannst besorgen, solltest du tun! – habe ich mal gelernt. Von daher bin ich sehr froh über Ihre Ratschläge.

Jetzt zu Herrn Chryssos: Mich interessiert jetzt nochmal das, was nicht vernünftig geregelt ist, also die Rücknahme der haushaltsnahen Industriebatterien. Großes Problem! Steigt an – haben wir ja jetzt mehrfach gehört: Geräte, Elektroscooter und andere. Mir ist es in diesem Sommer im Baumarkt permanent begegnet: Sämtliche Gartengeräte werden jetzt umgestellt. Es gibt viele Geräte, wo diese Batterien noch nicht mal zu entnehmen sind – beispielsweise war die erste Generation der E-Scooter so. Also meine Frage an Sie: Wie wirkt sich denn die gegenwärtige Situation und die ungeregelte Rücknahme von haushaltsnahen Industriebatterien ganz konkret auf die Rücknahmebetriebe und die Sammelquote für die Gerätebatterien aus? Und welche Klarstellungen im Gesetzentwurf sind hier konkret erforderlich? In Ihren schriftlichen Unterlagen hatten Sie auch mal die Zusammenlegung von Batteriegesetz- und Elektrogesetz gefordert. Vielleicht können Sie das nochmal erläutern.

Georgios Chryssos (GRS Batterien): In der Tat sehen wir hier ein ganz gravierendes Regelungsdefizit für sogenannte haushaltsnahe Industriebatterien, insbesondere Lithium-Batterien. Sie haben die Beispiele gerade eben auch schon genannt: Es handelt sich zum einen um E-Bike-Batterien. Das ist ein sogenannter *Fast-Growing-Market*, wo wir also exponentiell ansteigende In-Verkehr-Bringungs-Mengen sehen. Und diese Batterien sind Industriebatterien, wie Herr Dr. Thärichen vorhin auch schon gesagt hat. Diese fallen nicht in das Regime der Gerätebatterien und würden jetzt zum Beispiel, wenn sie bei den kommunalen Sammelstellen ankommen, nach den gesetzlichen Vorgaben gar nicht in die Rücknahmesysteme – es gibt

bestehende Rücknahmesysteme der Industrie – übergeben werden können. Herr Sommer hatte das ja auch gerade schon gesagt: Es gibt keine Finanzierungspflicht, wenn zum Beispiel solche Industriebatterien in die Erfassungssysteme für Gerätebatterien hineinkommen. Und ganz konkret ist es tatsächlich so: Dadurch, dass es keine konkrete Rücknahmeverpflichtung für Lithium-Industriebatterien gibt, Batterien ja auch mit sehr hohen Kosten in der Entsorgung verbunden sind, wird Folgendes passieren, dass also diese Lithium-Industriebatterien alle in die Sammelsysteme für Gerätebatterien hinein diffundieren werden. Und das kann man auch relativ klar festmachen, wo das ist. Das wird vor allem bei den Behandlungsanlagen für Elektroaltgeräte geschehen, weil durch die Erfassungssysteme für Elektroaltgeräte werden dort Elektrogeräte ankommen, die sowohl Industriebatterien als auch Gerätebatterien enthalten. Und der Zerlegebetrieb, der ist überhaupt gar nicht in der Lage zu unterscheiden: Ist das eine lizensierte Gerätebatterie oder eine Industriebatterie? Und was wird passieren? Alle Batterien gehen in die Sammelsysteme hinein und dadurch, dass eben die Verpflichtung besteht, dass die Gerätealtbatterien von den EHG-Behandlungsanlagen kostenlos übernommen werden, werden dort auch automatisch die Industriebatterien landen. Das passiert heute auch schon in einem großen Maße. Solange eben keine konkreten Rücknahmeverpflichtungen oder Sammelziele für Industriebatterien vorgegeben sind, wird das passieren – die Industriebatterien werden geradezu aufgesogen werden. Dadurch, dass es keine Möglichkeiten gibt, die eben eindeutig zu unterscheiden, wird das so passieren, dass diese dann letztendlich von den Gerätebatterieherstellern finanziert werden müssen. Es gibt eine Ausnahme für E-Bike-Batterien: Der Zweiradverband hat bereits vor zehn Jahren mit dem Gemeinsamen Rücknahmesystem ein Rücknahmesystem Altbatterien aufgebaut. Das schließt den gesamten Fahrradfachhandel ein, Baumärkte und eben auch auf freiwilliger Basis öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Die Batterien sind klar zu identifizieren und können dann auch zurückgeführt werden, aber auch hier gibt es keine klaren gesetzlichen Regelungen. Deshalb wird es da, wie gesagt, diese unkontrollierte Diffusion geben.

Vorsitzende: Vielen Dank! Damit sind wir am Ende der ersten Frage- und Antwortrunde und starten gleich in die Zweite, die auch leider schon die letzte sein wird – mehr schaffen wir nicht. Die besonderen Bedingungen, die wir am Anfang immer herstellen müssen, halten uns doch ein bisschen auf. Das Fragerecht beginnt wieder bei der Union und Abg. Björn Simon stellt eine Frage einerseits an Herrn Eckert und dann noch eine an Herrn Peter, was dann immer heißt, dass der erste Sachverständige ein bisschen Raum noch für den Zweiten lässt. Bitte, Herr Simon.

Abg. **Björn Simon** (CDU/CSU): Herr Eckert, die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems der Batterierücknahme, was ja im Mittelpunkt der Debatte stehen sollte, ist natürlich extrem wichtig und dabei spielt die Finanzierung eine tragende Rolle – die haben Sie ja auch angesprochen. Fällt ein Rücknahmesystem aus, sind die übrigen Systeme verpflichtet, den Ausfall dieses einen oder mehrerer Systeme zu kompensieren. Jetzt haben wir das in § 16 Absatz 3 des Batteriegesetzes schon geregelt. Welche Änderungen schlagen Sie denn hier konkret vor? Sie haben von einem gemeinsamen Papier gesprochen. Welche Punkte beinhaltet das denn?

Herr Peter, Sie haben in Ihrer Stellungnahme für die flächendeckende und regelmäßige Entsorgung plädiert. Jetzt haben wir diese Batteriemenge von 90 Kilogramm. Bei der Grenze muss dann entsorgt werden, muss dann abgeholt werden im Markt; wenn das nicht erreicht wird, dann muss innerhalb eines Jahres zumindest einmal abgeholt werden. Jetzt hatten Sie es auch schon kurz thematisiert, aber halten Sie diesen Vorschlag, den Gesetzestext, für praktikabel? Wenn nicht, wieso?

Christian Eckert (ZVEI Fachverband Batterien): Ich gehe gerne auf die Frage hinsichtlich einer Sicherungsleistung ein. Das ist aus unserer Sicht einer der wichtigen Aspekte neben einem Lastenausgleich – heute schon mehrfach angesprochen. Eine Sicherungsleistung hätte zum Inhalt, dass die Betreiber von Rücknahmesystemen verpflichtet werden, der zuständigen Behörde eine insolvenzsichere Garantie zugunsten der gemeinsamen Stelle zuzuleiten. Diese Garantie ist durch verschiedene Möglichkeiten gegeben: entweder eine Bürgschaft auf erste Anforderung, eine Garantie auf erste Anforderung oder eine Hinterlegung von Geldbeträgen für eine entsprechende Sicherungsleistung. Diese Vorschläge sind, wie gesagt, in dem Papier der Verbände von vergangener Woche

im Detail ausgeführt und auch als Gesetzgebungsvorschlag formuliert. Wir plädieren dafür, diese Punkte noch entsprechend aufzunehmen.

Benjamin Peter (HDE): Durch die Änderung des Systems zu einem Wettbewerbssystem sind auch klare Regelungen für die Rücknahme von Batterien notwendig. Das ist für den Handel besonders wichtig, weil sonst viele kleinere Händler, die sehr lange sammeln müssen, um Mengen zu erreichen, unattraktiv werden für die Rücknahmestellen und die Rücknahmestellen sie dann in einem sehr langen Rhythmus erst abholen würden. Im Gesetzentwurf sind jetzt 90 Kilogramm festgeschrieben, in einem früheren hieß es mal 30 Kilogramm. Was wir als Handel besonders wichtig finden, ist, dass jetzt der Zusatz aufgenommen wurde, dass mindestens einmal jährlich abgeholt werden muss. Das ist für uns eine Hürde, aber die kleinen Händler können diese Hürde ja einmal jährlich überspringen und dann die Möglichkeit nutzen, dass abgeholt wird. Einmal jährlich ist ein recht langer Rhythmus, aber noch ein Rhythmus, der auch für kleinere Händler noch zu schaffen ist. Wenn die Händler sehr viel länger sammeln müssten, würden wir zu den größeren Gefahren kommen, die ich auch schon genannt hatte. Wir reden da auch über Brände; genauso, wie die Entsorger natürlich auch das Problem haben, ist der Handel, der nicht dafür ausgelegt ist, über lange Zeit Batterien zu sammeln, dann natürlich auch von sowas betroffen. Wir reden über Platzkapazitäten, wir reden über Versicherungsprobleme. Wir glauben, dass dieser Mindestabholrhythmus von einem Jahr sehr sinnvoll gewählt ist und der dringend so im Gesetz auch verankert sein muss.

Vorsitzende: Vielen Dank! Und Herr Abg. Michael Thews hat eine Frage an Herrn Dr. Thärichen, bitte.

Abg. **Michael Thews** (SPD): Wir haben jetzt gerade eben von Herrn Dr. Mertins nochmal gehört: Die Bürger wollen leistungsfähige Wertstoffhöfe und wollen eben auch, dass es die Möglichkeit gibt, dort ihre Sachen abzugeben. Ich habe das vorhin schon mal so angedeutet. Die Fahrradhersteller waren gerade genannt worden oder Zweiradhersteller als Rücknahmesysteme – egal, welche Möglichkeiten. Häufig sammelt man ja diese Sachen zu Hause, wenn sie kaputt sind, wenn sie defekt sind und irgendwann fährt man dann zum Wertstoffhof und bringt sie da hin. Insofern ist dieses Angebot für die Bürgerinnen und Bürger sehr wichtig; umso wichtiger ist auch, dass es da funktioniert. Jetzt ist schon mehrfach gesagt worden: Wir brauchen eine Clearingstelle, weil gegebenenfalls die Gefahr besteht, dass in den kommunalen Sammelstellen nicht abgeholt wird. Jetzt ist aber die Verpflichtung in diesem Gesetzentwurf enthalten, also die Verpflichtung abzuholen. Die Systeme müssen ja Angebote machen an die kommunalen Entsorger und müssen dort die Sachen abholen. Die Clearingstelle – ist die Frage: Muss ich die überhaupt gesetzlich regeln? Können das nicht die Betreiber der Systeme untereinander machen? Das wäre ja auch mal eine Frage. Also muss man sowas überhaupt gesetzlich regeln? Ist es nicht viel mehr die Verantwortung der Betreiber, das zu machen? Muss man denen das alles abnehmen? Aber die Verpflichtung – und das wäre meine Frage, Herr Dr. Thärichen: Wie sieht es da überhaupt aus? Ist die da? Ich weiß ja, dass Herr Dr. Thärichen Anwalt ist und sich mit Gesetzen auskennt. Wie schätzen Sie das ein? Reicht das nicht eigentlich aus?

Dr. Holger Thärichen (VKU/VKS): Wir haben die Verpflichtung natürlich. Für den Vollzug und für die Entsorgungspraxis ist natürlich entscheidend, ob diese Verpflichtung gelebt wird bzw. ob sie im Streitfall auch durchsetzbar ist und wie sie vollzogen wird. Die jetzige Gesetzesfassung sagt eben: Diese Verpflichtung ist Voraussetzung für die Genehmigungserteilung für ein Herstellersystem. Das heißt, in dem Moment, wo ein System quasi auf den Markt tritt, muss es das belegen. Nur, diese Verpflichtung, die kommunalen Sammelstellen zu bedienen, die muss ja dauerhaft bestehen und nicht nur im Zeitpunkt der Genehmigung selbst. Und natürlich könnte theoretisch dann ein Widerruf auch einer Genehmigung erfolgen und dann könnte man sagen: Das System erfüllt seine Voraussetzungen nicht mehr; aber das ist dann schon eine sehr aufwendige Thematik, ob ich dann in einen Widerruf gehen kann oder wie ich mit dem System umgehe. Für uns ist es wichtig, dass den Systemen klar ist, dass sie diese Verpflichtung dauerhaft erfüllen müssen. Das sollte dann auch mit einem Bußgeld flankiert werden. Davon ging wohl übrigens auch der Gesetzgeber aus, weil sich das in der Gesetzesbegründung so findet, allerdings nicht im Gesetzeswortlaut selbst. Deswegen sollten hier Begründung und Gesetzeswortlaut zu-

sammengebracht werden. Man muss den Systemen deutlich machen, dass sie dauerhaft ihrer Verpflichtung nachkommen und ihnen klarmachen, dass andernfalls ein Bußgeld droht.

Aber das ist nur die eine Ebene. Wir wollen ja gar nicht sanktionieren, sondern wir wollen ja primär, dass die Systeme aus eigenem Antrieb auf uns zukommen. Deswegen wiederhole ich nochmal das Plädoyer für eine Anhebung der Sammelquote. Denn ansonsten kann ein System, wenn es die 45 Prozent erreicht hat, sagen: Ich habe doch alles getan. Warum muss ich jetzt noch etwas machen? Warum muss ich noch zu einer Kommune gehen? Ich kann natürlich immer auch Argumente finden, warum es gerade jetzt nicht klappt und warum ich gerade jetzt kein Angebot rausschicken kann. Das würde sonst zu wirklich schwierigen langwierigen Auseinandersetzungen und Diskussionen führen. Diese kann man sich sparen, wenn man sowohl einen Anreiz setzt, als auch deutlich macht: Es gibt eine Sanktion, wenn da nichts passiert!

Und nochmal zu dem anderen Punkt: In der Tat haben wir an die kommunalen Wertstoffhöfe den Anspruch, dass sie für sämtliche Haushaltsabfälle da sein müssen. Der Bürger hat die Erwartung, dass er alles, was bei ihm zu Hause an Abfall entsteht, dort entsorgen kann. Wenn wir dem Bürger zum Beispiel erklären würden, dass eine E-Bike-Batterie eine Industriebatterie ist, würde er das meines Erachtens nicht verstehen. Er würde sagen, dass er doch kein Industriebetrieb ist, sondern ein Haushalt. Es ist auch hochproblematisch, den Bürger wegzuschicken. Wenn zum Beispiel ein Defekt vorhanden ist, dann kann er sich unter Umständen selbst entsprechenden Risiken aussetzen – beispielsweise, wenn es im Kofferraum anfängt zu brennen. Mit anderen Worten: Wir brauchen hier eine verlässliche Lösung für die Industriebatterien. Wir müssen diese abnehmen, damit wir niemanden abweisen müssen. Und das Herstellersystem muss auch zur Abholung bereit sein, damit eine verlässliche Entsorgung gewährleistet ist. Dazu braucht es noch eine Klarstellung. Das ist wirklich wichtig.

Vorsitzende: Vielen Dank! Abg. Andreas Bleck splittet seine Frage auf und richtet sie einmal an Herrn Eckert und einmal an Herrn Peter. Bitte, Herr Bleck.

Abg. **Andreas Bleck** (AfD): Wenn wir die Sammelquote erhöhen wollen, dann kann man an zwei Stellschrauben drehen: einmal bei den In-Verkehr-Bringern und einmal, logischerweise, beim Endnutzer. Es gibt ja durchaus Parteien oder Fraktionen, die explizit fordern – auch unsere Fraktion gehört dazu –, ein Pfand für Lithium-Ionen-Akkus und Batterien einzuführen. Aber ich blende jetzt einmal explizit die Endnutzerseite aus. Mir geht es jetzt darum und deswegen richtet sich meine Frage an die Herren Eckert und Peter: Wie schätzen Sie eigentlich die Möglichkeit ein bzw. welche Sammelquote kann die Branche bis wann ohne Pfandsystem verwirklichen?

Christian Eckert (ZVEI Fachverband Batterien): Zunächst muss man sich die Frage stellen: Wie wird die Quote für Gerätebatterien überhaupt ermittelt? Wie vorhin schon gesagt wurde, haben wir momentan eine deutliche Steigerung der Mengen, die in den Verkehr gebracht werden. Rein rechnerisch muss deswegen schon jedes Jahr eine höhere Menge gesammelt werden, um überhaupt erstmal eine identische Sammelquote zu haben. Das heißt, schon heute werden Jahr für Jahr mehr Batterien gesammelt. Nur ist es momentan so, dass überproportional mehr Batterien in Verkehr gebracht werden. Das bedeutet in der Tat für die Zukunft, dass wir uns dazu Gedanken machen müssen. Aber es ist auch nicht so, dass Batterien, die momentan nicht zur Sammelquote gezählt werden, nicht gesammelt werden. Dabei spielt die lange Lebensdauer von Batterien eine Rolle. Manche sind zehn Jahre im Verkehr. Die werden heute in Verkehr gebracht und fallen erst in zehn Jahren als Batterien im Abfallstrom an. Das muss immer bei einer Sammelquote berücksichtigt werden. Dazu gehört auch der Tatbestand, dass Batterien in Haushalten gehortet werden und dementsprechend nicht sofort der Sammelquote zur Verfügung stehen. Gleichwohl gibt es natürlich auch Batterien, die im Haushaltsmüll landen. Das wollen wir gar nicht in Abrede stellen. Hier hat nach unserer Ansicht das Thema Verbraucheraufklärung eine hohe Bedeutung.

Sie fragten nach einer Höhe der Quote. Zunächst: Wir hatten eben auch die Diskussion darüber, was eine Industriebatterie und was eine Gerätebatterie ist. Genau diese Fragen werden momentan auf europäischer Ebene diskutiert. Da wird es mit Sicherheit Änderungen geben. Ich kann mir auch

vorstellen, dass sich dort auch bei den Quoten etwas ändert. Aber zunächst muss man natürlich wissen: Was ist die Basis? Was sind die Batterien, auf die sich die Berechnung bezieht? Dann kann man auch sagen, welche Quote man – bezogen auf diese Basis – in Zukunft auch mit den haushaltsnahen Industriebatterien erreichen kann. Einen bestimmten Wert kann ich Ihnen heute so nicht nennen. Aber ich weise in diesem Zusammenhang in der Tat auf die europäische Gesetzgebung hin, die wahrscheinlich nächstes oder übernächstes Jahr Geltung erlangen und deswegen auch hier in Deutschland ihre Wirkung erzielen wird.

Benjamin Peter (HDE): Mit der Einführung eines Lastenausgleichs kann wahrscheinlich eine höhere Sammelquote als heute erreicht werden. Ich glaube, das wäre ein positiver Anreiz für die Rücknahmesysteme, eine höhere Sammelquote zu erreichen. Ich tue mich schwer damit, diese genau in Prozenten zu nennen. Aber ich glaube schon, dass es sinnvoll wäre, wenn die Rücknahmesysteme nicht nur den Anreiz haben, 45 Prozent zu erreichen, sondern darüber hinauszugehen. Das kann unseres Erachtens nach nur funktionieren, wenn ein Lastenausgleich eingerichtet wird, der sicherstellt, dass Systeme, die weit über dem Durchschnitt der anderen Systeme sind, dafür auch finanziell ausgeglichen werden. Durch so einen freiwilligen Mechanismus, der aber mit finanziellen Belastungen verbunden ist, sind wir alle oder jedenfalls die Hersteller, die Händler und die Rücknahmesysteme der Meinung, dass die Sammelquote dadurch deutlich erhöht werden kann.

Vorsitzende: Vielen Dank! Das Fragerecht geht nun an Abg. Judith Skudelny und auch Sie splittet Ihre Frage an Herrn Sommer und an Herrn Chryssos.

Abg. **Judith Skudelny** (FDP): Nachdem wir schon über die Insolvenzsicherung gesprochen haben, würde ich von Herrn Sommer gerne hören, wieso ein Lastenausgleich notwendig ist. Können Sie das bitte noch einmal darlegen?

Und von Herrn Chryssos möchte ich gerne hören, wieso aus Ihrer Sicht im jetzigen Gesetzentwurf Markteintrittsbarrieren für neue Unternehmen vorhanden sind. Können Sie das noch einmal ganz klar adressieren, was hier die Fehler oder Mängel sind und wie man sie beheben kann?

Robert Sommer (CCR Logistics Systems AG): Zum Thema Lastenausgleich: Der Lastenausgleich kann eine sinnvolle Option sein, für ein Gleichgewicht auf dem Markt zu sorgen. Den gleichen Effekt würde man aber auch erzielen, wenn die Sammelquote angepasst würde. Das würde die Verwerfungen, dass ein System bei 45 Prozent aufhört zu sammeln, jedenfalls im Keim ersticken. Sollte so eine Sammelquotenanpassung in einem realistischen Maße – gerne auch stufenweise mit einer ambitionierten Lösung – für die nächsten Jahre nicht möglich sein oder abhängig von EU-Vorgaben sein, dann kann der Lastenausgleich zwar zusätzliche, vielleicht auch leicht bürokratische, aber schnelle Lösung sein, hier eine Stabilität reinzubekommen. Er kann sinnvoll sein. Wir erachten in erster Linie die insolvenzsichere Garantie für die stabilisierendere Maßnahme. Danach ist eben abzuwägen, ob präferierend eine Sammelquotenerhöhung sinnvoll ist und wenn sie nicht möglich ist, dann ist ein Lastenausgleich sicher der beste Weg.

Georgios Chryssos (GRS Batterien): Die Frage ist aus meiner Sicht sehr wichtig. Die Markteintrittsbarriere lässt sich ganz einfach beschreiben. Wir haben im aktuellen Gesetzentwurf zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden zur Berechnung der Sammelquote. Die eine bewirkt, dass zum Beispiel, wenn ein neuer Hersteller in den Markt eintritt – und ich nehme einfach mal das Beispiel, er geht mit 1 000 Tonnen in den Verkehr – und wenn dieser sich einem bestehenden Rücknahmesystem anschließt, dann muss das bestehende Rücknahmesystem nur 150 Tonnen im ersten Jahr zurücknehmen. Wenn sich dieser Hersteller an ein neugegründetes System anschließen würde, dann müsste dieses System 450 Tonnen, also die dreifache Menge, im ersten Jahr zurücknehmen. Dann wären auch die Kosten dreimal so hoch. Wenn man diese beiden diametral voneinander abweichenden Berechnungsmethoden aufrechterhält, dann ist das neu zugelassene Rücknahmesystem immer benachteiligt, weil es immer eine höhere Rücknahmemenge für die gleiche Quote erreichen muss. Wir haben auch schon entsprechende Gutachten dazu erstellt und die sind aus unserer Sicht auch noch nicht wirklich entkräftet. Hier müsste aus unserer Sicht die Berechnungsmethode nach § 16 Absatz 3 mit der Berechnungsmethode nach den Übergangsvorschriften für § 31 Absätze 6 und 7 schlichtweg angepasst

werden. Das muss die gleiche Berechnungsmethode sein – ist aber nicht der Fall im Moment.

Vorsitzende: Vielen Dank! Und jetzt kommt die Abgeordnete Eva-Maria Elisabeth Schreiber und sie hat eine Frage an Herrn Fischer, bitte.

Abg. **Eva-Maria Elisabeth Schreiber** (DIE LINKE.): Wir haben ja jetzt ganz viel über „ohne Pfand" gesprochen und ich würde ganz gerne nochmal auf das Pfand zurückkommen, das Sie, Herr Fischer, eben auch schon ganz kurz erwähnt haben. Noch nicht mal jede zweite Batterie wird korrekt gesammelt. Die landen im Abfall, in der Umwelt, sonst wo. Außerdem wäre es ja auch aus Brandschutzgründen ganz wichtig, Lithium-Batterien fachgerecht zu erfassen. Die Pfandpflicht bei Einweggetränkeverpackungen hat uns das vorgemacht: sie hat eine Sammelquote von 98 Prozent erreicht. Deswegen fordern wir in unserem Antrag auch ein Pfand auf Batterien. Da Sie das eben angesprochen haben: Welche Rolle kann ein Pfand auf Batterien spielen?

Thomas Fischer (DUH): Erstmal grundsätzlich zu Pfandsystemen: Da, wo Pfandsysteme heute schon eingesetzt werden, haben sie sich bewährt und sind als ganz besonders effizient einzuschätzen. Warum? Weil sie einen ökonomischen Anreiz setzen, Produkte oder Verpackungen nicht falsch zu entsorgen, sondern wieder zurückzugeben – so, dass diese Geräte, Produkte, Verpackungen im besten Fall wiederverwendet oder stofflich genutzt werden können und auch keine Gefährdung darstellen, bei einer nichtsachgemäßen Entsorgung. Im Bereich der Getränkeverpackungen hat die Einführung des Einwegpfandes – so, wie Sie es richtigerweise beschrieben haben – eine Rücklaufquote von 98,5 Prozent als Ergebnis gehabt. Man muss ganz klar sagen: Einen besseren Wert wird man kaum erreichen können. Jetzt gab es heute schon den Einwand: Ja, es sind schnelldrehende Produkte, das ist etwas völlig anderes, das kann man nicht vergleichen. Aber ich denke, diese eindrückliche Quote zeigt doch eines: Wie Pfandsysteme arbeiten und was für Sammelergebnisse Pfandsysteme erzielen können. Deshalb ist es, glaube ich, nicht verkehrt, den Ansatz für die Rückgabe von Produkten bzw. Verpackungen auf Batterien zu übertragen. Es ist nicht verkehrt, die Übertragung dieses Ansatzes vorzunehmen, vor allen Dingen bei Hochenergieakkus und Lithium-Ionen-Batterien könnte das einen wichtigen Impuls geben und an dieser Stelle ist es, glaube ich, wirklich hilfreich und notwendig. Wir hatten es vorhin ja vielfach gehört: Der BDE hat seine Erfahrungen gemacht in den Sortieranlagen von LVP-Verpackungen, wo immer mal wieder Elektrogeräte mit Hochenergieakkus auch entsorgt werden und zu Bränden führen; aber auch in den Behandlungsanlagen für Elektrogeräte kann das zu großen Problemen führen. Deshalb muss man ganz klar sagen, dass ein Pfand auf Lithium-Ionen-Batterien eben diesen hohen Sachschäden und auch gravierenden Umweltauswirkungen vorbeugen kann. Deshalb würden wir plädieren, in diesem Bereich tatsächlich ein Pfand einzuführen, um hohe Sammelquoten zu realisieren und man muss nochmal darauf hinweisen, dass wir von der Deutschen Umwelthilfe und auch DIE LINKE. eben nicht allein sind mit dieser Forderung. Auch der Umweltausschuss des Bundesrates und verschiedene andere Bundestagsabgeordnete haben sich für ein Pfandsystem auf bestimmte Hochenergiebatterien ausgesprochen, wie beispielsweise Akkus von Elektrowerkzeugen oder E-Scootern oder E-Bikes. Als Pfandhöhe würden wir zwischen 25 und 50 Euro vorschlagen. Wir sind der Überzeugung, dass das eine ausreichend hohe Lenkungswirkung hätte. Dabei sollte aber nicht auf das bestehende Pfandsystem bei Starterbatterien von Autos abgestellt werden, da dieses beispielsweise durch die Ausgabe von Pfandmarken wenig praktikabel wäre. Wir sollten auf Technologien setzen, die heute schon da sind – beispielsweise die Codierung von QR-Codes, das könnte eine sichere Zuordnung des Pfandbetrags zu den zurückgegebenen Batterien ermöglichen. Allerdings würde natürlich so ein Pfand auch eine automatengestützte Rückgabe sowie ein Clearing der geleisteten Pfandbeträge wahrscheinlich notwendig machen. Das würde zunächst einmal Investitionen bedeuten, das ist uns auch klar. Doch eines sollten wir festhalten: Der Schutz der Umwelt und auch der Schutz von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Sortieranlagen und Entsorgungsanlagen sollte uns das wert sein!

Vorsitzende: Vielen Dank! Und die letzte Frage der heutigen Anhörung kommt von der Abg. Dr. Bettina Hoffmann und richtet sich an Herrn Chryssos.

Abg. **Dr. Bettina Hoffmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Chryssos, für das Jahr 2019 weist die Stiftung GRS eine Sammelquote von 76,1 Prozent aus. Sie haben es also schon mal vorgemacht, es ist eigentlich ein erfolgreiches System. Jetzt basierte das ja auf einem Solidarsystem, was es jetzt durch diese Änderungen in diese herstelleigenen Rücknahmesysteme in der Form nicht geben soll. Aber diese Solidaraufgaben sind ja weiterhin nötig – also die Versorgung ländlicher Räume oder auch die Information der Bürgerinnen und Bürger. Da hat sich jetzt in den letzten Wochen quasi herauskristallisiert, dass man doch sagt: Es gibt diese Anforderungen und wenn jemand das erfüllt, braucht es einen gewissen Lastenausgleich oder irgendjemand muss diese Funktion in die Hand nehmen. Ob das eine Clearingstelle ist oder wie auch immer, kann ich mir jetzt noch nicht recht vorstellen. Vielleicht können Sie mir das nochmal erläutern, was Ihnen da vorschwebt?

Georgios Chryssos (GRS Batterien): Vielleicht ganz einleitend nochmal. Für mich ist es gar nicht eine Frage: Solidarsystem oder Wettbewerbssystem? Das bisherige Batteriegesetz hat ja bisher auch ein gutes Nebeneinander von einem Solidarsystem und einem Wettbewerbssystem vorgesehen. Und dass das nicht funktioniert hat, hat nichts mit dem Wettbewerb zu tun gehabt, sondern einzig und allein, dass, ich sage mal, fehlerhafte Vollzugsvorgaben dazu beigetragen haben, dass Hersteller sich künstlich ihre Rücknahmeverpflichtungen zurückrechnen konnten, wenn sie in ein anderes System gewechselt sind. Also das ist eigentlich eine reine Vollzugsursache gewesen, warum dieses Nebeneinander nicht funktioniert hat. Ich habe ja gerade eben auch schon gesagt, dass dieses Problem im Grunde genommen durch diese diametralen Vorschriften der Sammelquotenberechnung erhalten bleibt. Da zweierlei Maß für die Sammelquotenberechnung gesetzlich vorgegeben wird oder bzw. durch den Vollzug vorgegeben wird, wird es auch diese Wettbewerbsverzerrungen immer wieder geben und das wird jetzt auch im Wettbewerbssystem der Fall sein. Das heißt, das muss unbedingt geändert werden. Nichtsdestotrotz muss irgendwo eine neutrale Stelle da sein, die gewissermaßen als zentraler Treiber fungiert. Wenn man nur im Wettbewerb stehende Systeme hat, wie es zum Beispiel in Österreich der Fall ist, dann hat sich so eine gemeinsame Koordinierungsstelle der Systeme wirklich als probates Mittel erwiesen, weil hier diese Aufgaben wie Kommunikation, Herstellung der flächendeckenden Entsorgungssicherheit hervorragend gelöst werden kann und das sind wirklich sehr gute Beispiele – oder man hat es so, wie eben in der Vergangenheit, dass ein wettbewerbsneutrales System sich um diese Aufgaben kümmert. In der Vergangenheit war es ja auch so, dass wir als GRS die herstellereigenen Rücknahmesysteme in der Kommunikation mit in die Verantwortung nehmen konnten, sie mussten sich daran beteiligen. Und diese Systeme haben auch im europäischen Ausland in den letzten Jahren Erfolg gezeigt und hohe Sammelquoten erreicht. Also es geht nicht darum: Solidarsysteme oder Wettbewerbssysteme? Sondern es geht darum, dass es gleiche Vorgaben gibt, zum Beispiel für die Sammelquote, und dass es klare Vollzugsvorgaben gibt und es muss jemand Neutrales dabei sein, der letztendlich das Thema Sammelquoten vorantreibt.

Vorsitzende: Vielen Dank! Damit sind wir am Ende der Frage- und Antwortrunden. Meinem Eindruck nach war das eine sehr ergiebige Anhörung. In manchen Punkten, wo das Gesetz nochmal angefasst und verbessert werden sollte, gab es eine relativ breite Übereinstimmung unter etlichen Experten. Ganz herzlichen Dank, Ihnen allen für Ihre Expertise, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben, für die Zeit, auch unter diesen etwas widrigen Umständen, uns zur Verfügung zu stehen, dem Umweltausschuss. Und wir werden alles, was Sie uns heute mitgegeben haben, mit in die weitere Beratung nehmen. Vielen herzlichen Dank Ihnen allen! Herzlichen Dank auch an meine Kolleginnen und Kollegen und an Herrn Florian Pronold vom Bundesumweltministerium, der sich das auch alles angehört hat und es mitnehmen wird. Ich schließe damit die Anhörung. Bis zur nächsten Sitzung am nächsten Mittwoch.

Schluss der Sitzung: 12:54 Uhr

Sylvia Kotting-Uhl, MdB
Vorsitzende

Anlage 1

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)374-E
öAn. am 09.09.20
03.09.2020

Frau
Sylvia Kotting-Uhl, MdB
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: umweltausschuss@bundestag.de

3.9.2020

Bearbeitet von

Tim Bagner (DST)
Telefon: +49 30 37711-610
E-Mail: tim.bagner@staedtetag.de

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon: +49 30 590097-311
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Deliana Bungard (DStGB)
Telefon: +49 228 9596-217
E-Mail: deliana.bungard@dstgb.de

Aktenzeichen (DLT): II-771-39

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes (BT-Drs. 19/19930, 19/21610) und zum Antrag „Pfand für Elektrogeräte und Batterien“ (BT-Drs. 19/19642)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen dankend Bezug auf Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes (BattG-E, BT-Drs. 19/19930, 19/21610) und zum Antrag „Pfand für Elektrogeräte und Batterien“ (BT-Drs. 19/19642) im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit am 9.9.2020. Zu diesen Gegenständen der Anhörung geben wir die folgende Stellungnahme ab.

I. Allgemeines

Hinsichtlich der Entsorgung von Altbatterien haben wir mehrfach gegenüber dem Bundesumweltministerium deutlich gemacht, dass wir den Weg eines gemeinsamen und von allen Herstellern getragenen Rücknahmesystems für den richtigen halten. Aus unserer Sicht kann nur ein solches System eine flächendeckende Erfassung und Verwertung von Altbatterien zuverlässig sicherstellen. Infolge des Entschlusses der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS), künftig als herstellereigenes Rücknahmesystem (hRS) zu agieren, ist in dem Gesetzentwurf nun gleichwohl ein Wechsel zu einem Wettbewerbsmodell vorgesehen. Diese Abkehr von einem gemeinsam getragenen System sehen wir sehr kritisch.

Aufgrund der langjährigen Erfahrung mit den Systembetreibern im Bereich der Verpackungsentsorgung gehen wir davon aus, dass sich die dort auftretenden Schwierigkeiten künftig bei der Altbatterieentsorgung wiederholen werden. Die Erfassung und Verwertung sowie die begleitende Öffentlichkeitsarbeit bedeuten zunächst einmal Kosten für die Systembetreiber. Erlöse lassen sich damit nicht erzielen. Daher verbieten es die Mechanismen des Marktes geradezu, dass sich im Wettbewerb agierende Rücknahmesysteme hinsichtlich dieser kostenträchtigen Positionen über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinaus

engagieren. Die Mindestverwertungsquote wird damit für die hRS zur faktischen Höchstquote. Wir befürchten, dass sich der Wettbewerb negativ auf die flächendeckende Abholung der Altbatterien bei den kommunalen Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) auswirken wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Wettbewerbsmodell auf diese Art ausgestaltet ist, wie es aktuell im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Auf die aus kommunaler Sicht zentralen Schwachstellen des Entwurfs werden wir im Folgenden eingehen.

Zuvor weisen wir noch darauf hin, dass die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungen des BattG zwar für den Endverbraucher keinen Erfüllungsaufwand bedeuten, jedoch ein erheblicher Bürokratie- und Erfüllungsaufwand auf die kommunalen örE zukommen dürfte. Der Aufwand fällt seitens der Verwaltung nicht nur auf der Bundesebene an (so aber die Gesetzesbegründung unter E.3), sondern auch auf der kommunalen Ebene. Als Beispiele hierfür können der erhöhte Schriftverkehr und die Notwendigkeit von gesonderten Vereinbarungen der örE mit den hRS oder sich regelmäßig verändernde Anforderungen an Transportbehälter und Verpackungen der verschiedenen Systeme genannt werden.

Bedenken mit Blick auf den Erfüllungsaufwand haben wir im Übrigen auch hinsichtlich des Antrags „Pfand für Elektrogeräte und Batterien“. Zwar sehen wir aus den darin genannten Gründen ebenfalls eine Notwendigkeit, die Fehlwürfe von Altbatterien in den Hausmüll und andere unsachgemäße Entsorgungswege zu reduzieren. Gleichwohl beantwortet der Antrag nicht die zentrale Frage, wie mit vertretbarem Erfüllungsaufwand das dort beschriebe Pfandsystem für haushaltsübliche Batterien praktisch umgesetzt werden soll. Eine Abwicklung über die kommunalen Wertstoffhöfe erscheint in den bestehenden Strukturen ausgeschlossen. Eine verbraucherfreundliche Erfassung über einfache Sammelboxen z. B. im Einzelhandel oder in öffentlichen Gebäuden wäre damit künftig ausgeschlossen, was nach unserem Dafürhalten die Ziele des BattG konterkarieren würde.

II. Im Einzelnen

Zu § 2 BattG (Begriffsbestimmungen)

Auf der Grundlage der geltenden Rechtslage werden Elektrofahrrad- und Elektroroller-Batterien als Industriebatterien im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 BattG eingeordnet. Industriebatterien sind danach u. a. Batterien, die für Elektrofahrzeuge jeder Art oder zum Vortrieb von Hybridfahrzeugen bestimmt sind. Gerätebatterien sind hingegen gemäß § 2 Abs. 6 BattG Batterien, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können, wobei Industriebatterien per Definition keine Gerätebatterien sind. Die örE sind gemäß § 13 Abs. 1 BattG nur zur Rücknahme von Geräte-Altbatterien verpflichtet. Gleichwohl werden Batterien aus den genannten Elektrofahrzeugen oftmals bei den kommunalen Wertstoffhöfen abgegeben. Die Endnutzer der Batterien sind typischerweise nicht in der Lage, zwischen Gerätebatterien und Industriebatterien zu unterscheiden. Gleichzeitig werden aufgrund der erheblichen Zunahme solcher Elektrofahrzeuge immer mehr entsprechende Altbatterien anfallen. Anstatt – wie vom Bundesrat in seiner Stellungnahme (BT-Drs. 19/21610) vorgeschlagen– ausnahmsweise den örE eine freiwillige Rücknahme von Industriebatterien zu ermöglichen, sollte in § 2 Abs. 5 BattG besser vom Gesetzgeber eine sachgerechte Einordnung der Batterien für Elektrofahrräder und -roller als Gerätebatterien vorgenommen werden, sodass diese künftig durch die hRS zu entsorgen wären.

Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 BattG-E (Rücknahmesysteme)

Es ist vorgesehen, dass sich die Hersteller an einem Rücknahmesystem beteiligen müssen. Bei der Genehmigung eines Rücknahmesystems kann vom Umweltbundesamt (UBA) als zuständiger Behörde allerdings praktisch nur eine Absichtserklärung des hRS verlangt werden, allen Sammelstellen die Abholung von Gerätebatterien anzubieten (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BattG-E). Faktisch können aber erst im Nachgang der Genehmigung mit einzelnen Sammelstellen Verträge abgeschlossen werden. Wie wir bereits oben beschrieben haben, besteht

aus kommunaler Sicht die Sorge, dass sich die Hersteller stets an den hRS mit den geringsten Kosten beteiligen werden. Gleichfalls können die Rücknahmesysteme nur erfolgreich im Markt bestehen, wenn sie ihre Kosten und damit vor allem den logistischen Aufwand niedrig halten. Es liegt daher auf der Hand, dass die Rücknahmesysteme ihre zu erfüllende Erfassungsquote vorrangig an Sammelstellen generieren werden, die mit einem geringstmöglichen logistischen Aufwand zu erreichen sind. In diesem Sinne „unattraktive“ Sammelstellen werden voraussichtlich das Nachsehen haben. Die Einstellung des GRS zeigt aus unserer Sicht eindrücklich, dass es keine Solidargemeinschaft der Hersteller gibt. Die Hersteller erhalten auf Basis des vorliegenden Gesetzentwurfs keine Anreize, sich über ihre Mindestanforderungen hinaus für die flächendeckende Entsorgung oder die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zu engagieren. Wenn die Rücknahmesysteme ihre nötigen Sammelmengen über kostengünstige Erfassungsstellen erreichen können, werden sie an kostenträchtigen Vertragsabschlüssen mit Sammelstellen der örE wenig Interesse haben.

Es müssten daher aus unserer Sicht zwingend Regelungen zum Kosten- und Mengenausgleich zwischen den hRS geschaffen werden, damit tatsächlich im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BattG-E eine flächendeckende Entsorgung sichergestellt werden kann. Wir regen an, im BattG die Einrichtung einer Clearingstelle zu regeln, mittels der ein Lastenausgleich zwischen den hRS auch für die Entsorgung bei „unattraktiven“ Sammelstellen sichergestellt wird. Die schlichten Festlegungen dagegen, dass die hRS allen Sammelstellen die Entsorgung anbieten und bei Vertragsabschluss die Entsorgung gewährleisten sollen, garantieren nach unseren Erfahrungswerten keine gesicherte Entsorgung unter Einhalten der nötigen gefahrgutrechtlichen Standards.

Es besteht über die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften hinaus gesetzlicher Regelungsbedarf, um das Nebeneinander beliebig vieler hRS zu koordinieren. Ohne eindeutige gesetzliche Vorgaben wird es für die Rücknahmesysteme wettbewerbs- bzw. kartellrechtlich schwierig sein, die Angebote an die örE sowie die Erfüllung der Abholpflichten untereinander mit dem Ziel abzustimmen, eine flächendeckende kostenlose Abholung sicherzustellen. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände muss garantiert werden, dass alle Sammelstellen der örE an ein Rücknahmesystem angeschlossen werden. Die in § 28 Abs. 1 BattG-E vorgesehene Anordnungsbefugnis des UBA in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen allein erscheint hier unpraktikabel, da dem UBA nicht bekannt ist, welche örE keine Verträge erhalten. Außerdem stellt sich die Frage, an welches der konkurrierenden Sammelsysteme eine solche Anordnung ergehen soll. Wir haben zudem die Sorge, dass ein örE nach Kündigung eines Vertrages durch ein Rücknahmesystem oder dessen Ausscheiden aus dem Markt zumindest für geraume Zeit durch gar kein hRS mehr bedient wird. Hier muss stets sichergestellt sein, dass ein anderes hRS unverzüglich die Entsorgung übernimmt. Es darf keinesfalls darauf hinauslaufen, dass der örE dann, wenn es bei einem hRS Schwierigkeiten gibt, die Entsorgung der Altbatterien faktisch erst einmal in eigener Verantwortung organisieren muss. In der Praxis kann eine flächendeckende kostenlose Abholung an allen Rücknahmestellen somit nur dann funktionieren, wenn die hRS die Erfüllung der Abholpflichten untereinander koordinieren. Die abschließende Entscheidung, von welchem Rücknahmesystem der örE bedient werden soll, muss allerdings insbesondere dann, wenn dem örE mehrere Angebote vorliegen, dem örE obliegen.

<u>Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BattG-E</u> (Transportbehälter)

Es sollte gesetzlich sichergestellt werden, dass auch für beschädigte Lithiumbatterien bzw. -akkumulatoren wegen der damit verbundenen Brandgefahren gesonderte und geeignete Erfassungsbehältnisse kostenfrei den örE zur Verfügung gestellt werden müssen. Dasselbe gilt für die bereits oben angesprochenen Industriebatterien.

<u>Zu § 16 BattG-E</u> (Sammelziele)

Eine Sammelquote von 45 % ohne weitere stufenweise Erhöhung ist nach unserem Dafürhalten deutlich zu niedrig. Diese Quote bedeutet im Umkehrschluss, dass mehr als die Hälfte

aller in Verkehr gebrachten Batterien nicht ordnungsgemäß über den Restabfall oder andere Entsorgungswege entsorgt werden. Die Quote könnte daher z. B. wie bisher alle zwei Jahre um 5 Prozentpunkte erhöht werden. Die Nichteinhaltung der Quote sollte mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Strafzahlungen an die Betreiber der Rücknahmesysteme) sanktioniert werden.

In diesem Zusammenhang wollen wir auch kritisch anmerken, dass in dem Gesetzentwurf sämtliche Vorgaben zur Einhaltung der Abfallhierarchie gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) fehlen. Es sollte nach unserer Auffassung darauf hingewirkt werden, dass die Menge an nicht wiederaufladbaren Primärzellen durch den Gebrauch von wiederaufladbaren Sekundärzellen deutlich reduziert wird (Abfallvermeidung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG).

Zu § 17 BattG (Kennzeichnung)

Wir regen an, § 17 BattG um eine verpflichtende Kennzeichnung für lithiumhaltige Batterien und Akkus zu ergänzen. Angesichts des bekannten Gefährdungspotenzials dieser Batterien durch eine mögliche Selbstentzündung bei Defekten halten wir eine deutlich sichtbare Kennzeichnung für eine verhältnismäßig einfache Maßnahme zur Verbesserung der Sicherheit im Sammelprozess, da die betroffenen Batterien und Akkus einfacher ausgeschleust, separat verpackt und transportiert werden könnten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Hinweise im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Detlef Raphael
Beigeordneter des
Deutschen Städtetages

Dr. Kay Ruge
Beigeordneter des
Deutschen Landkreistages

Norbert Portz
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)374-F
öAn. am 09.09.20
03.09.2020

Anlage 2

Abteilung Umweltschutzpolitik

ZVEI: Die Elektroindustrie

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Stellungnahme zur Novelle des Batteriegesetzes anlässlich der Expertenanhörung am 09.09.2020

Einleitung

Im Folgenden nehmen wir Stellung im Rahmen der Expertenanhörung zur vorgeschlagenen Novelle des Batteriegesetzes (Drucksache 19/19930).

Die Novellierung des deutschen Batteriegesetzes geschieht parallel zu den Vorbereitungen der Revision der Europäischen Batterierichtlinie. Ein Entwurf der EU-Kommission dazu ist noch für 2020 angekündigt. Die Elektroindustrie bringt sich in diesen Prozess ein (Link).

Wir rechnen mit einem komplett überarbeiteten europäischen Rechtsrahmen, der in absehbarer Zeit auf nationaler Ebene seine Wirkung entfalten wird. Es ist somit absehbar, dass die Batteriegesetzgebung in Deutschland demnächst nochmals angepasst werden muss.

Auch wir nehmen zur Kenntnis, dass die Gegebenheiten bei den Rücknahmesystemen für Batterien sich geändert haben und der bestehende nationale Rechtsrahmen diese neuen Gegebenheiten nicht adäquat abbildet. Die nun zu verabschiedende Novelle des Batteriegesetzes sollte sich deshalb auf die in diesem Zusammenhang zwingend notwendigen Änderungen beschränken. Alle weitergehenden Überlegungen sollten in die Überarbeitung der europäischen Gesetzgebung einfließen.

Nachfolgend nehmen wir auf einzelne Aspekte detailliert Stellung.

1) Registrierungspflicht der Inverkehrbringer von Batterie bei der stiftung ear

Die Registrierungspflicht bei der stiftung ear gemäß § 4 des Regierungsentwurfs ersetzt die bisherige Anzeigepflicht beim Umweltbundesamt. Dies löst diverse administrative Vorgänge bei den Inverkehrbringern von Batterien aus. Es sollte deshalb sichergestellt sein, dass die jetzt geplante Registrierungspflicht „anschlussfähig“ zu den voraussichtlichen Pflichten der neuen europäischen Batteriegesetzgebung ab 2022/23 sein wird. Ein mehrfacher Wechsel der Registrierungspflichten binnen weniger Jahre ist nicht akzeptabel. Zudem sollte eine automatische Übertragung der Daten der beim UBA bereits registrierten Hersteller in das Register der stiftung ear ermöglicht werden.

2) Solidarisches Rücknahmesystem

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt der Entwicklung Rechnung, dass ein solidarisches Rücknahmesystem nicht mehr existiert. Es sollte jedoch vermieden werden, dass im jetzigen Gesetzesentwurf dieser Zustand unveränderlich festgeschrieben wird. Für die Zukunft sollte nicht ausgeschlossen werden, dass ein Solidarsystem unter Berücksichtigung der unten aufgeführten

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. • Lyoner Straße 9 • 60528 Frankfurt am Main
Abteilung Umweltschutzpolitik
Telefon: +4969 6302 382 • Fax: +4969 6302 363 • E-Mail: eckert@zvei.org • www.zvei.org

Präsident: Michael Ziesemer • Vorsitzender der Geschäftsführung: Dr. Wolfgang Weber

Regelmechanismen wieder beantragt wird. Wir schlagen daher vor, § 7 des Regierungsentwurfs wie folgt zu ergänzen:

„(7) Die Hersteller von Gerätebatterien können ein gemeinsames, nicht gewinnorientiertes und flächendeckend tätiges Rücknahmesystem für Geräte-Altbatterien einrichten und sich an diesem beteiligen. Die Einzelheiten eines solchen Systems, wie z.B. seine Finanzierung, die Pflichten der teilnehmenden Hersteller, seine Zugänglichkeit, die Rolle der Entsorgungsträger, der Behandlungseinrichtungen und der Rücknahmestellen regelt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

3) Regelmechanismen für Rücknahmesysteme

Wir fordern, dass im Gesetzesentwurf die Voraussetzungen für die im Wettbewerb stehenden Rücknahmesysteme so reguliert werden, dass die gesetzlichen Ziele erfüllt werden können. Hierzu zählen aus unserer Sicht Koordinationsmechanismen für die Rücknahmesysteme.

Die von vom ZVEI und weiteren Verbänden im Januar 2019 vorgeschlagenen und auch im BattG-Arbeitsentwurf vom Juni 2019 enthaltenen Regelungen sind im vorliegenden Regierungsentwurf leider nicht oder nur partiell umgesetzt. Diese Vorschläge waren dazu angelegt, zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen allen verpflichteten Rücknahmesysteme beizutragen. Diese Vorschläge sind auch unter den neuen Bedingungen, ohne Existenz eines Solidarsystems, weiterhin notwendig. Die Vorschläge betreffen folgende noch zu regelnden Aspekte:

- **Absicherung der finanziellen Risiken möglicher Systemausfälle**

Die Vorgaben aus § 16 Abs. 3 BattG bedingen besondere Rückstellungserfordernisse für die in der Zukunft anfallende Entsorgungsausgaben. Eine genaue Bemessung der notwendigen Rückstellungserfordernisse ist allerdings aufgrund fehlender gesetzlicher Vorgaben nicht möglich. Weiterhin sind mögliche Systemausfälle und entsprechende Sicherungssysteme gesetzlich nicht geregelt. So wären im Falle von Systeminsolvenzen die übrigen Rücknahmesysteme/Hersteller verpflichtet Rücknahmestellen und Sammelmengen des insolventen Systems zu übernehmen – ohne eine entsprechende Gegenfinanzierung.

- **Herstellung einer fairen Lastenverteilung zwischen den Systemen**

Wir begrüßen die in den Regierungsentwurf neu aufgenommene Möglichkeit zum Zukauf/Verkauf von Mengen zwischen den Systemen gemäß §15. Dies ist ein erster Schritt.

Gleichwohl kann das Nebeneinander verschiedener Rücknahmesysteme im Wettbewerb und die Pflicht für Systeme, jeder anfragenden Anfallstelle ein Angebot zu unterbreiten, ohne weitere Regelungen zu Ungleichgeweichten führen. Um faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, halten wir nach wie vor einen Lastenausgleich zwischen den verschiedenen Systemen für zielführend.

4) Inverkehrbringen von Fahrzeug- oder Industriebatterien (Zu § 4 Abs 2 Nr. 8 und § 8 Abs 1)

§ 8 Abs 1 beinhaltet die Pflichten für Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien. Anders als im derzeit geltenden Batteriegesetz wird in § 8 Abs 1, Satz 2 nun von Herstellern von Fahrzeug- und Industriebatterien bzw. von deren Bevollmächtigten verlangt, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um der Pflicht nach Satz 1 nachzukommen. Komplementäre Pflichten sind in § 4 Abs. 2 Nr. 8 und in § 3 Abs. 3 Nr. 2 verankert. Ausweislich der Begründung wird hiermit Art. 8a Absatz 3 der neuen Abfallrahmenrichtlinie (EU) 2018/851 umgesetzt.

Wir sind der Auffassung, dass es sich bei Fahrzeug- und Industriebatterien aus Blei um einen Sonderfall der Produktverantwortung handelt, für den - vor einer entsprechenden Änderung der europäischen Batterierichtlinie - kein direkter Änderungsbedarf aus der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie entsteht. Der funktionierende Wettbewerb aller Marktbeteiligten um Altbatterien aus Blei gewährleistet eine flächendeckende Sammlung und Verwertung. § 8 Abs. 3 BattG macht klar, dass die Produktverantwortung der Hersteller als erfüllt gilt, wenn gewerbliche Altbatterieentsorger Altbatterien zurücknehmen und verwerten. Die geplanten Änderungen im Referentenentwurf zu Fahrzeug- und Industriebatterien berücksichtigen diese spezifische Situation nicht, da sie vom theoretischen Konstrukt

der Rücknahme allein durch die Hersteller ausgehen und lediglich den bürokratischen und finanziellen Aufwand erhöhen, ohne die Sammlung oder das Recycling zu verbessern.

Wir schlagen daher vor, § 8 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

„Die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien oder deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um der Pflicht nach Satz 1 nachzukommen, soweit diese Pflicht nicht über Abs. 3 als erfüllt gilt."

Zudem schlagen wir vor, die Vorhaltung finanzieller und organisatorischer Mittel zu definieren. Es gilt zu vermeiden, dass Unternehmen durch eine unklare gesetzliche Regelung gezwungen sind, neben der Pflichterfüllung z.B. über § 8 Abs. 3 weitere Verpflichtungen einzugehen, z.B. durch das Bilden von Rückstellungen.

5) Beschränkung Anrechenbarkeit Blei-Säure-Geräte-Altbatterien (§ 16)

Die in den Regierungsentwurf neu aufgenommen Beschränkung bei der Anrechenbarkeit von Blei-Säure-Geräte-Altbatterien begrüßen wir.

6) Vorlage zu Pfandsystem

Den Antrag für ein Pfand für Elektrogeräte und Batterien (Drucksache 19/19642) lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- Ein Pfand wird nur für neu in Verkehr gebrachte Batterien erhoben und wirkt daher allenfalls langsam.
- Batterien haben eine lange Lebensdauer; der Aufbau eines hohen Kapitalstocks wäre die Folge.
- Ein europaweit gültiges Mengenclearing wäre zu gewährleisten. Schon auf nationaler Ebene führt dies zu hohen Aufwänden.
- Batterien werden oft für zukünftige Verwendungen in Haushalten und Unternehmen gehortet; daran würde ein Pfand nichts ändern.
- Eine klare Trennung der bepfandeten von pfandfreien Batterien wäre nötig. Der logistische Aufwand sowie Gefahren von Fälschungen und Missbrauch wären hoch.
- Die Bepfandung könnte die Zweit- und Drittnutzung und den Weiterverkauf von Geräten mit Batterien beeinträchtigen und somit einer langen Produktlebenszeit entgegenlaufen.
- Hohe Pfandbeträge hätten massive negative Einflüsse auf den Verkauf von insbesondere niedrigpreisigen Produkten.

Administrativer Aufwand, eine lange Anlaufphase und eine ökonomisch nicht zu verantwortende Kapitalanhäufung stehen in keiner vernünftigen Relation zu den verfolgten Zielen. Um die Sammlung von Batterien wirksam zu optimieren und die Sortierung von Batterien weiter zu erleichtern, sind aus unserer Sicht folgende Maßnahmen zielführend:

- Information der Verbraucher (dem wird in § 18 der Novelle des BattG bereits Rechnung getragen)
- Information für Anfallstellen: Hierzu gibt es laufende Aktivitäten der Verbände, darunter des ZVEI
- Sortierung: Im Rahmen der Revision der Batterierichtlinie werden aktuell Modelle zur Markierung / Identifizierung von Batterien diskutiert. Die Novellierung der Batterierichtlinie sollte daher abgewartet werden.

Für weitere Details verweisen wir auf das Positionspapier des ZVEI (Link).

Frankfurt am Main, 3. September 2020

Ansprechpartner:

Christian Eckert,
Leiter Abteilung Umweltschutzpolitik, Geschäftsführer Fachverband Batterien
Telefon: 069 6302-283, E-Mail: eckert@zvei.org

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

BDE
Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Anlage 3

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)374-A
öAn am 09.09.20
31.08.2020

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Frau Vorsitzende
Sylvia Kotting-Uhl, MdB
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Nur per E-Mail: umweltausschuss@bundestag.de

Sandra Giern
Abfallbehandlung, Logistik, Sonderabfallwirtschaft

Tel.: +49 30 590 03 35-40
Fax: +49 30 590 03 35-26
giern@bde.de

Zeichen: SG/gra

80. Sitzung am 09.09.2020 – öffentliche Anhörung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes (Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz) – BT Drsn. 19/19930, 19/21610

27.08.2020

BDE
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

BDE Berlin
Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin
Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

BDE Brüssel
Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

www.bde.de
info@bde.de

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzgebungsverfahren Stellung zu nehmen. Gerne übersenden wir in Vorbereitung der Anhörung einige Impulse, wobei wir den Schwerpunkt auf das Thema Sammelquote und Pfandpflicht für Lithium-Ionen-Batterien und -Akkumulatoren legen.

Mit der von der Bundesregierung vorgelegten Novelle des Batteriegesetzes, wird auf einen fairen Wettbewerb zwischen den verschiedenen Sammelsystemen abgestellt. Eine umweltpolitisch relevante Novelle stellt das Papier nicht dar. Denn der Veränderung des Marktes, durch die deutliche Zunahme von Lithiumbatterien und -akkus, begegnet die Novelle nicht. Sie beschäftigt sich nicht mit Fragen der Kennzeichnungspflicht dieser Batterien und Akkus oder eines möglichen Pfandes und ebenso wenig mit einer Anhebung der Mindestsammelquote.

Nachdem die Beratungen im Bundesrat im Juli abgeschlossen wurden und eine Erhöhung der Mindestsammelquote nicht, wie ursprünglich vom Umweltausschuss gefordert, von 45% auf 50% beschlossen wurde, sollte der Bundestag in der parlamentarischen Beratung, durchaus noch einmal verschiedene Sachverhalte kritisch beleuchten. Dabei muss auch der Bitte des Bundesrates „im Rahmen der weiteren Gesetzesberatungen um eine moderate Anhebung der Mindestsammelquote von Geräte-Altbatterien auf 50%" nachgegangen werden. Das hier ein erheblicher Nachbesserungsbedarf an der Novelle des Batteriegesetzes besteht, kann man auch mit den veröffentlichten Zahlen der Erfolgskontrollen der Rücknahmesysteme für 2019 begründen. Demnach ist in Summe eine Rücknahmequote von 52,2 Prozent erfüllt worden, die

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B

Anhebung der Quote auf deutlich über 50 Prozent ist somit mehr als gerechtfertigt.

Europäisch wird die Anhebung der Sammelquote für Gerätebatterien ebenfalls bereits diskutiert. Der Vorschlag des Öko-Institutes in der veröffentlichten Studie zur Prüfung der Battrichtlinie geht von einer realisierbaren Erhöhung auf 65% aus. In diesem Zusammenhang plädieren wir erneut für eine deutliche Erhöhung der Sammelquote in **§ 16 Sammelziel.**

Wiederholt möchten wir darauf verweisen, dass die Batteriesammelquote für Gerätebatterien von 45 Prozent seit 4 Jahren in Deutschland realisiert wird und lag im Jahr 2019 erstmals bei 52,2%. Auch vor dem Hintergrund des ansteigenden Gebrauchs von Lithium-Ionen-Systemen ist die Zahl nicht zufriedenstellend. Ca. 50% Prozent der Gerätebatterien werden keinem sachgerechten Recycling zugeführt, wichtige Recyclingrohstoffe gehen dabei dem Kreislauf verloren. Falsch entsorgte Lithiumbatterien und -akkumulatoren stellen eine hohe Gefahr für Mensch und Umwelt dar. Brandereignisse in Sortieranlagen der LVP-Sammlung, der Gewerbeabfallaufbereitung etc. bedeuten nicht nur für die Mitarbeiter ein Risiko und verursachen dem betroffenen Unternehmen einen erheblichen wirtschaftlichen Sachschaden, sie schwächen auch die komplette Kreislaufwirtschaft, da Kapazitäten an notwendigen Aufbereitungs- und Behandlungsanlagen reduziert werden.

Unter den geschilderten Sicherheitsrisiken ist es notwendig, zu 100 Prozent Lithium-Ionen-Systeme aus den verschiedensten Abfallstoffströmen gezielt in die Batteriesammlung zurückzuführen. Dies kann u.a. nur über eine in Summe hohe Sammelquote für alle Geräte- und Industriebatterien erreicht werden.

Der § 16 ist daher so zu gestalten, dass die Rücknahmesysteme eine Sammelquote von mindestens 80 Prozent für Geräte- und Industriebatterien erreichen und dauerhaft sicherstellen.

Zur Erhöhung der Sammelquote sollte auch der seit Jahren auf breiter Ebene geforderte Lastenausgleich, der im aktuellen Referentenwurf leider keinen Eingang mehr findet, wieder aufgenommen werden. Eben solch ein Lastenausgleich ist aus unserer Sicht die geeignetste Methode (zusammen mit breiter Verbraucherinformation und auch dem vorgeschlagenen Pfand), die Sammelquote mittelfristig zu steigern. Wir plädieren weiterhin für eine Übernahme eines Lastenausgleichs mit beschränkter Anrechenbarkeit von Bleibatterien.

Ergänzend zu dieser Regelung ist in §10 eine Ausweitung der Pfandpflicht über Fahrzeugbatterien hinaus zu verankern.

§10 a Pfandpflicht für Lithium-Ionen-Batterien und -Akkumulatoren

(1) Vertreiber, die Lithium-Ionen-Batterien und -Akkumulatoren ab einer Spannung von 9 Volt an den Endnutzer abgeben, sind verpflichtet, ein Pfand je Lithium-Ionen-Batterie oder -Akkumulator in Höhe von 50,00 €, einschließlich Umsatzsteuer, zu erheben. Der Vertreiber, der das Pfand erhoben hat, ist bei Rückgabe einer Lithium-Ionen-Batterie oder eines

BDE
Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

-Akkumulators zur Erstattung des Pfands verpflichtet. Der Vertreiber kann bei der Pfanderhebung eine Codierung festlegen, welche die Pfanderstattung von dieser abhängig macht. Wird die Lithium-Ionen-Batterie oder der -Akkumulator nicht dem Pfand erhebenden Vertreiber zurückgegeben, ist derjenige Erfassungsberechtigte nach §11 Absatz 2, der die Lithium-Ionen-Batterie oder den -Akkumulator zurücknimmt, verpflichtet, auf Verlangen des Endnutzers die Rücknahme oder Pfanderstattung schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ein Vertreiber, der Lithium-Ionen-Batterien oder -Akkumulatoren unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbietet, ist abweichend von Satz 2 zur Erstattung des Pfandes auch bei Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Rückgabenachweises nach Satz 4, der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Wochen ist, verpflichtet.

Mit der Pfandregelung wäre zu beachten, dass die bis dato im Gesetz (im Zusammenhang mit dem Autobatteriepfand) stehende Vergabe einer Pfandmarke, nicht praktikabel ist, weil zwischen Erwerb und Rückgabe von Geräten bzw. Batterien oft viele Jahre vergehen (große Wahrscheinlichkeit des Verlustes der Marke und Missbrauch durch Fälschungen). Alternativ sollte über die Einrichtung einer Zentralstelle nachgedacht werden, bei der Hersteller z. B. QR-Codes kaufen oder die im Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht (§28 ElektroG) angesprochenen QR-Codes, registrieren lassen können.

Bsp.: Ein Hersteller produziert 500.000 Scooter (mit 500.000 Batterien) und kauft/registriert entsprechend 500.000 Codes bei der Zentralstelle. Bei der Rückgabe der Batterie wird der QR-Code eingescannt z. B. über eine Smartphone-App die mit der Zentralstelle verbunden ist. Umgehend erfolgt eine „Echtzeitprüfung", ob der Code valide ist. Fälschungen würden also direkt auffallen. Der Verbraucher erhält sofort sein Geld, wenn der Code als gültig erkannt wird.

Eine Pfandpflicht für Industriebatterien ist gleichlautend in einem neuen Paragrafen 10b einzuführen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Kurth
Geschäftsführender Präsident

Sandra Giern
Fachreferentin

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)374-G
öAn. am 09.09.20
04.09.2020

Anlage 4

HDE
Handelsverband
Deutschland

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes

Berlin, 09.09.2020

Stellungnahme

Der HDE begrüßt grundlegend den vorgelegten Gesetzentwurf zur Novelle des Batteriegesetzes. Ein Wettbewerb zwischen herstellereigenen Rücknamesystemen kann einen sinnvollen Beitrag zur Batterierücknahme leisten. Wir plädieren allerdings für die Einführung eines Lastenausgleichs zwischen den herstellereigenen Rücknahmesystemen, um in Zukunft eine dauerhafte Sammlung auf hohem Niveau zu sichern. Zudem müssen in der Praxis eindeutige Regelungen zur Abholung von Geräte-Altbatterien sichergestellt werden.

Lastenausgleich zwischen den herstellereigenen Rücknahmesystemen

Im BattG-Gesetzentwurf fehlen Ausgleichsregelungen zwischen den herstellereigenen Rücknahmesystemen für Rücknahmemengen und finanzielle Belastungen. Wir halten dies für dringend notwendig, um einen Wettbewerb um die geringstmögliche Zielerfüllung zu verhindern. Der HDE hat daher gemeinsam mit den Herstellerverbänden und den herstellereigenen Rücknahmesystemen einen Vorschlag für einen Lastenausgleich gemacht. Dieser sieht die Schaffung einer gemeinsamen Stelle der herstellereigenen Rücknahmesysteme vor, die einen Lastenausgleich zwischen den Systemen gewährleisten soll. Dieser Lastenausgleich ist erforderlich, um das Sammelergebnis an allen Sammelstellen und für alle Batteriearten zu steigern.

Flächendeckende und kostenlose Abholung

Um eine möglichst hohe Sammelmenge zu erreichen, ist eine flächendeckende und kostenlose Abholung an allen Rücknahmestellen in Deutschland notwendig. In §7 (2) 1. BattG ist geregelt, dass jede Rücknahmestelle ein Angebot zur kostenlosen Abholung der zurückgenommenen Geräte-Altbatterien erhält. In der Praxis muss sichergestellt werden, dass dies auch funktioniert. Ansonsten befürchten wir einen Wettbewerb der Rücknahmesysteme zur Abwehr von unattraktiven Rücknahmestellen. Die Einführung eines Lastenausgleichs würde das Ziel der flächendeckenden und kostenlosen Abholung unterstützen.

Regelmäßige Abholung von Geräte-Altbatterien

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in §7 (2) 4. BattG präzisiert wurde, dass Vertreiber einmal jährlich die Abholung der zurückgenommenen Altbatterien von Rücknahmesystemen fordern können. Dieser jährliche Mindestabholrhythmus ist dringend notwendig, da kleinere Händler mehrere Jahre benötigen, um die im Gesetz festgelegte Sammelmenge von 90 Kg zu erreichen. Die Lagerung dieses Volumens, beispielsweise in einer kleinen Filiale, kann aus verschiedenen Gründen problematisch sein (u.a. Sicherheitsaspekte, Versicherungsschutz).

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Benjamin Peter | E-Mail: peter@hde.de
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin | Telefon: 030 / 72 62 50 48

Kein Pfand für Batterien

Einem möglichen Pfandsystem für Batterien erteilen wir eine Absage, weil es ein hohes Risiko erheblicher einseitiger Kostenbelastung birgt. Der Aufbau eines Pfandsystems über alle Rücknahmewege (Handel, Verwertungsanlagen, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) wäre sehr aufwendig und kostenintensiv. Unklar ist, wer diese Kosten tragen würde und ob sie im Verhältnis zum erwarteten Mehrwert stehen. Zudem ist der Vergleich mit dem Pfandsystem auf Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen nicht haltbar. Im Gegensatz zu kurzlebigen Getränkeverpackungen kann die Lebens- und Gebrauchsdauer von Batterien mehr als zehn Jahre betragen, die entsprechende Kapitalbindung für einbehaltene Pfandbeträge wäre erheblich und würde das gesamte System erschweren.

Wir sind der Überzeugung, dass eine gezielte Verbraucheraufklärung effektiv und effizient sein kann, um Sammelquoten zu erhöhen. Der Ansatz des Gesetzgebers, die Kommunikation der Rücknahmesysteme zu vereinheitlichen, geht hier genau in die richtige Richtung. Durch die einheitliche Kommunikation der Rücknahmesysteme und einheitliche Kennzeichnung der Rücknahmestellen nach §18 BattG erwarten wir – neben der Einführung eines Lastenausgleichs – eine Verbesserung der Batterierücknahme in Deutschland.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 535 Milliarden Euro jährlich.

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Benjamin Peter | E-Mail: peter@hde.de
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin | Telefon: 030 / 72 62 50 48

Anlage 5

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)374-B
öAn am 09.09.20
31.08.2020

VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

STELLUNGNAHME

zur Novelle des Batteriegesetzes anlässlich der Expertenanhörung am 09.09.2020

Berlin, 28.08.2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

Der VKU hat die bisherige Entwicklung der Novelle des Batteriegesetzes eng begleitet und mehrfach hierzu Stellung genommen. Die fachlichen Anmerkungen des VKU sind im bisherigen Verfahren partiell aufgegriffen worden, wofür wir uns bedanken.

Wir erlauben uns, zum Entwurf der Novelle des Batteriegesetzes mit Stand des Kabinettsbeschlusses vom 20.05.2020 Stellung zu nehmen. Wir würden uns freuen, wenn unsere Ausführungen im parlamentarischen Verfahren berücksichtigt würden. Die Reihenfolge unserer Anmerkungen spiegelt die Prioritäten des VKU wider.

Zu § 29 des Entwurfs iVm § 7 Abs. 2 Nr. 1-4:

Das Gesetz verpflichtet die örE in § 13 Abs. 1 S. 2 dazu, die Batterien „einem Rücknahmesystem nach § 7“ zu überlassen. Zwar sieht § 7 Abs. 2 vor, dass ein Rücknahmesystem nur genehmigt werden kann, wenn es u.a. allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) die unentgeltliche Abholung von Geräte-Altbatterien anbietet, die flächendeckende Rücknahme von Geräte-Altbatterien bei allen örE gewährleistet und den angeschlossenen Rücknahmestellen unentgeltlich geeignete Rücknahmebehälter und den gefahrgutrechtlichen Anforderungen entsprechende Transportbehälter bereitstellt.

Jedoch wurde vom VKU schon frühzeitig darauf hingewiesen, dass es praktisch offenbleibt, inwieweit der Anspruch des örE gegenüber dem gewählten Rücknahmesystem nach § 7 auf Stellung von Behältnissen und kostenlose Abholung der Batterien dauerhaft und nicht nur im Zeitpunkt der Systemgenehmigung besteht und auch durchgesetzt werden kann. Es besteht die Gefahr, dass zentrale Sammelstellen in Großstädten von den Rücknahmesystemen sehr gut bedient werden, während kleine dezentrale Rücknahmestellen mit wenig Sammelmengen Probleme haben, Partner unter den Rücknahmesystemen zu finden. Hierzu führt die Gesetzesbegründung unter Verweis auf den novellierten § 28 Abs. 1 BattG aus: „Sollte eine Rücknahmestelle kein Angebot erhalten, ist es der zuständigen Behörde oder im Falle der Beleihung der beliehenen Stelle möglich, die Abgabe eines Angebots anzuordnen. Zudem ist ein Verstoß gegen die Angebotspflicht nach dem neuen § 29 Abs. 1 Nr. 9 bußgeldbewehrt.“

Der VKU begrüßt diese Klarstellungen und auch die Möglichkeit der zuständigen Behörde, Anordnungen zu treffen. Allerdings findet sich der in der Begründung angeführte Bußgeldtatbestand leider nicht im Gesetzestext wieder und wurde auch vom Bundesrat nicht wieder aufgegriffen. Aus Sicht des VKU müssen die Ordnungswidrigkeitstatbestände im Gesetzestext erweitert werden, insb. zur Durchsetzung der Verpflichtung der Rücknahmesysteme, allen örE die Gestellung von Behältnissen und die kostenlose Abholung der Batterien anzubieten und die Abholung auch entsprechend durchzuführen.

Da es bei den Pflichten in § 7 Abs. 2 um dauerhaft bestehende Pflichten geht, muss auch ihre Erfüllung dauerhaft und nicht nur zum Zeitpunkt der Systemgenehmigung abgesichert werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten aus § 7 Abs. 2 Nr. 1-4 sollten mithin als eigenständige Ordnungswidrigkeitstatbestände ausgestaltet werden.

Zu § 13 (sowie Nr. 7 der Stellungnahme des Bundesrats):

Die in Elektrofahrrädern (Pedelecs) oder E-Scootern genutzten Batterien werden derzeit als Industriebatterien eingestuft und fallen damit nicht unter die Rücknahmepflicht der örE nach § 13 Abs. 1. Gleichwohl werden diese Batterien – ggf. in beschädigtem Zustand – bei den kommunalen Wertstoffhöfen abgegeben, zumal etwa zu Abfall gewordene Pedelecs oder E-Scooter aus privaten Haushalten selbst als Elektroaltgeräte bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden können. Regelmäßig ist es den Bürgern nicht zu vermitteln, dass die in Pedelecs/E-Scootern genutzten Batterien nicht vom örE angenommen werden, bei beschädigten Batterien ist es auch nicht verantwortbar, die Kunden mit der Batterie wegzuschicken. Die Gefahr ist groß, dass solche Batterien im Restmüll landen und dort zu Brandquellen werden.

Folglich sollte eine Regelung geschaffen werden, dass die Rücknahmesysteme auch diese Batterien, sofern der Wertstoffhof sie (freiwillig) annimmt, kostenlos abholen und den örE hierfür geeignete Erfassungs- und Transportbehältnisse stellen. Das kann dadurch erreicht werden, dass Industriebatterien den Gerätebatterien gleichgestellt werden, wenn sie in privaten Haushalten als Abfall anfallen (z.B. in § 2 Abs. 5). Jedenfalls darf künftig die gefahrlose Entsorgung von E-Bike-/Pedelec-/E-Scooter-Batterien nicht mehr am Einwand der Rücknahmesysteme scheitern, für Industriebatterien nicht zuständig zu sein.

Der Vorschlag des Umweltausschusses des Bundesrats [Nr. 7 der BR-Drs. 265/20 (Beschluss)], die Rücknahme durch die örE freiwillig zu ermöglichen, ist zwar grundsätzlich ein richtiger Ansatz, allerdings würde demnach der örE auf eigene Kosten Erfassungs- und Transportbehältnisse stellen und die gesammelten Industriebatterien zu einem Hersteller transportieren müssen. Denn § 8 Abs. 1 BattG, der die Entsorgung von Industriebatterien regelt, enthält weder Vorgaben zur kostenlosen Stellung von Erfassungs-/Transportbehältnissen durch die Rücknahmesysteme noch spezifiziert er, dass die Rücknahmesysteme die Industriebatterien bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abholen müssen.

Der Vorschlag des Umweltausschusses ist daher nicht mit dem Gedanken der Produktverantwortung vereinbar und im Ergebnis nicht praktikabel.

Der VKU hält es für wünschenswert, die Industriebatterien, die in Haushalten anfallen und Gerätebatterien ähnlich sind (Pedelec-, E-Scooter-, E-Bike-Batterien, nicht aber Batterien aus E-Autos), den Gerätebatterien gleichzustellen und diese dann über die Rücknahmesysteme nach § 7 BattG entsorgen zu lassen, ohne dass von diesen separate Behältnisse für Industriebatterien gestellt werden müssten (in dieser Richtung geht BR-Drs. 265/20, Nr. 14 – Buchstabe f, es müsste aber klargestellt werden, dass Batterien aus E-Autos nicht umfasst sind).

Zu § 16 des Entwurfs

Der VKU befürwortet eine Erhöhung der Sammelquote für Geräte-Altbatterien, die derzeit nur 45 % beträgt. Eine Erhöhung auf zumindest 55 % wäre ein wichtiger Schritt.
Damit würde insbesondere ein Anreiz für die Rücknahmesysteme geschaffen, alle kommunale Sammelstellen zuverlässig zu bedienen und einen guten Service zu leisten. Die aktuelle gesetzliche Quote wird in der Praxis inzwischen überschritten und leistet somit keinen Anreiz mehr, die Sammelbemühungen zu intensivieren.

Schließlich unterstützt der VKU Bestrebungen der Rücknahmesysteme, einen gesetzlichen Lastenausgleich zu regeln und hierzu eine gemeinsame Kommunikations- und Clearingstelle einzurichten. Ohne solche Ausgleichsmechanismen läuft ein reines Wettbewerbssystem Gefahr, die Sammelstrukturen für die Altbatterieentsorgung zu schwächen.

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

REMONDIS®
IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

Anlage 6

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)374-H
öAn. am 09.09.20
04.09.2020

REMONDIS Assets & Services GmbH & Co. KG // Postfach 21 13 // 44511 Lünen // Deutschland

Frau Vorsitzende
Sylvia Kotting-Uhl, MdB
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per Mail: umweltausschuss@bundestag.de

Herwart Wilms
Geschäftsführung
T +49 2306 / 106-113
F +49 2306 / 106-533
herwart.wilms@remondis.de

Lünen,03.09.2020

80. Sitzung am 09.09.2020 // öffentliche Anhörung
Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Frau Kotting-Uhl,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzgebungsverfahren Stellung nehmen und Ihnen als Experte in der Anhörung zur Verfügung stehen zu dürfen. Zur Vorbereitung übersende ich Ihnen einige Anmerkungen zum aktuellen Gesetzesentwurf.

Allgemeine Anmerkungen

- Novelle verzichtet auf ökologische Ausrichtung
  Der Schwerpunkt der aktuellen Novelle des Batteriegesetzes liegt – nach den Entwicklungen rund um die GRS – auf der Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Sammelsystemen. Ökologisch oder umweltpolitisch relevante Verbesserungen enthält der Entwurf nicht. Im Gegenteil fällt er mit dem geforderten Sammelziel hinter die schon erreichten Werte zurück.

- Pfandsystem für Lithium-Batterien einführen
  Pfandsysteme ermöglichen eine besonders gute und sortenreine Sammlung. Das zeigen die positiven Erfahrungen mit etablierten Pfandsystemen. Gerade auf Grund der Gefahr, die von Lithium-Batterien ausgeht, ist hier die Etablierung eines Pfandsystems dringend geboten. Wir schlagen ein Pfand in Höhe von 25 € bis 50 € pro Batterie und Bestimmungen für einen sicheren Transport vor. Dies soll helfen, die Anzahl der Brände in den Anlagen der deutschen Recyclingindustrie zu minimieren und so die Gefährdung von Menschenleben zu verhindern.

- Aufhebung der Trennung zwischen Geräte- und Industriebatterien
  Eine Differenzierung zwischen Geräte- und Industriebatterien, so wie sie aktuell vor allem in der Sammlung stattfindet, ist nicht mehr zielführend. Die Verwendungsbereiche können nicht eindeutig voneinander abgegrenzt werden. Die Grenzen sind eher fließend. Viel sinnvoller, vor allem auf Grund von Sicherheitsaspekten, ist eine Differenzierung nach der chemischen Zusammensetzung der Batterien. Eine gemeinsame Sammlung und Verwertung reduziert zudem den administrativen Aufwand (im Vergleich zu zwei parallelen Systemen) sowohl bei Sammlern als auch Verwertern und verhindert Ausweichverhalten (bei Industriebatterien) zu Lasten der Umwelt.

- Aufklärungsarbeit verbessern und gesetzliche Regelungen dazu stärken
  Zur Realisierung möglichst hoher Sammel- und Verwertungsquoten aber auch zur Reduzierung der Gefahren durch den falschen Umgang mit Batterien sind die Bürgerinnen und Bürger ein entscheidender Erfolgsfaktor. Diese müssen aber viel intensiver auf die Gefahren im Umgang mit Batterien und deren Folgen aufmerksam gemacht werden. Hierzu bedarf es einer klaren Strategie sowie klarer Zuständigkeiten und Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel.

Konkrete Anmerkung zu Nummer 16 (bezieht sich auf § 16 – Sammelziel BattG)

Gesetzestext
(1) Die Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 müssen jeweils im eigenen System für Geräte-Altbatterien eine Sammelquote von mindestens 45 Prozent erreichen und dauerhaft sicherstellen.

Gesetzesbegründung
Die bisherige Staffelung der Sammelziele wurde dabei gestrichen, da seit 2016 bereits die letzte Staffelung eingetreten ist. Seitdem gilt ein Sammelziel von 45 %. Von einer Erhöhung der Sammelquote wurde vor dem Hintergrund der neuen Situation auf dem Markt und der angekündigten Revision der Richtlinie 2006/66/EG zunächst abgesehen.

Anmerkungen
- Wir fordern eine zumindest moderate Erhöhung der Sammelquote und keinen Rückschritt auf einen niedrigeren Werte als den aktuellen Status Quo.
- Die Sammelquote ist überhaupt nicht ambitioniert. Bereits in den letzten Jahren wurde eine Sammelquote von mehr als 50 % erreicht.

Formulierungsvorschlag
(1) Die Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 müssen jeweils im eigenen System für Geräte-Altbatterien eine Sammelquote von mindestens 50 Prozent ab dem 01.01.2021 erreichen und dauerhaft sicherstellen. Die Sammelquote wird zum 01.01.2024 auf 60 Prozent, zum 01.01.2027 auf 70 Prozent und zum 01.01.2030 auf 80 Prozent erhöht.

Begründung Formulierungsvorschlag
- Eine „Eins-zu-Eins"-Umsetzung der europäischen Regelungen bedeutet ein Zurückfallen hinter den aktuellen Status Quo. Schon heute werden deutlich höhere Sammelquoten als die europarechtlich geforderten 45 % erreicht.
- In vielen anderen Bereichen (bspw. bei Recyclingquoten für Wertstoffe) weicht deutsches Recht deutlich von den europäischen Mindestvorgaben ab. Dies zeigt den Anspruch Deutschlands als Vorreiter im Klima- und Umweltschutz.
- Auf Basis der bisher schon vorhandenen Infrastrukturen ist eine sukzessive Erhöhung der Sammelquote auf insgesamt 80 Prozent ab dem Jahr 2030 möglich und ökologisch sinnvoll.
- Signifikante Verteuerungen der Batterien sind für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht zu erwarten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

REMONDIS Assets & Services GmbH & Co. KG

Herwart Wilms

Anlage 7

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)374-D
öAn. am 09.09.20
03.09.2020

CCR Logistics Systems AG · Karl-Hammerschmidt-Straße 36 · D-85609 Dornach

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Die Vorsitzende Sylvia Kotting-Uhl, MdB
Platz der Rebublik 1
11011 Berlin

CCR Logistics Systems AG
Karl-Hammerschmidt-Straße 36
D-85609 Dornach

Telefon +49 89 49049 473
Telefax +49 89 49049 33 473
E-Mail robert.sommer@ccr.de

www.ccr-revlog.com

2. September 2020

Stellungnahme zur Novellierung des Batteriegesetzes BattG

Sehr geehrte Frau Kotting-Uhl, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Einladung zur Anhörung zum Gesetzesentwurf für ein *Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes*. Zum vorgelegten Gesetzesentwurf möchten wir gern Stellung nehmen.

Vorstand
Patrick Wiedemann
Matthias Burger
Stefan Macheleidt

Aufsichtsratsvorsitzender
Achim Winter

Umsatzsteuer-ID
DE 197627696

Amtsgericht München
HRB 122 392

Bankverbindung
Bayern LB; BYLADEMMXXX
DE88700500000001277769

A. Vorbemerkungen - CCR REBAT als Marktteilnehmer im Bereich der Altbatterieentsorgung

Der Bundestag beabsichtigt, das Batteriegesetz zu ändern. Im Batteriegesetz ist seit 2009, wie zuvor seit 1998 in der Batterieverordnung, die Produktverantwortung der Hersteller und Importeure von Batterien geregelt. Kernüberlegung dabei ist, dass diejenigen Unternehmen, die in Deutschland Batterien auf den Markt bringen, ebenso die Verantwortlichkeit und die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung und Wiederverwertung dieser Batterien tragen sollen.

Return to Value

Die CCR Logistics Systems AG betreibt mit dem Rücknahmesystem CCR REBAT das ab 2020 größte Rücknahmesystem für Geräte-Altbatterien in Deutschland. Bei Geräte-Altbatterien handelt es sich überwiegend um Kleinbatterien, die vor allem in privaten Haushalten anfallen. CCR REBAT erfüllte im Jahr 2019 für über 600 angeschlossene Hersteller und Importeure von Gerätebatterien die gesetzlichen Pflichten zur Rücknahme und zur Verwertung der Altbatterien. An mehr als 30.000 Sammelstellen (u. a. im Einzelhandel und bei kommunalen Wertstoffhöfen) konnte CCR REBAT über 6.600 Tonnen Batterien einsammeln und einem hochwertigen Recycling zuführen. So konnte die Belastung der Umwelt mit schädlichen Schwermetallen wie Blei oder Quecksilber reduziert werden und es wurden wertvolle Ressourcen wie Eisen und Zink eingespart. Seit Inkrafttreten des Batteriegesetzes übertrifft CCR REBAT durchgängig die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Sammelquote und erfüllt hohe Standards im Qualitäts- und Umweltmanagement.

B. Bewertung des Gesetzentwurfs

Aus Sicht der CCR Logistics Systems AG zeigt der vorgelegte Gesetzesentwurf zur Änderung des Batteriegesetzes eine Reihe guter Ansätze. Wir unterstützen das Ziel des Gesetzesentwurfs, faire Wettbewerbsbedingungen für alle Rücknahmesysteme von Geräte-Altbatterien sicherzustellen und einheitliche Anforderungen an die Rücknahme festzulegen.

Positiv hervorzuheben im Gesetzentwurf sind die vorgesehenen **Klarstellungen zur Ermittlung der Sammelquoten** von Geräte-Altbatterien, welche die Rücknahmesysteme jährlich zu erfüllen haben. Auch die neue Regelung zur Berücksichtigung von Bleibatterien bei der Berechnung der Sammelquoten ist zu begrüßen. Bisherige Nichtregelungen hatten sich insoweit zu Lasten des fairen Wettbewerbs zwischen den Rücknahmesystemen in den letzten Jahren ausgewirkt. Die neuen Regelungen werden einen fairen Wettbewerb ermöglichen, der sowohl im Sinne der Kunden und Verbraucher ein angemessenes Preisniveau als auch einen hohen Umweltschutzstandard bei der Entsorgung von Geräte-Altbatterien ermöglichen wird.

Ein guter Ansatz ist aus unserer Sicht darüber hinaus die **grundsätzliche Möglichkeit eines Handels von Übermengen an Altbatterien zwischen den Rücknahmesystemen**. Diese Möglichkeit kann künftig den Batterierücknahmemarkt stabilisieren. Im Sinne des Umweltschutzes kann ein zusätzlicher Anreiz für die Rücknahmesysteme geschaffen, größere Mengen an Altbatterien einzusammeln.

Wir begrüßen zudem, dass der Gesetzentwurf die Marktrealität einer funktionierenden privatwirtschaftlichen Rücknahme von Geräte-Altbatterien abbildet, in der es **keines mit gesetzlichen Sonderrechten ausgestatteten „Gemeinsamen Rücknahmesystems“** mehr bedarf. Das frühere „Gemeinsame Rücknahmesystem“ hat seinen Betrieb bereits zum

Jahresbeginn 2020 eingestellt und damit gezeigt, dass es für eine funktionierende Rücknahme und Verwertung von Geräte-Altbatterien in Deutschland obsolet ist. Die Solidaraufgabe der flächendeckenden verbrauchernahen Rücknahme von Geräte-Altbatterien wird seitdem durch die herstellereigenen Rücknahmesysteme erfolgreich sichergestellt.

C. Änderungsvorschläge

Trotz des insgesamt aus unserer Sicht gelungenen Gesetzesentwurfs möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf die folgenden vier Themen lenken, bei denen wir Nachbesserungen für erforderlich halten:

1. Insolvenzsichere Garantie der Rücknahmesysteme zur Sicherstellung der Erfüllung bestehender Sammelverpflichtungen ergänzen

Wir bedauern, dass in dem Gesetzentwurf bislang nicht die Chance ergriffen wurde, den Rücknahmesysteme die Verpflichtung aufzuerlegen, eine insolvenzsichere Garantie für die Finanzierung der verbleibenden Sammelverpflichtungen bei einem Marktaustritt zu stellen.

Eine solche Verpflichtung zur Stellung einer Garantie würde verhindern, dass die Kosten der verbleibenden Sammelverpflichtungen beim – freiwilligen oder insolvenzbedingten – Marktaustritt eines Rücknahmesystems auf die übrigen Rücknahmesysteme und damit letztlich die Allgemeinheit abgewälzt werden. Rücknahmesysteme sollten sich durch einen Marktaustritt nicht ihrer bestehenden Sammelverpflichtungen für Altbatterien entziehen können.

Daher fordern wir eine Änderung des Gesetzesentwurf dahingehend, dass Rücknahmesysteme eine Garantie stellen müssen, die eine Abdeckung der Kosten der Sammelverpflichtungen im Falle eines Marktaustritts sichert. Es ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt, dass die anderen Rücknahmesysteme und damit letztlich auch die Allgemeinheit endgültig für diese Kosten aufkommen sollten.

2. Haushaltsnahe Industriebatterien den Gerätebatterien zuordnen

Batterien für Elektrofahrzeuge (insbesondere Elektrofahrrädern, E-Scootern, Pedelecs und Elektroroller) fallen zwar in stark zunehmendem Maße in privaten Haushalten an, stellen nach dem Gesetzentwurf aber keine Gerätebatterien dar. Vielmehr werden solche Batterien aus Elektrofahrzeugen als sogenannte Industriebatterien eingeordnet. Für die

Produktverantwortung bei Industriebatterien gelten andere Regelungen als bei Gerätebatterien; Industriebatterien müssen grundsätzlich beim Vertreiber zurückgegeben werden. Nach derzeitiger Rechtslage wie auch nach dem Gesetzentwurf können Batterien für Elektrofahrzeuge dagegen nicht von den Rücknahmesystemen für Geräte-Altbatterien eingesammelt und verwertet werden. Bei freiwilliger Einsammlung von Batterien aus Elektrofahrzeugen durch die Rücknahmesysteme für Geräte-Altbatterien werden diese auch nicht auf die Sammelquote angerechnet, die von den Rücknahmesystemen jährlich erfüllt werden müssen. Eine produktverantwortliche Kostenübernahme der Hersteller bleibt aus.

Wir geben zu bedenken, dass der typische Endverbraucher weder die Unterscheidung zwischen Geräte- und Industriebatterien kennt noch die Einzelheiten der entsprechenden Rücknahmevorschriften. In der Praxis geht eine große Zahl von Endverbrauchern deshalb davon aus, dass Batterien etwa aus Elektrofahrrädern und E-Scootern über die bekannten Annahmestellen für Geräte-Altbatterien (z.B. im Handel oder auf Wertstoffhöfen) entsorgt werden können.

Bei einer freiwilligen Annahme solcher Akkus und der anschließenden Weitergabe der Akkus an ein Rücknahmesystem, wäre eine für die Sammelstelle kostenfreie Abholung und Verwertung nicht möglich. Die Rücknahmesysteme könnten die Sammelmenge nicht anrechnen. Wenn diese Sammelstellen für Geräte-Altbatterien die Batterien aus Elektrofahrzeugen dann aber nicht annehmen, weil sie hierzu nicht verpflichtet sind, besteht das ernst zu nehmende Risiko, dass der Endverbraucher die Industriebatterie illegal über den Hausmüll (Restmülltonne oder Wertstofftonnen) entsorgt.. Daraus folgen nicht nur erhebliche Gefahren für die Umwelt, sondern auch akute Brandrisiken. Eine Reihe jüngerer Fälle hat gezeigt, dass von Bränden aufgrund unsachgemäßer Entsorgung von Altbatterien - auch aus Elektrofahrzeugen - Müllfahrzeuge, Sortieranlagen und Lagerstätten betroffen waren. Folge sind nicht nur materielle Schäden in Millionenhöhe, sondern auch eine akute Gefährdung von Leib und Leben der Müllwerker und anderer Personen.

Um für die Verbraucher hier klare Regeln zu schaffen und eine effektive wie auch sichere haushaltsnahe Entsorgung von Batterien aus Elektrofahrzeugen zu ermöglichen, sollten sie den Gerätebatterien zugeordnet werden. Den Rücknahmesystemen sollte eine Anrechnung auf die Sammelquote ermöglicht werden.

Soweit dies aus europarechtlichen Gründen nach der Batterierichtlinie derzeit als nicht umsetzbar erachtet wird, sollte parallel auf eine zeitnahe Anpassung der Vorgaben auf EU-Ebene hingewirkt werden.

3. Rahmenregelungen für einen Lastenausgleich zwischen den Rücknahmesystemen ergänzen

Aus unserer Sicht wünschenswert erscheint zudem die Festlegung von Rahmenregelungen für einen **Lastenausgleich** zwischen den Rücknahmesystemen. Dieser Lastenausgleich würde dafür sorgen, einen sicheren und stabilen Batterierücknahmemarkt zu erhalten und Lasten zwischen den Rücknahmesystemen gerechter zu verteilen. Damit würde auch die Aufrechterhaltung der bundesweit flächendeckenden hochqualitativen Infrastruktur bei der Rücknahme von Geräte-Altbatterien sichergestellt.

Mittels gesetzlich vorgegebener Rahmenregelungen für die Durchführung des Lastenausgleichs könnte die Rechtssicherheit für die Rücknahmesysteme bei der Initiierung eines solchen Lastenausgleichs erhöht werden.

4. Veröffentlichungspflicht der Preise der Rücknahmesysteme streichen

Ferner weisen wir darauf hin, dass die nach § 7 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzesentwurf vorgesehene Veröffentlichungspflicht für Preise der Rücknahmesysteme, mit dem berechtigten Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Rücknahmesysteme nicht vereinbar ist. Die von den Rücknahmesystemen erhobenen Preise stellen darüber hinaus eine wettbewerbssensible Information dar. Eine Veröffentlichungspflicht schutzwürdiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stellt einen Eingriff in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung der Rücknahmesysteme dar. Eine stichhaltige Begründung ist dafür nicht ersichtlich. Die vorgesehene Veröffentlichungspflicht von Preisen ist in keiner Weise geeignet, die Abfallbewirtschaftung im Bereich der Geräte-Altbatterien zu verbessen oder sonstige wünschenswerte Ziele zu erreichen. Sie wird im Gegenteil zu einer erheblichen Behinderung des fairen Wettbewerbs zwischen den Rücknahmesystemen führen und sich damit zu Lasten der Kunden und Verbraucher auswirken.

Die Regelungen zur Veröffentlichungspflicht von Preisen der Rücknahmesysteme sollten deshalb ersatzlos gestrichen werden.

D. Fazit

Der Entwurf für ein *Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes* zeigt eine Reihe positiver Ansätze, welche die CCR Logistics Systems AG ausdrücklich begrüßt. Hervorzuheben sind dabei die Klarstellungen zur Ermittlung der Sammelquoten, die grundsätzliche Möglichkeit eines Handels von Übermengen an Altbatterien zwischen den Rücknahmesystemen und die Abschaffung eines mit gesetzlichen Sonderrechten ausgestatteten „Gemeinsamen Rücknahmesystems“. Zugleich sind jedoch noch Änderungen an dem Gesetzentwurf wünschenswert, insbesondere die Verpflichtung der Rücknahmesysteme zur Stellung einer insolvenzsichere Garantie, die Zuordnung haushaltsnaher Batterien aus Elektrofahrzeugen zu den Gerätebatterien, die Schaffung von Rahmenbedingungen für einen Lastenausgleich und die Streichung der vorgesehenen Veröffentlichungspflichten für die Preise der Rücknahmesysteme.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Sommer
Head of compliance systems Germany
CCR Logistics Systems AG

Return to Value

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)374-I
öAn. am 09.09.20
08.09.2020

Deutsche Umwelthilfe

Anlage 8

Novelle des Batteriegesetzes

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Bundestag am 09.09.2020: Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes (BattG) BT Drsn. 19/199330, 19/21610

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung 3

Forderungen der DUH zur Änderung des Batteriegesetzes 3

Mindestsammelquote erhöhen 3

Abgrenzung und gesetzliche Angleichung der Rücknahme von Geräte- und Industriealtbatterien 4

Sammelquotenberechnung anpassen und Lastenausgleich zwischen Sammelsystemen sicherstellen 4

Umweltfreundliche Ausgestaltung von Abholmengen 5

Solidarsystem wiederbeleben 5

Ökodesign verpflichtend machen 5

Produktverantwortung sicherstellen 5

Verbraucherinformation stärken 6

Wiederverwendung fördern 6

Recyclingziele erhöhen 6

Pfand auf Hochenergiebatterien 7

Vollzug sicherstellen 7

Kurzprofil Deutsche Umwelthilfe

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein anerkannter Umwelt- und Verbraucherschutzverband, der sich seit 1975 aktiv für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen und die Belange von Verbrauchern einsetzt. Wir sind politisch unabhängig, gemeinnützig, klageberechtigt und engagieren uns vor allem auf nationaler und europäischer Ebene. Bekannt sind wir zum Beispiel für unsere Rolle bei der Aufdeckung des Diesel-Skandals oder bei der Einführung eines Pfandsystems für Einweggetränkeverpackungen. Im Bereich Kreislaufwirtschaft setzen wir uns für Abfallvermeidung, einen verantwortlichen Konsum und eine nachhaltige Wirtschaftsweise ein. Weitere Informationen unter www.duh.de

Vorbemerkung

Durch den Ausbau der Elektromobilität und immer mehr akkubetriebene Elektrogeräte steigt die Menge in Verkehr gebrachter Batterien rasant. Ebenso steigt auch die Menge ausgedienter Altbatterien, wobei in Deutschland 2019 mit 52,2 Prozent nur etwas mehr die Hälfte der Gerätebatterien ordnungsgemäß gesammelt und recycelt wurde. Da viele Batterien Schadstoffe wie die Schwermetalle Blei, Cadmium oder Quecksilber enthalten, stellt deren unsachgemäße Entsorgung eine besondere Umweltgefahr dar.

Am 22. Januar 2020 hatte das Bundesumweltministerium (BMU) einen Referentenentwurf zur Novellierung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vorgestellt, der im Juni 2020 im Bundeskabinett beschlossen wurde. Aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) wird der Gesetzesentwurf den Herausforderungen eines wachsenden Batteriemarkts und der sich neu stellenden Herausforderungen nicht gerecht. Insbesondere kritisiert die DUH die niedrige Mindestsammelquote von lediglich 45 Prozent sowie ein Schlupfloch bei der Quotenberechnung, das ein weiteres Absenken der Sammelquote ermöglicht. Bei vollständiger Ausnutzung des Schlupflochs könnten schlimmstenfalls nur 15 Prozent der in Deutschland in Verkehr gebrachten Batterien gesammelt werden. Durch das Fehlen von Ausgleichsmechanismen werden die Rücknahmesysteme zudem dazu gedrängt, möglichst wenig Batterien zu sammeln, was die verbraucherfreundliche Sammlung von Batterien akut bedroht. Um der Brandgefahr von Lithium-Ionen-Batterien zu begegnen, ist ein Pfand auf Hochenergiebatterien eine Möglichkeit. Zur Schließung von Rohstoffkreisläufen sind eine Erhöhung der Recyclingquoten sowie ein separates Recyclingziel für Lithium notwendig. Verpflichtende Ökodesign-Anforderungen müssen dafür sorgen, dass Batterien langlebiger, wieder aufladbar, schadstoffärmer und aus recycelten Materialien gefertigt werden. Diese Vorgaben müssen nicht nur für Gerätebatterien, sondern auch für Industriebatterien, wie etwa den Batterien von Elektrofahrzeugen, festgelegt werden.

Forderungen der DUH zur Änderung des Batteriegesetzes

Mindestsammelquote erhöhen

Da viele Batterien giftige Schwermetalle und andere Schadstoffe enthalten, ist deren umweltgerechte Sammlung unbedingt sicherzustellen. Nach Angaben des BMU lag die Sammelquote für Gerätebatterien in Deutschland 2019 bei 52,2 Prozent. Damit wird nur knapp die Hälfte der Gerätebatterien korrekt gesammelt, ein Großteil landet fälschlich im Hausmüll und in dafür nicht zugelassenen Verwertungsanlagen, der Umwelt, oder wird illegal exportiert, etwa zusammen mit den zugehörigen Elektroaltgeräten. Für Industriebatterien existiert derzeit weder eine amtliche Sammelstatistik noch ein Sammelziel.

Aus Sicht der DUH muss die gesetzliche Sammelquote für Gerätebatterien in § 16 BattG von aktuell 45 Prozent auf 65 Prozent ab 2021 und 85 Prozent ab 2023 angehoben werden. Verstöße gegen die Sammelvorgabe müssen anders als bisher als Ordnungswidrigkeit und mit Bußgeldern geahndet werden.

Der im vorgelegten Gesetzentwurf angelegte Kostenwettbewerb zwischen den Systemen in Verbindung mit der niedrigen Sammelquote von nur 45 prozent schafft keine Anreize, freiwillig höhere Sammelquoten zu erzielen, sondern zwingt aus Kostengründen alle Rücknahmesysteme, zukünftig nur noch minimal mögliche Sammelquoten zu erreichen.

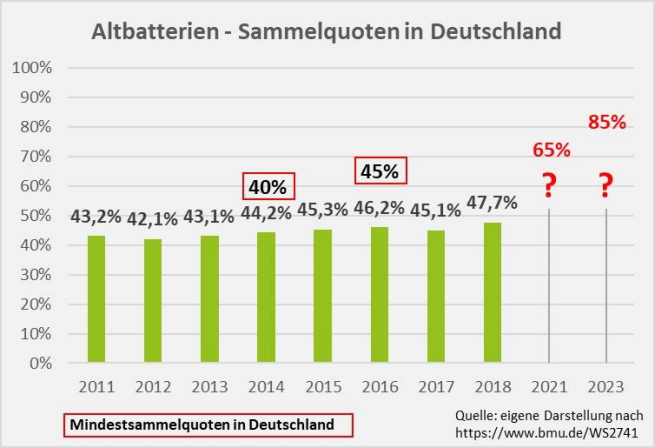

Neben den Rücknahmesystemen sollten auch Hersteller und größere Händler zur Veröffentlichung ihrer Rücknahmemengen verpflichtet werden, um Transparenz und einen Anreiz zur Sammlung zu schaffen.

Abgrenzung und gesetzliche Angleichung der Rücknahme von Geräte- und Industriealtbatterien

Aufgrund der stark ansteigenden Inverkehrbringungs- und Rücknahmemengen von Lithiumaltbatterien besteht dringender Handlungsbedarf. Die Regelungen des Batteriegesetzes stellen nur für Lithium-Gerätealtbatterien eine geordnete Rücknahme sicher. Für die z. B. im Rahmen des Elektroaltgerätegesetzes (ElektroG) erfassten und in Elektroaltgeräten enthaltenen Industriealtbatterien fehlen jegliche Regelungen, die eine geordnete Herstellerrücknahme ermöglichen. Der Gesetzgeber sollte daher eine klare Abgrenzung von Geräte- und Industriebatterien vornehmen und die Rücknahmeverpflichtungen für Geräte- und Industriealtbatterien angleichen. Für Industriebatterien, wie den Batterien von E-Scootern, E-Bikes und E-Autos, sollte eine verpflichtende Mindestsammelquote festgelegt und die Rücknahmemengen veröffentlicht werden.

Sammelquotenberechnung anpassen und Lastenausgleich zwischen Sammelsystemen sicherstellen

Die im aktuellen Gesetzesentwurf vorgeschlagene Berechnungsmethode der Sammelquote gefährdet die Einhaltung des deutschen Sammelziels von 45 Prozent und drängt Rücknahmesysteme dazu, Sammelstellen aufgrund der dabei entstehenden Mehrkosten möglichst nicht zu bedienen. So können Hersteller und Rücknahmesysteme durch geschickte Wechsel der Rolle des Inverkehrbringers und der Systemzugehörigkeit ihre faktische Rücknahmeverpflichtung auf 15 Prozent reduzieren. Beispielsweise könnte ein neu gegründetes Rücknahmesystem nach Ablauf der Übergangsregelung in § 28 die Erfüllung der gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung auf Basis einer Sammelquote von 15 Prozent anbieten und im Folgejahr den Markt wieder verlassen. Denn nach den Plänen des BMU soll nur die vom Hersteller ab dem Zeitpunkt der Teilnahme am Rücknahmesystem in Verkehr gebrachte Menge gewertet, aber weiterhin durch dreigeteilt werden. Auf diese Weise fehlen die in den beiden Vorjahren vom Hersteller in Verkehr gebrachten Mengen bei der Berechnung der Sammelquote. Bei vollständiger Ausnutzung dieses Schlupflochs würde Deutschland der EU lediglich eine Sammelquote von annähernd 15 Prozent melden können, während die deutschen Rücknahmesysteme ihre gesetzliche Sammelverpflichtung nach der vom BMU vorgeschlagenen Methode erfüllen würden und nicht verantwortlich gemacht werden können.

Diese Quotenberechnung ist nicht zielführend und solange Ausgleichsmechanismen fehlen, wird der Wettbewerb um die geringstmögliche Sammelmenge zwischen den Rücknahmesystemen verstärkt. Dieser Wettbewerb wird auf dem Rücken der Sammelstellen und Verbraucher ausgetragen, da die Rücknahmesysteme die niedrige gesetzliche Sammelquote von 45 Prozent bereits heute übererfüllen und nun dazu gedrängt werden, Sammelstellen möglichst nicht zu bedienen, um sich den Kosten durch zu viel gesammelte Batterien zu entziehen.

Wie vom BMU noch im Arbeitsentwurf des BattG vom Mai 2019 vorgesehen, muss das Schlupfloch, dass Rücknahmesysteme ihre relative Sammelverpflichtung durch die Aufnahme weiterer Hersteller reduzieren können, geschlossen werden. Beim Wechsel eines Herstellers zu einem anderen Rücknahmesystem müssen auch die in den Vorjahren vom Hersteller in Verkehr gebrachten Mengen beim neuen Rücknahmesystem angerechnet werden. Anstatt Anreize zu setzen, Batterien NICHT zu sammeln, muss das BattG Anreize für die Hersteller und Rücknahmesysteme schaffen, möglichst viele Batterien zu sammeln.

In einem rein kostengetriebenen Wettbewerb können nur Regelungen zu einem fairen Lastenausgleich das freiwillige Übererfüllen gesetzlicher Mindestsammelziele bewirken. Nur so kann ein wirtschaftlicher Anreiz für Systeme geschaffen werden, höhere Sammelerfolge zu erzielen, wenn Rücknahmesysteme mit geringeren Sammelquoten höhere Sammelmengen ihrer erfolgreicheren Konkurrenten anteilig mitfinanzieren müssen. Ein

derartiger Lastenausgleich würde einen Sammelwettbewerb um möglichst hohe Sammelmengen auslösen.

Umweltfreundliche Ausgestaltung von Abholmengen

Die in § 7 Abs. 2 Ziff. 4 BattG-RegE vorgeschlagenen Abholregelungen sind aus Umweltsicht kontraproduktiv. Im Regierungsentwurf des BattG wurden faktische maximalen Abholmengen für Gerätebatterien festgelegt. Bei freiwilligen Sammelstellen liegt die Menge bei 90 Kilogramm und bei kommunalen Sammelstellen und Behandlungsanlagen für Altgeräte bei 180 kg. Wenn in den Sammelstellen mehr Batterien als die festgelegte Maximalmenge gesammelt werden, müssten die Rücknahmeorte in Zukunft mehrfach angefahren werden. Aus ökologischer Sicht ist dies kontraproduktiv, weil mehr Transportkilometer anfallen. Sinnvoller wären die Festlegung einer Mindestsammelmenge und die Möglichkeit für Sammelstellen in Absprache mit den Sammelsystemen auf freiwilliger Basis höhere Mengen vereinbaren zu können.

Solidarsystem wiederbeleben

Aus Sicht der DUH ist das mit dem Entwurf des BattG vorgesehene ausschließlich wettbewerbsbasierte Modell in mehreren Teilbereichen kontraproduktiv. Insbesondere beim Anschluss „unattraktiver“ von den Rücknahmesystemen aus Kostengründen gemiedener Sammelstellen, der Bemessung von Anreizen zum Ökodesign oder der Durchführung von Aufklärungsarbeit kann ein wettbewerbliches Modell kaum gute Ergebnisse liefern. Dies umso mehr, wenn, so wie vom BMU bisher vorgesehen, keine Anreize zur Sammlung von Batterien geschaffen werden. Insbesondere für die genannten Aufgaben sollte das BattG die Schaffung bzw. Wiederbelebung eines Solidarsystems vorsehen.

Ökodesign verpflichtend machen

Das im Entwurf des BattG vorgesehene Anreizmodell zur Stärkung der ökologischen Gestaltung von Batterien ist unwirksam, da die Rücknahmesysteme über die Ausgestaltung der Anreize entscheiden und diese im Wettbewerb zueinanderstehen. So würden Hersteller umweltschädlicher Batterien zur Vermeidung höherer Beteiligungsentgelte an einem Rücknahmesystem schlicht zu einem System mit günstigeren Konditionen wechseln. Es ist also ein Wettbewerb um den niedrigsten Anreiz zu Lasten der Umwelt und des Ökodesigns zu erwarten.

Stattdessen muss das Ökodesign von Batterien durch verbindliche Vorgaben verbessert werden, insbesondere mit Blick auf deren Langlebigkeit, Recyclingfähigkeit, problemlose Entnahme sowie den Einsatz von Rezyklaten und der Verringerung des Schadstoffgehalts. Über diese Mindestanforderungen hinaus sollte ein Anreizmodell festgelegt werden, das ein einheitliches Bonus-Malus-System zur Förderung besonders umweltfreundlicher Batterien festlegt. So kann auch der Anteil der nur einmal verwendbaren Primärbatterien, der zuletzt auf Kosten der vergleichsweise umweltfreundlicheren wieder aufladbaren Akkus erneut gestiegen war, wieder gesenkt werden.

Produktverantwortung sicherstellen

Die in § 4 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Pflicht zur Registrierung der Hersteller reicht nicht aus. Bisher müssen die Hersteller die von ihnen jährlich in Verkehr gebrachten Mengen lediglich den Rücknahmesystemen gegenüber melden und die Angaben durch Sachverständige prüfen lassen. Dieses Modell öffnet betrügerischen Verhalten Tür und Tor, da sowohl Rücknahmesystem als auch Hersteller einen finanziellen Anreiz haben, fälschlich mit zu niedrigen Mengen zu arbeiten. Um diesen Tricksereien einen Riegel vorzuschieben, sollten die Hersteller die von ihnen jährlich in Verkehr

gebrachten Mengen zukünftig der zuständigen Behörde melden sowie öffentlich angeben. Diese Angaben müssen durch vereidigte Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Wie bereits in Norwegen gehandhabt, sollte die zuständige Behörde die Mengenmeldungen des Herstellers mit dessen Angaben zur Umsatzsteuer abgleichen, um betrügerisches Verhalten einfacher aufdecken zu können.

Damit sich Hersteller mit Sitz im Ausland ihrer Produktverantwortung nicht entziehen können, müssen diese – analog zu der Regelung zu Elektrogeräten – eine deutsche Rechtsadresse besitzen. Nur so lassen sich Schadensersatzansprüche von Verbrauchern durchsetzen, etwa wenn eine Batterie wegen eines Produktionsfehlers Feuer gefangen und einen Brand ausgelöst hat.

Ähnlich wie bereits im Verpackungsgesetz (VerpackG) geregelt, müssen die Rücknahmesysteme eine insolvenzsichere Garantie für ihre Sammelverpflichtung des laufenden Jahres hinterlegen. Andernfalls gibt es einen Anreiz für riskante Geschäftstätigkeiten und das Risiko von Insolvenzen erhöht sich. Dies stellt Verbraucher und Sammelstellen vor Schwierigkeiten, da sich Rücknahmesysteme ihrer Sammelverpflichtung durch Insolvenz entziehen könnten.

Verbraucherinformation stärken

Die Information der Verbraucher über die umweltgerechte Sammlung von Batterien muss deutlich verbessert werden. Die in § 18 vorgesehenen unkonkreten Hinweis- und Informationspflichten sind unter anderem deswegen unzureichend, da – bei durch das BMU geplanter Ausgestaltung des BattG – Rücknahmesysteme im Wettbewerb um die geringste Sammelzielerreichung keinen Anreiz für eine erfolgreiche Verbraucheraufklärung haben.

Einerseits ist eine bessere Information beim Kauf der Batterien notwendig. Händler müssen daher verpflichtet werden, zukünftig am Regal sowie auf der jeweiligen Produktwebseite konkrete Informationen über die korrekte Entsorgung der Batterien zu geben. Andererseits sollte das Bewusstsein über den umweltgerechten Umgang mit Batterien durch übergreifende Aufklärungskampagnen sowie eine Intensivierung der kommunalen Abfallberatung gestärkt werden. Hierfür sind gesetzlich festgelegte Beiträge der Hersteller, oder ggf. der Rücknahmesysteme, zu erheben. Ähnlich wie in Österreich müssen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE), die die Abfallberatung innehaben, einen Rechenschaftsbericht über die korrekte Verwendung der Gelder vorlegen.

Wiederverwendung fördern

Insbesondere ausgediente Batterien der Elektromobilität verfügen oft noch über eine für den stationären Einsatz sehr gute Speicherfähigkeit. Die Umsetzung von Wiederverwendungskonzepten – wie sie bereits von verschiedenen Industriekonsortien erforscht werden – muss gesetzlich gefördert und durch Quoten zur Wiederverwendung von Industriealtbatterien verbindlich gemacht werden.

Recyclingziele erhöhen

Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung sollen weiterhin die bereits mit der Richtlinie 2006/66/EG vom 6. September 2006 vorgegebenen Recyclingziele gelten. Damit gilt für Lithium-Ionen-Batterien und andere Batterien lediglich ein Recyclingziel von 50 Prozent. In Anbetracht der massiven Umweltauswirkungen bei der Gewinnung von Metallen wie Lithium, Kobalt und Aluminium für die Batterieproduktion muss das Recycling – insbesondere von Lithium-Ionen-Batterien – deutlich verstärkt werden. Hierfür müssen die vorgegebenen Recyclingquoten deutlich erhöht und

für das Recycling von Lithium ein separates ambitioniertes Ziel festgelegt werden.

Pfand auf Hochenergiebatterien

Falsch entsorgte sowie nicht korrekt aus Elektrogeräten zurückgewonnene Lithium-Ionen-Batterien führen mittlerweile wöchentlich zu Bränden in Entsorgungsanlagen mit hohem Sachschaden und gravierenden Umweltauswirkungen. Durch ein Pfand auf Batterien würde ein Anreiz zur ordnungsgemäßen Rückgabe gesetzt und sehr hohe Sammelquoten könnten realisiert werden. Der Umweltausschuss des Bundesrats und verschiedene Politiker haben sich bereits für ein Pfandsystem auf bestimmte Hochenergiebatterien ausgesprochen.

Insbesondere für Lithium-Batterien mit hoher Speicherkapazität, wie etwa den Akkus von Laptops, Elektrowerkzeug und E-Scootern sollte ein Pfandsystem eingeführt werden. Das Pfand in Höhe von beispielsweise 50 Euro würde einen ausreichenden Anreiz zu deren Rückgabe setzen. Dabei sollte nicht das bestehende Pfandsystem bei Starterbatterien von Autos ausgeweitet werden, da dies etwa durch die Ausgabe von Pfandmarken wenig praktikabel ist. Stattdessen kann über eine Codierung wie etwa den Barcode oder einen QR-Code eine betrugssichere Zuordnung des Pfandbetrags zur Batterie, eine einfache automatengestützte Rückgabe sowie ein Clearing der geleisteten Pfandbeträge erfolgen.

Vollzug sicherstellen

Die Regelungen des BattG können ihre Wirkung zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit nur entfalten, wenn sie auch effektiv überwacht werden. Bisher findet in vielen Bereichen wie etwa dem illegalen Import von Batterien über Onlineverkaufsplattformen – ohne dass die Inverkehrbringer ihre Produktverantwortung wahrnehmen – oder unkorrekt niedrigen Mengenmeldungen der Hersteller keine effektive Überwachung durch die Behörden statt. Dies verschafft unrechtmäßig handelnden Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil, wodurch die genannten Probleme weiter zunehmen. Bei der Ausgestaltung des BattG ist daher auf eine klare und konkrete Zuweisung von Pflichten zu den jeweiligen Akteuren zu achten. In Verkehr gebrachte und gesammelte Mengen müssen dokumentiert, der zuständigen Behörde gemeldet und transparent dargestellt werden. Verstöße sollten als Ordnungswidrigkeit eingestuft und mit Bußgeldern belegt werden. Die oben erwähnte unklare Zuständigkeit von Rücknahmesystemen zu den Sammelstellen in Verbindung mit fehlenden Anreizen zur Sammlung von Batterien stellt hier ein besonders schlechtes Beispiel dar. Bisher ist der Vollzug vieler Regelungen des BattG den unteren Abfallbehörden übertragen, dessen Aufgaben von Bundesland zu Bundesland durch unterschiedliche Ämter wahrgenommen werden.

Diese leiden häufig unter Personalknappheit und sind mit einer Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben betraut mit der Folge, dass sie ihre Vollzugsaufgaben oft nur unzureichend wahrnehmen können. Um das Vollzugsdefizit zu überwinden und einen einheitlichen und gut erreichbaren Ansprechpartner für Verbraucher anzubieten, sollten Überwachungsaufgaben nach Möglichkeit dem Umweltbundesamt übertragen werden, welches auch unangekündigte Kontrollen durchführen sollte. Für den Vollzug der weiterhin bei den unteren Abfallbehörden liegenden Regelungen müssen die Bundesländer diese mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln ausstatten.

Stand: 08.09.2020
Bildnachweis:Titelbild Pixabay nmair, S. 4 Pixabay Christian Bueltemann, S. 5 Pixabay Didgeman, S. 6 Pixabay Dennis Gries, S. 7 Pixabay PublicDomainPictures

Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 99 95 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartner

Thomas Fischer
Leiter Kreislaufwirtschaft
Tel.: 030 2400867-43
E-Mail: fischer@duh.de

Philipp Sommer
Stellv. Leiter Kreislaufwirtschaft
Tel.: 030 2400867 - 462
E-Mail: sommer@duh.de

.de **www.duh.de** @ **info@duh.de** **umwelthilfe** **umwelthilfe** Wir halten Sie auf dem Laufenden: **www.duh.de/newsletter-abo**

DZI Spenden-Siegel
Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Sie ist mit dem DZI-Spendensiegel ausgezeichnet. Testamentarische Zuwendungen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Wir machen uns seit über 40 Jahren stark für den Klimaschutz und kämpfen für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende – damit Natur und Mensch eine Zukunft haben.
Herzlichen Dank! **www.duh.de/spenden**

Unser Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln | IBAN: DE45 3702 0500 0008 1900 02 | BIC: BFSWDE33XXX

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)374-C
öAn. am 09.09.20
03.09.2020

Anlage 9

WIR SAMMELN BATTERIEN

Stiftung GRS Batterien · Heidenkampsweg 44 · 20097 Hamburg

Frau Vorsitzende
Sylvia Kotting-Uhl, MdB
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

81. Sitzung am 09.09.2020 – öffentliche Anhörung
Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes (BattG)
BT Drsn. 19/19930, 19/21610

Hamburg 02.09.2020

Stiftung
Gemeinsames
Rücknahmesystem
Batterien

Heidenkampsweg 44
20097 Hamburg
Telefon +49 (0) 40 23 77 88
Telefax +49 (0) 40 23 77 87
info@grs-batterien.de
www.grs-batterien.de

HypoVereinsbank
BLZ 200 300 00
Konto 478 107
IBAN DE61200300000000478107
BIC/SWIFT HYVEDEMM300

Vorstand:
Georgios Chryssos

Stiftungsbehörde:
Justizbehörde der Freien
und Hansestadt Hamburg
Az. 42/922 12-132 (1792)
USt.-IdNr. DE194292688

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzgebungsverfahren Stellung nehmen zu können. Im Vorfeld der geplanten Anhörung übersenden wir Ihnen unsere Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge zu dem geplanten Gesetzesvorhaben.

Bekanntermaßen sah sich die Stiftung GRS Batterien aufgrund von Vollzugsdefiziten und den hieraus entstandenen Wettbewerbsverzerrungen gezwungen, ihre Tätigkeit als Gemeinsames Rücknahmesystem gemäß § 6 BattG zum Jahresanfang 2020 temporär einzustellen. Aufgrund sachlich falscher Vollzugsvorgaben zur Berechnung von Sammelquoten, mussten die dem Gemeinsamen Rücknahmesystem GRS angehörenden Hersteller im Jahr 2019 mit einer Sammelquote von 76,1 % und einer Sammelmenge von 17.686 t Altbatterien die Hauptlast der deutschen Batterieentsorgung tragen. Aus diesem Grund haben sich die Gremien der Stiftung GRS Batterien entschlossen, die bisher getragenen Solidaraufgaben bis zur gesetzlichen Herstellung eines einheitlichen Vollzuges auszusetzen.

Daher begrüßen wir grundsätzlich das Ziel der Bundesregierung, Wettbewerbsverzerrungen entgegenzutreten.

Allerdings sehen wir in dem vorgelegten Gesetzentwurf gravierende umwelt- und wirtschaftspolitische Defizite, die zum Teil andere Wettbewerbsverzerrungen entstehen lassen und **einen Wettbewerb um geringstmögliche Sammelquoten und Sammelmengen massiv befördern werden.**

Folgende Punkte lassen eine deutliche Verschlechterung der Batterierücknahme in Deutschland erwarten:

1. Fehlende Erhöhung der gesetzlichen Mindestsammelquote und systematische Fehlanreize werden einen Rückgang der Sammelquote bewirken

Das Gemeinsame Rücknahmesystem und die herstellereigenen Rücknahmesysteme konnten seit Inkrafttreten des Batteriegesetzes im Jahr 2009 die gesetzlich geforderten Mindestsammelquoten für Geräte-Altbatterien regelmäßig übererfüllen und die Sammelmengen in Deutschland stetig steigern. So lag die Sammelquote aller Systeme für das Jahr 2019 im Durchschnitt bereits bei 52,2 %.

Der Gesetzentwurf sieht dennoch keine Erhöhung der Sammelziele über die aktuell geltende Mindestsammelquote von 45 % hinaus vor. Eine Erhöhung der Mindestsammelquote wäre nicht nur ökologisch sinnvoll und für alle beteiligten Akteure wirtschaftlich tragbar, sondern auch mit Blick auf die stetig ansteigenden Inverkehrbringungsmengen sicherheitskritischer Lithiumbatterien dringend angeraten. Zudem ist im Rahmen der geplanten Novellierung der Europäischen Batterierichtlinie eine deutliche Erhöhung der Mindestsammelquoten zeitnah zu erwarten.

Der nun im vorgelegten Gesetzentwurf angelegte Kostenwettbewerb zwischen den Systemen schafft dagegen keine Anreize, freiwillig höhere Sammelquoten zu erzielen, sondern zwingt aus Kostengründen alle Rücknahmesysteme, zukünftig nur noch minimal mögliche Sammelquoten zu erreichen.

2. Wegfall des bisherigen Solidarsystems und fehlende Regelungen zum Lastenausgleich zwischen ungleich belasteten Rücknahmesystemen befördern Rückgang der Sammelmengen

Durch den von der Bundesregierung geplanten Wegfall des bisherigen Gemeinsamen Rücknahmesystems (Wegfall der Regelungen zur optionalen Einrichtung eines Gemeinsamen Rücknahmesystem gem. § 6 BattG) fehlt nunmehr ein nicht-gewinnorientierter Treiber zum Erreichen hoher Sammelquoten.

In einem rein kostengetriebenen Wettbewerb können nur entsprechende Regelungen zu einem fairen Lastenausgleich das freiwillige Übererfüllen gesetzlicher Mindestsammelziele bewirken. Nur so kann ein wirtschaftlicher Anreiz für Sys-

teme geschaffen werden, höhere Sammelerfolge zu erzielen, wenn Rücknahmesysteme mit geringeren Sammelquoten höhere Sammelmengen ihrer erfolgreicheren Konkurrenten anteilig mitfinanzieren müssen. Ein derartiger Lastenausgleich würde dann einen Sammelwettbewerb um möglichst hohe Sammelquoten auslösen. Im Übrigen ist er für die Gewährleistung eines faireren Wettbewerbs zwischen den Rücknahmesystemen unerlässlich.

3. Sammelquotenberechnung - verfassungsrechtlich unzulässige Benachteiligung von Marktteilnehmern durch § 16 Abs. 3 und § 31 Abs. 6 und 7 BattG-Regierungsentwurf (RegE) bewirkt neue Wettbewerbsverzerrungen

Durch voneinander abweichende Regelungen in dem neuen § 16 Abs. 3 BattG-RegE einerseits und in § 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE andererseits werden zwei unterschiedliche, diametral voneinander abweichende Verfahren zur Berechnung der Sammelquoten in Bezug auf Hersteller, die das Rücknahmesystem wechseln, geschaffen. **Diese bewirken im Gegensatz zu der beabsichtigten Herstellung von fairen Wettbewerbsbedingungen eine massive wettbewerbliche Benachteiligung und Ungleichbehandlung** neu gegründeter Rücknahmesysteme und ihnen angeschlossener Hersteller gegenüber bestehenden Rücknahmesystemen (siehe die in der Anlage 1 beigefügten rechtsgutachtlichen Stellungnahmen). Neu gegründete Rücknahmesysteme müssten auf Grundlage von § 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE für neu in das System eintretende Hersteller mehrfach höhere Rücknahmemengen erreichen als bereits seit mehreren Jahren zugelassene Rücknahmesysteme auf Grundlage des neuen § 16 Abs. 3 BattG-RegE.

Diese gesetzlich bewirkte Ungleichstellung von Marktteilnehmern

- verzerrt und beschränkt in unzulässiger Weise den Wettbewerb,
- führt zu massiven Kostenbelastungen für neue Marktteilnehmer,
- erzeugt nahezu unüberwindbare Marktzutrittsbarrieren

und verletzt dadurch massiv die Grundrechte der Rücknahmesysteme aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG.

4. Fehlende Rückstellungsvorgaben und finanzielle Sicherungssysteme erhöhen Ausfallrisiken bei Systemausfällen und Systeminsolvenzen

Die gesetzlichen Regelungsdefizite bedingen die Notwendigkeit erheblicher finanzieller Rückstellungen auf Seiten der Rücknahmesysteme. Solche sind im Regierungsentwurf jedoch ebenso wenig geregelt wie finanzielle Sicherungen (Bürgschaften, Garantien) für den Fall der Insolvenz bzw. des Ausfalls von Rücknahmesystemen (vgl. demgegenüber § 18 Abs. 4 VerpackG und § 7 ElektroG).

Der Zugriff auf die infolge des Gesetzentwurfs erforderlichen Rückstellungen ist bei möglichen Systemausfällen nicht vorgesehen. Auch fehlen Regelungen zur Höhe erforderlicher Rückstellungen. Dabei bedingen gerade die neuen Vorgaben aus § 16 Abs. 3 BattG-RegE besondere Rückstellungserfordernisse für die in der Zukunft anfallenden Entsorgungsausgaben. Eine genaue Bemessung der notwendigen Rückstellungserfordernisse ist allerdings aufgrund fehlender gesetzlicher Vorgaben ebenfalls nicht möglich.

Regelungen zu insolvenzfesten Sicherheitsleistungen fehlen ebenfalls vollständig. Infolgedessen wären im Falle von Systeminsolvenzen die übrigen Rücknahmesysteme / Hersteller verpflichtet, Rücknahmestellen und Sammelmengen des insolventen Systems zu übernehmen – ohne eine entsprechende Gegenfinanzierung. Das insolvente Rücknahmesystem und die ihm angeschlossenen Hersteller würden sich ihrer Herstellerverantwortung entziehen können.

5. Praxisferne und klimaschädigende Vorgaben zu maximal erlaubten Abholmengen

Die in § 7 Abs. 2 Ziff. 4 BattG-RegE vorgeschlagenen Abholregelungen sind praxisfremd. Eine gesetzlich festgelegte geringe Abholmenge verbietet es den Rücknahmesystemen, logistisch und ökologisch sinnvolle, größere Abholmengen mit den Rücknahmestellen individuell zu vereinbaren. Dieses führt zu einer Vervielfachung ökologisch hochbedenklicher, kleinteiliger Transportverkehre – insbesondere in verkehrsdichten Ballungsräumen. Im Hinblick auf den Klimaschutz ist diese Vorgabe daher in höchstem Maße kontraproduktiv.

Darüber hinaus unterbinden die Vorgaben die individuelle Optimierung von Logistiknetzwerken und die Reduzierung von Transportverkehren, z. B. sogenannte „Milk-Run-Systeme" mit smarter Tourenplanung und Füllstandsmeldungen an Behältern.

6. Fehlende Abgrenzung zwischen Lithium-Geräte- und Industriealtbatterien und unzureichende Sammelvorgaben für haushaltsnahe Industriebatterien

Aufgrund der stark ansteigenden Inverkehrbringungs- und Rücknahmemengen von Lithiumaltbatterien besteht insoweit dringender Handlungsbedarf.

Die Regelungen des Batteriegesetzes stellen nur für Lithium-Gerätealtbatterien eine geordnete Rücknahme sicher. Für die z. B. im Rahmen des Elektroaltgerätegesetzes (ElektroG) erfassten und in Elektroaltgeräten enthaltenen Industriealtbatterien fehlen jegliche Regelungen, die eine geordnete Herstellerrücknahme ermöglichen.

Die vorgelegte Gesetzesänderung ermöglicht bei der Rücknahme, z. B. auf dem Wertstoffhof, keine Abgrenzung zwischen Lithium-Geräte- und Industriebatterien, so insbesondere nicht für Industriebatterien, die in privaten Haushalten Verwendung finden, wie z. B. Antriebsbatterien für E-Bikes.

Es besteht daher die große Gefahr, dass die Entsorgung einer Vielzahl von Lithium-Industriealtbatterien zu Lasten der Hersteller von Gerätebatterien gehen wird.

Lösungs- und Verbesserungsvorschläge

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuordnung befördert analog zum Elektroaltgerätegesetz (ElektroG) eine organisierte Verantwortungslosigkeit - mit dem Risiko eines Rückgangs der bisher erreichten Sammelquoten (vgl. Situation mit Blick auf das ElektroG), der zukünftigen Verfehlung der unionsrechtlichen Vorgaben und der weiteren Erosion des Gesamtsystems der Batterierücknahme in Deutschland. Dem muss aus unserer Sicht unbedingt durch wirksame gesetzgeberische Maßnahmen entgegengetreten werden.

Zum einen sollten die vorstehend beschriebenen Regelungsdefizite und –fehler durch geeignete Änderungen und Ergänzungen des Regierungsentwurfes behoben werden.

Zum anderen sollten die Wirtschaftsbeteiligten stärker in die Eigenverantwortung genommen werden. Im Hinblick auf zukünftige höhere Sammelziele und -anforderungen entstehen vielfältige Kommunikations-, Koordinierungs- sowie Clearingaufgaben für die beteiligten Hersteller und Rücknahmesysteme. Um hier ziel- und ergebnisorientiert agieren zu können, ist aber eine hohe Selbstorganisationsfähigkeit der Wirtschaftsbeteiligten erforderlich.

Diese Kommunikations-, Koordinierungs- sowie Clearingaufgaben können, wie bereits in der Vergangenheit geschehen, durch ein wettbewerbsneutrales Gemeinsames Rücknahmesystem erfüllt werden.

Sollte stattdessen an der Abschaffung eines wettbewerbsneutralen Gemeinsamen Rücknahmesystems festgehalten werden, empfiehlt ein Expertengremium der Deutschen Gesellschaft für Abfallwirtschaft (DGAW), dass diese Kommunikations-, Koordinierungs- sowie Clearingaufgaben in einer von den Herstellersystemen getragenen Gemeinsamen Stelle (ähnlich § 19 VerpackG) gebündelt werden sollten. Um die weitestgehende Selbstorganisation der beteiligten Wirtschaftsakteure zu ermöglichen, sollte diese Stelle organisatorisch strikt vom behördlichen Vollzug des Umweltbundesamtes und der ggf. beliehenen Stelle (Stiftung EAR) getrennt sein.

Insgesamt empfehlen wir daher folgende Anpassungen der geplanten Gesetzesänderung vorzunehmen:

- Schrittweise Erhöhung der gesetzlichen Mindestsammelquoten auf 65 % bis zum Jahr 2023.

- Beibehaltung der Regelungen des bisherigen § 6 BattG zur (optionalen) Einrichtung eines wettbewerbsneutralen Gemeinsamen Rücknahmesystems.

- (Alternative) Einrichtung einer Gemeinsamen Stelle der Hersteller für Kommunikations- und Koordinierungsaufgaben sowie einer Clearingstelle der Rücknahmesysteme entsprechend der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Abfallwirtschaft (DGAW) (siehe Anlage 2).

- Einführung von Lastenausgleichsregelungen auf Basis der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Abfallwirtschaft (DGAW) (siehe Anlage 2).

- Korrektur der Berechnungsvorgaben in § 16 Abs. 3 BattG-RegE. Diese sollten entsprechend den aktuell geltenden Regelungen UBA-Leitfadens bzw. des BMU-Arbeitsentwurfs vom Juni 2019 (dort § 2 Abs. 19 Satz 2) neugefasst werden.

- Einführung einer obligatorischen Absicherung Finanzierungsverpflichtung für die Rücknahme von Gerätealtbatterien allein auf Basis des herstellerbezogenen Marktanteils der im Berichtszeitraum in Verkehr gebrachten Gerätebatterien (vgl. bisherige Regelungen aus § 6 BattG und Regelungen in Österreich). Hierdurch entfallen auf die Zukunft gerichteten Rückstellungsverpflichtungen. Einzig unterjährige Systemausfälle müssen (zivilrechtlich) abgesichert werden.

- Korrektur des § 7 Abs. 2 Ziff. 4 BattG-RegE mit Vorgabe einer Mindestabholmenge und der ausdrücklichen Erwähnung, dass Rücknahmesysteme individuelle und intelligente Systeme zur Logistikplanung und -optimierung befördern sollen.

- Gesetzliche Angleichung der Rücknahmeverpflichtungen für Geräte- und Industriealtbatterien.

In diesem Zusammenhang empfiehlt sich auch eine grundsätzliche und systematische Zusammenführung der Rechtsnormen des Elektroaltgerätegesetzes (ElektroG) und des Batteriegesetzes (siehe Anlage 3). Insbesondere der nahezu identische Adressatenreis der beiden Regelungen und die Zunahme an verbauten Batterien in Elektrogeräten sprechen für eine Zusammenlegung. Auch kann die bereits im BattG verankerte Systembeteiligungspflicht ein sinnvolles Instrument sein, um die erweiterte Herstellerverantwortung für Elektrogeräte zu stärken.

Fazit

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält gravierende Regelungsfehler, -konflikte und -defizite. Der Wettbewerb der minimalen Zielerreichung würde im Falle seiner unveränderten Verabschiedung befördert, die bisherigen Wettbewerbsverzerrungen würden nunmehr auch gesetzlich manifestiert oder durch andere ersetzt. Der Gesetzentwurf setzt für die Herstellergemeinschaft kontraproduktive Rahmenbedingungen, die eine zukünftige Verbesserung der Erfüllung der Produktverantwortung massiv erschweren würden.

Wir bitten Sie daher, oben genannte Gesichtspunkte in der nun folgenden parlamentarischen Beratung zu berücksichtigen und auf eine grundlegende Überarbeitung des vorgelegten Gesetzentwurfs hinzuwirken.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stiftung GRS Batterien

Georgios Chrysson
Vorstand

Dr.-Ing. Julia Hobohm
Leiterin Systembetrieb

<u>Anlagen:</u>

- Anlage 1:
  Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit der vorgeschlagenen Neuregelungen im Regierungsentwurf, Stellungnahme der Bundesregierung und Gegenäußerung

- Anlage 2:
  Dialog BattG - Lastenausgleich zwischen den Rücknahmesystemen nach der Novellierung des BattG; Empfehlungen des DGAW-Expertenteams; Gemeinsames Positionspapier der Rücknahmesysteme und Herstellerverbände

- Anlage 3:
  Argumente für eine Novellierung und Zusammenführung der Rechtsnormen Batteriegesetzes (BattG) und Elektroaltgerätegesetz (ElektroG)

Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit der vorgeschlagenen Neuregelungen im Regierungsentwurf zur Änderung des Batteriegesetzes

Anlage A

Rechtsgutachten der RAe Dr. Martin Dieckmann und Dr. Sven Gutknecht, Hamburg vom 05.06.2020

Anlage B

Stellungnahme der Bundesregierung vom 23.06.2020 zu o. g. Rechtsgutachten

Anlage C

Bewertung von RA Dr. Martin Dieckmann vom 11.08.2020

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend halten wir damit fest:

Die von uns in unserer rechtsgutachtlichen Stellungnahme vom 05.06.2020 im Einzelnen dargelegte Ungleichbehandlung von bestehenden und neuen Rücknahmesystemen in Bezug auf die Quotenberechnung für „Systemwechsler" (vgl. zusammenfassend die Tabellen auf Seite 15 unserer rechtsgutachtlichen Stellungnahme) wird durch die Regierungsstellungnahme in keiner Weise in Zweifel gezogen oder auch nur formal in Abrede gestellt, sondern implizit anerkannt. Es bleibt dabei, dass ein neues

ESCHE
SCHÜMANN
COMMICHAU

Rücknahmesystem ein Mehrfaches der Last zu tragen hat, die nach den Regelungen des BattG-RegE ein bestehendes Rücknahmesysteme trifft.

Der Befund der Regierungsstellungnahme, dass diese Ungleichbehandlung erforderlich und zu rechtfertigen sei, ist klar zurückzuweisen. Die Regierungsstellungnahme geht in ihrer verfassungsrechtlichen Bewertung an dem Kernthema, nämlich der vorgesehenen Anwendung des neuen § 16 Abs. 3 BattG-RegE nur auf bestehende Rücknahmesysteme, vorbei. Sie setzt sich mit der Rechtfertigung der Ungleichbehandlung auch nicht ernsthaft auseinander, geschweige denn würdigt sie diese in ihrem Ausmaß. Schließlich geht die Regierungsstellungnahme ohne Befassung mit - naheliegenden - Abhilfemöglichkeiten davon aus, dass die Ungleichbehandlung unabweisbar und damit erforderlich sowie angemessen sei. Begründet wird dies nicht. Es bleibt daher uneingeschränkt bei unserem rechtsgutachtlichen Befund, dass die dargestellte Ungleichbehandlung verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden kann.

Unabhängig davon, dass die Regierungsstellungnahme in diesen beiden Kernpunkten nicht tragfähig ist, enthält sie noch weitere unzutreffende Annahmen und Fehlbewertungen, wie sich aus der vorstehenden Darstellung (oben III.) ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Dieckmann

Rechtsgutachtliche Stellungnahme

zur Verfassungsmäßigkeit der vorgeschlagenen Neuregelungen der §§ 16 Abs. 3, 31 Abs. 6 und 7 BattG-Regierungsentwurf

erstattet der:

Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien
Heidenkampsweg 44
20097 Hamburg

durch:

RA Dr. Martin Dieckmann, LL.M.
RA Dr. Sven Gutknecht

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Am Sandtorkai 44
20457 Hamburg

5. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgabenstellung 3
II. Vorgeschlagene gesetzliche Regelungen und ihre Folgen 3
1. Vorbemerkungen 3
2. Sammelquotenberechnung nach § 16 Abs. 3 BattG-RegE 4
a) Inhalt des Regelungsvorschlags 4
b) Anwendung der Regelung und Konsequenzen 6
3. Sonderregelungen für die Sammelquotenberechnung für neue Systeme gemäß § 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE 10
a) Inhalt des Regelungsvorschlags 10
b) Anwendung der Regelungen und Konsequenzen 11
4. Auswirkungen der Regelungen in der Gegenüberstellung 14
III. Verfassungsrechtliche Bewertung 16
1. Verstoß gegen Artikel 12 Abs. 1 GG 16
a) Eröffnung des Schutzbereiches 17
b) Eingriff in die Berufsfreiheit 17
c) Rechtfertigung 19
2. Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 GG 20
IV. Ergebnis 22

I. Aufgabenstellung

Die Bundesregierung hat am 20.05.2020 einen Gesetzentwurf für ein „*Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes*" beschlossen und in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Mit diesem soll das geltende Batteriegesetz vom 25.06.2009[1] (im Folgenden: „BattG (2009)") in wesentlichen Punkten geändert werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (im Folgenden: „BattG-RegE") enthält in § 16 Abs. 3 einerseits und § 31 Abs. 6 und 7 andererseits Regelungen, die zu unterschiedlichen Rechtsfolgen in Bezug auf die Berechnung der Rücknahme- und Verwertungslasten für Geräte-Altbatterien für Batteriehersteller führen, wenn diese das Rücknahmesystem wechseln und sich entweder einem bereits bestehenden Rücknahmesystem oder aber einem innerhalb der letzten beiden Kalenderjahre neu gegründeten bzw. neu in den Markt eingetretenen Rücknahmesystem anschließen. Hierdurch werden neue bzw. neu in den Markt eintretende Rücknahmesysteme gegenüber bestehenden Rücknahmesystemen schlechter gestellt, was sich belastend auch für die ihnen jeweils angehörenden Hersteller auswirkt.

Im Folgenden wird auftragsgemäß untersucht, ob die genannten Regelungen, sollten sie Gesetz werden, mit höherrangigem Recht, namentlich den Grundrechten aus Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG), vereinbar wären.

II. Vorgeschlagene gesetzliche Regelungen und ihre Folgen

1. Vorbemerkungen

Dem seitens der Bundesregierung auf Vorlage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (im Folgenden: BMU) beschlossenen Regierungsentwurf für die Änderung des Batteriegesetzes sind ein Arbeitsentwurf vom Juni 2019 (im Folgenden: „BattG-AE") und ein Referentenentwurf vom Januar 2020 (im Folgenden: „BattG-RE") vorausgegangen.

Hinsichtlich der hier maßgeblich zu begutachtenden Regelungsthematik des § 16 Abs. 3 BattG-RegE, die die Berechnung der systembezogenen Sammelquoten im Falle des Herstellerwechsels von einem Rücknahmesystem zu einem anderen zum Gegenstand hat, enthielt zunächst der Arbeitsentwurf vom Juni 2019 in § 2 Abs. 19 Satz 2 BattG-AE eine diametral entgegengesetzte Regelung. Im Referentenentwurf vom Januar 2020 war hingegen eine Regelung vorgesehen, die derjenigen im jetzt vorliegenden Regierungsentwurf im Wesentlichen entspricht - dies allerdings noch an anderer Stelle des Gesetzes (vgl. § 2 Abs. 19 Satz 2 und 3 BattG-RE).

---

[1] Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren – Batteriegesetz vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872).

Hieran wird nun mit § 16 Abs. 3 BattG-RegE trotz Kritik von verschiedener Seite im Anhörungsverfahren[2] festgehalten. Eine Erklärung für den zwischen dem Arbeitsentwurf und dem Referentenentwurf seitens des BMU vorgenommenen „Richtungswechsel" wird weder in der Begründung des Referentenentwurfes noch in der des Regierungsentwurfes gegeben.

Neben der hier zu begutachtenden Frage der unterschiedlichen Anforderungen an die Berechnung der systembezogenen Sammelquoten für bestehende und neue Rücknahmesysteme werfen auch zahlreiche weitere Regelungsvorschläge des Referentenentwurfes des BMU und nunmehr des Regierungsentwurfes Zweifelsfragen auf und waren bzw. sind Gegenstand vielfältiger Kritik seitens der an der Anhörung zum Referentenentwurf beteiligten Verbände und sonstigen Akteure.[3] Diesen Fragen bzw. weiteren Regelungsaspekten der anstehenden Änderung des Batteriegesetzes soll im Folgenden nicht weiter nachgegangen werden.

2. Sammelquotenberechnung nach § 16 Abs. 3 BattG-RegE

a) Inhalt des Regelungsvorschlags

Die Maßgaben zur Höhe und Berechnung der systembezogenen Sammelquoten sollen, vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE, nach dem Regierungsentwurf nunmehr zusammenfassend in § 16 BattG-RegE normiert werden.

Nach aktuell geltender Rechtslage ist in § 16 BattG (2009) lediglich die durch jedes einzelne Rücknahmesystem – Gemeinsames Rücknahmesystem nach § 6 BattG oder herstellereigenes Rücknahmesystem nach § 7 BattG (2009) - für Geräte-Altbatterien zu erreichende Sammelquote geregelt, die aktuell (wie zukünftig) *„mindestens 45 %"* beträgt. Die Vorgaben zur konkreten Berechnung der Quote, mit denen Art. 3 Nr. 17 der Batterierichtlinie 2006/66/EG[4] umgesetzt wird, sind derzeit noch als Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 19 BattG (2009) enthalten. Mit dem Regierungsentwurf sollen hingegen auch die Quotenberechnungsvorgaben in § 16 überführt werden, was grundsätzlich sachgerecht erscheint. Sie würden dann, mit Ausnahme von „Newcomern", für alle Rücknahmesysteme

---

[2] Gegen die Regelungen haben sich neben der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien auch das Rücknahmesystem ERP, der Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) und die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) ausgesprochen; vgl. die Wiedergabe der jeweiligen Stellungnahmen in EUWID – Recycling und Entsorgung 9/2020, S. 11; 11/2020, S. 23, 24; 12/2020, S. 13.

[3] Vgl. – neben den in Fn. 2 genannten Stellungnahmen - die Äußerungen zum Referentenentwurf seitens bvse, BDE, DGAW und VKU, EUWID – Recycling und Entsorgung 11/2020, S. 20 ff.; vgl. zum Ganzen auch Chryssos/Dieckmann, AbfallR 2020, 46 ff.

[4] Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG, ABl. EU 2006 L 66, S. 1.

gelten, wobei es sich aufgrund der ebenfalls mit dem Regierungsentwurf vorgesehenen Abschaffung der Figur eines Gemeinsamen Rücknahmesystems (i.S.v. § 6 BattG (2009)) praktisch nur noch um herstellereigene Rücknahmesysteme im Sinne der bisherigen Lesart des Gesetzes handelt.

Konkret schlägt der Regierungsentwurf folgende neue Fassung eines § 16 BattG vor:

„§ 16 Sammelziel

(1) Die Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 müssen jeweils im eigenen System für Geräte-Altbatterien eine Sammelquote von mindestens 45 % erreichen und dauerhaft sicherstellen.

(2) Zur Berechnung der Sammelquote nach Absatz 1 ist die Masse der Geräte-Altbatterien, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einem Kalenderjahr zurückgenommen wurde, ins Verhältnis zu setzen zu der Masse an Gerätebatterien, die im Durchschnitt des betreffenden und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in Verkehr gebracht worden ist und im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine getrennte Erfassung zur Verfügung steht. Bei der Berechnung nach Satz 1 darf die Masse der zurückgenommenen Blei-Säure-Geräte-Altbatterien nur insoweit herangezogen werden, als sie die Masse der erstmals in Verkehr gebrachten Blei-Säure-Gerätebatterien, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine getrennte Erfassung zur Verfügung steht, nicht übersteigt.

(3) Bei einem Wechsel eines Herstellers von einem Rücknahmesystem zu einem anderen Rücknahmesystem wird die in Verkehr gebrachte Masse an Gerätebatterien bei der Berechnung der Sammelquote nach Absatz 2 erst ab dem Zeitpunkt des Wechsels dem neuen Rücknahmesystem zugerechnet. Zuvor in Verkehr gebrachte Gerätebatterien verbleiben für die Berechnung der Sammelquote beim bisherigen Rücknahmesystem."

Bei näherer Betrachtung der vorgeschlagenen Vorschrift ist festzustellen, dass der neue **Absatz 1** im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 16 BattG (2009) entspricht. Es wurden lediglich die überkommenen, d.h. auf früheren zeitlichen Stufen der Anwendung des Batteriegesetzes geltenden geringeren Sammelquoten gestrichen, und die Regelung wurde auf die Vorgabe der seit 2016 geltenden Sammelquote von mindestens 45 % beschränkt. Eine materielle Rechtsänderung wäre hiermit nicht verbunden.

Auch entspricht **Absatz 2 Satz 1** in der vorgeschlagenen Fassung im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 19 BattG (2009). Die unionsseitig vorgegebene Berechnungsweise der Sammelquote wird in nationales Recht umgesetzt und hier auf die Ebene der Hersteller bzw. Rücknahmesysteme „heruntergebrochen" – während es sich in der Richtlinie 2006/66/EG um eine Berechnungsmaßgabe für die Sammelverpflichtung der Mitgliedstaaten insgesamt handelt. Dies ist indes nicht neu; vielmehr würde lediglich, wie bereits gesagt, die bisher in den Begriffsbestimmungen des Gesetzes enthaltene Quotenberechnungsvorgabe in die Sammelzielregelung des § 16 übernommen.

Neu wäre hingegen die Anrechnungsbeschränkung des **Absatzes 2 Satz 2** für Blei-Säure-Geräte-Altbatterien, mit der einer von verschiedener Seite vorgetragenen Kritik an einem in der jüngeren Vergangenheit zu verzeichnenden „Rosinenpicken" mancher herstellereigener Rücknahmesysteme Rechnung getragen werden soll.[5] Auf dieses Thema soll hier aus den bereits angeführten Gründen nicht weiter eingegangen werden.

Vollständig neu wäre darüber hinaus die mit **Absatz 3** vorgeschlagene Regelung für die Sammelquotenberechnung in Fällen des Wechsels eines Herstellers von einem Rücknahmesystem zu einem anderen. Sie bezweckt anscheinend eine Art zeitlicher Abgrenzung der Sammelverpflichtungen der betroffenen Rücknahmesysteme, wenn ein Hersteller in dem dreijährigen Betrachtungszeitraum nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BattG-RegE von einem zu einem anderen Rücknahmesystem wechselt. Diese vorgeschlagene Neuregelung und ihre Konsequenzen für die Quotenberechnung und damit für die Rücknahme- und Verwertungspflichten, insbesondere im Vergleich zu den Sonderregelungen für „neue" Systeme nach § 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE, sind Gegenstand der nachfolgenden rechtsgutachtlichen Prüfung.

b) Anwendung der Regelung und Konsequenzen

Die mit § 16 Abs. 3 BattG-RegE vorgeschlagene Regelung der Sammelquotenberechnung für den Fall, dass ein Hersteller innerhalb des dreijährigen Betrachtungszeitraumes gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BattG-RegE das Rücknahmesystem gewechselt hat, wäre vollständig neu. Eine entsprechende oder vergleichbare Regelung enthält das BattG (2009) nicht.

Allerdings betrachtet das BMU die Regelung ausdrücklich als Fortschreibung bzw. „Klarstellung" der bisherigen Rechtslage.[6] Dies ist nach hier vertretener Auffassung nicht richtig. Bei zutreffender Auslegung der Regelungen des BattG (2009) über die Quotenberechnung liegt die Rücknahme- und Verwertungslast in Fällen des „Systemwechsels" durch Hersteller ausschließlich bei demjenigen Rücknahmesystem, dem der Hersteller im jeweiligen Berichtsjahr angehört.[7] Dies folgt nach hier vertretener Auffassung bereits aus dem Wortlaut der aktuellen gesetzlichen Regelungen und wird ferner durch die Auslegung nach Sinn und Zweck, die systematische Gesetzesauslegung und die unionsrechtliche Auslegung bestätigt.[8] Die Streitfrage, ob bereits das derzeit geltende BattG (2009) eine Berechnung der Sammelquoten im Falle des „Systemwechsels" eines Herstellers vorgibt oder zumindest

---

[5] Näher hierzu Chryssos/Dieckmann, AbfallR 2020, 46, 52.

[6] Vgl. Begründung zum BattG-RegE vom 20.05.2020, S. 53 (Einzelbegründung zu § 16 Abs. 3 BattG-RegE).

[7] Dabei versteht sich, dass – nur - im Falle eines <u>unterjährigen</u> Wechsels des Rücknahmesystems eine entsprechend anteilige Aufteilung der Rücknahmelasten zwischen beiden Rücknahmesystemen zu erfolgen hat. Wechselt hingegen ein Hersteller zum Beginn eines Kalenderjahres in ein anderes Rücknahmesystem, so hat dieses „aufnehmende" Rücknahmesystem u.E. die volle Rücknahme- und Verwertungslast des Herstellers zu tragen.

[8] Siehe dazu im Einzelnen Chryssos/Dieckmann, AbfallR 2020, 46, 49 ff.

zulässt, wie sie mit § 16 Abs. 3 BattG-RegE – angeblich klarstellend – normiert werden soll, kann und soll hier aber ausdrücklich dahinstehen. Diese Streitfrage wird anderweitig zu klären sein.[9]

Vorliegend soll vielmehr allein der Frage der rechtlichen Konsequenzen der vorgeschlagenen Regelung des § 16 Abs. 3 BattG-RegE – insbesondere auch im Verhältnis und Vergleich zu den Sonderregelungen des § 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE – nachgegangen werden; die Frage, ob es sich hierbei um eine Rechtsänderung oder um eine bloße Klarstellung der Rechtslage handelt, kann und soll hier dahinstehen.

Dabei erschließt sich allerdings das Verständnis der vorgeschlagenen Neuregelung des § 16 Abs. 3 BattG-RegE zumindest dem noch nicht näher mit der Thematik der Sammelquotenberechnung befassten Leser der Vorschrift vermutlich nicht ohne weiteres. Dies hängt u.a. damit zusammen, dass Berechnungssachverhalte mit unterschiedlicher, teils nicht sehr „gesetzesüblicher" Wortwahl beschrieben werden,[10] und die Gesamtregelung des § 16 BattG-RegE sprachlich nicht dem Umstand Rechnung trägt, dass die Rücknahmemengen auf der Ebene des zur Quotenerfüllung verpflichteten Rücknahmesystems selbst generiert werden, während die Inverkehrbringensmengen auf der Ebene der angeschlossenen Hersteller anfallen, und es dann einer Zurechnung der maßgeblichen Inverkehrbringensmengen der Hersteller zu den Rücknahmesystemen, denen sie angeschlossen sind, bedarf – ein Umstand, den § 16 Abs. 2 BattG-RegE sprachlich nicht widerspiegelt, der sich aber aus dem Gesamtkontext ergibt.

Stellt man solche „Regelungsunschärfen" hintan, wird aber jedenfalls vor dem Hintergrund der dem Regelungsvorschlag vorangegangenen Diskussion und im Lichte der Begründung des Regierungsentwurfes klar, was gemeint ist. Nach der Vorstellung der Entwurfsverfasser soll im Falle eines Wechsels eines Herstellers von einem zu einem anderen Rücknahmesystem bei der Quotenberechnung wie folgt vorgegangen werden:

---

[9] Zu der Thematik sind zwei Berufungsstreitverfahren vor dem OVG Magdeburg anhängig, die sich gegen zwei erstinstanzliche Urteile des VG Halle vom 29.08.2018 richten. Das VG Halle hatte in den erstinstanzlichen Urteilen den Leitfaden des Umweltbundesamtes (UBA) vom 06.12.2017 (Bundesanzeiger AT 22.12.2017, B8) betreffend die Sachverständigenprüfungen nach § 15 BattG (2009), der Maßgaben zur Quotenberechnung enthält, im Verhältnis zu zwei herstellereigenen Rücknahmesystemen für unanwendbar erklärt. Das OVG Magdeburg hat die Berufung gegen die beiden Urteile zugelassen; vgl. zum Ganzen auch Dieckmann, AbfallR 2019, 156 ff. Bemerkenswert ist, dass das BMU sich mit der Annahme, bei der Regelung des § 16 Abs. 3 BattG-RegE handele es sich lediglich um eine Klarstellung der aktuellen Rechtslage, in Widerspruch sowohl zu dem UBA-Leitfaden als auch zu der seitens des UBA in den beiden Rechtsstreiten vertretenen Rechtsauffassung setzt.

[10] So spricht § 16 Abs. 3 Satz 1 BattG-RegE davon, dass bestimmte Mengen dem „*neuen*" Rücknahmesystem „*zugerechnet*" werden sollen, während Satz 2 sagt, welche Mengen bei dem „*bisherigen*" Rücknahmesystem „*verbleiben*". Sprachlich angemessen wäre es, in beiden Fällen von „Zurechnung" zu sprechen.

Die Quotenberechnung zur Prüfung der Einhaltung der Sammelquote von mindestens 45 % (§ 16 Abs. 1 BattG-RegE) findet gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BattG-RegE jeweils im Folgejahr bis zum 30. April für das vorangegangene Kalenderjahr statt bzw. ist innerhalb dieser Frist gegenüber dem UBA zu dokumentieren. Für dieses vorangegangene Kalenderjahr als Berichtsjahr erfolgt die Berechnung der tatsächlich erreichten Sammelquote, indem die durch das jeweilige Rücknahmesystem erzielte Sammelmenge durch die maßgebliche Inverkehrbringensmenge der dem Rücknahmesystem angeschlossenen Hersteller geteilt wird.

Dabei ergibt sich die Sammelmenge des Berichtsjahrs aus dem dokumentierten Erfolg der Erfassungstätigkeit des Rücknahmesystems selbst. Die dem Rücknahmesystem zuzurechnende Inverkehrbringensmenge ist hingegen durch Addition der maßgeblichen Inverkehrbringensmengen der dem Rücknahmesystem angeschlossenen Hersteller zu ermitteln.

Insoweit folgt aus § 16 Abs. 2 Satz 1 BattG-RegE (und heute schon aus § 2 Abs. 19 BattG (2009)), dass gerade nicht auf die Inverkehrbringensmenge des Berichtsjahres abzustellen ist, sondern auf den Durchschnitt der Inverkehrbringensmengen des Herstellers des Berichtsjahres und der beiden Vorjahre. Es findet damit auf Herstellerebene und durch die Kumulation der Herstellermengen anschließend auch auf Ebene der Rücknahmesysteme die Dreijahresdurchschnittsbildung statt, die der europäische Richtliniengeber mit der Vorgabe der Sammelquotendefinition in Art. 3 Nr. 17 Batterierichtlinie 2006/66/EG eigentlich für die Feststellung des mitgliedstaatlichen Sammelerfolgs vorgesehen hat. Rechnerisch bedeutet dies, dass für jeden Hersteller die Inverkehrbringensmengen des Berichtsjahres und der beiden Vorjahre zu addieren sind und die so für drei Jahre ermittelte Gesamtmenge durch drei zu teilen ist. Das Ergebnis der Division ist die für den einzelnen Hersteller für das Berichtsjahr maßgebliche Inverkehrbringensmenge. Sie fließt dann durch Addition mit den entsprechend ermittelten maßgeblichen Inverkehrbringensmengen der anderen angeschlossenen Hersteller als „Nenner" in die Quotenberechnung des Rücknahmesystems ein.

Im Rahmen der Anwendung dieser Berechnungsmaßgaben trifft nun § 16 Abs. 3 BattG-RegE eine spezielle Regelung für den Fall, dass ein Hersteller nicht während des gesamten Betrachtungszeitraumes (Berichtsjahr und beide Vorjahre) ein und demselben Rücknahmesystem angehört, sondern während des Zeitraumes das Rücknahmesystem gewechselt hat. Offenkundig ist die Regelung so zu verstehen, dass vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des „Systemwechsels" in den Verkehr gebrachte Geräte-Batteriemengen allein in die Quotenberechnung desjenigen Rücknahmesystems einfließen, dem der Hersteller zunächst angehört hat (Satz 2), während ab dem Wechselzeitpunkt in Verkehr gebrachte Batteriemengen in die Quotenberechnung des Rücknahmesystems eingehen sollen, in das der Hersteller gewechselt ist (Satz 1). Die Rücknahme- und Verwertungslast des Herstellers – wohlgemerkt: nur für das Berichtsjahr - wird damit gleichsam zwischen den beiden Rücknahmesystemen verteilt. Dies gilt ungeachtet der Frage, ob der Hersteller dem ersten Rücknahmesystem im Berichtsjahr, also in dem Kalenderjahr, für das die Quotenberechnung angestellt und die Einhaltung der Quotenvorgabe von 45 % ermittelt wird, überhaupt

angehört hat. Es genügt vielmehr, dass der Hersteller dem ersten Rücknahmesystem in einem der beiden Vorjahre des Berichtsjahres angehört hat, um diesem Rücknahmesystem eine anteilige Rücknahme- und Verwertungslast des Herstellers zu zuordnen. Mit anderen Worten: Das den Hersteller „abgebende" Rücknahmesystem hat auch noch in einem Berichtsjahr Rücknahme- und Verwertungsverpflichtungen eines Herstellers zu erfüllen, in dem dieser nicht mehr ihm, sondern einem anderen Rücknahmesystem angehört.

Rechnerisch führt dies zu folgender Konsequenz:

Es sei angenommen, ein Hersteller von Geräte-Batterien bringt im maßgeblichen Dreijahreszeitraum jährlich gleichmäßige Batteriemengen von 1.000 t pro Kalenderjahr in den Verkehr. Der Hersteller wechselt mit Wirkung zum 01.01.2021 vom Rücknahmesystem A in das Rücknahmesystem B. Für die Quotenberechnung für das Berichtsjahr 2021, in dem der Hersteller ausschließlich dem Rücknahmesystem B angehört, bedeutet dies (unter Annahme der Geltung des § 16 Abs. 3 BattG-RegE) das Folgende:

Das Rücknahmesystem A hat – für das Berichtsjahr 2021 – für diesen Hersteller im ersten Schritt eine Gesamtmenge von 2.000 t anzusetzen. Aufgrund der vorgesehenen Dreijahresdurchschnittsbildung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BattG-RegE) bedeutet dies eine maßgebliche Inverkehrbringensmenge von 666,66 t und, bei einer Mindestsammelquote von 45 %, eine hieraus resultierende Rücknahme- und Verwertungslast von 300 t - für einen Hersteller, der dem Rücknahmesystem im Berichtsjahre 2021 nicht mehr angehört.

Hingegen hat das Rücknahmesystem B für diesen Hersteller, der ihm (nur) im Berichtsjahr 2021 voll angehört, im Ausgangspunkt eine Batteriemenge von 1.000 t anzusetzen. Aufgrund der Durchschnittsbildung entspricht dies einer maßgeblichen Inverkehrbringensmenge von 333,33 t und somit einer effektiven Rücknahme- und Verwertungslast von 150 t.

Die kumulierte Rücknahmelast für den Hersteller von 450 t (entsprechend 45 % einer Jahresinverkehrbringensmenge) wird damit zu zwei Dritteln von dem Rücknahmesystem getragen, dem der Hersteller in den Vorjahren, nicht mehr jedoch im Berichtsjahr angehört, während das Rücknahmesystem, dem er im gesamten Berichtsjahr angehört hat, nur ein Drittel seiner Rücknahme- und Verwertungslast trägt.

Entsprechend wäre die Rücknahme- und Verwertungslast des Herstellers bei über die Jahre schwankenden Inverkehrbringensmengen des Herstellers zu berechnen, was zu abweichenden Ergebnissen führen würde, aber an dem grundsätzlichen Befund, dass das den Hersteller „abgebende" Rücknahmesystem auch noch für ein Berichtsjahr maßgebliche, ja überwiegende, Rücknahme- und Verwertungslasten des Herstellers trägt, in dem dieser ihm nicht mehr angehört, nichts ändert.

Auch verschiebt sich die Rücknahme- und Verwertungslast des den Hersteller „abgebenden" Rücknahmesystems im Folgejahr nur graduell. So wird in dem obigen Beispiel das

Rücknahmesystem A auch im Berichtsjahr 2022 für den schon zum 01.01.2021 ausgeschiedenen Hersteller – gleichbleibende Inverkehrbringensmengen unterstellt – noch eine Rücknahme- und Verwertungslast von 150 t zu tragen haben.

Dass diese Wirkung für die Aufteilung der Produktverantwortung eines das Rücknahmesystem wechselnden Herstellers mit der Regelung des § 16 Abs. 3 BattG-RegE bezweckt ist, ergibt sich im Übrigen auch aus der Begründung des Regierungsentwurfes[11]: Hier wird ausdrücklich gesagt, dass das jeweilige Rücknahmesystem für Zeiträume innerhalb der drei Betrachtungsjahre, in denen keine Mitgliedschaft im jeweiligen System bestand, die Masse der in Verkehr gebrachten Batterien *„mit Null"* ansetzen solle. Dies entspricht der obigen Beispielsrechnung, nach der jedes der Rücknahmesysteme nur für die jeweiligen Zeiträume der Mitgliedschaft des Herstellers die in diesen Zeiträumen in Verkehr gebrachten Geräte-Batterien anzurechnen hat, in den Zeiträumen der Nichtmitgliedschaft jedoch keine Mengen. Ungeachtet dessen sollen die den beiden Rücknahmesystemen jeweils zuzurechnenden Teilmengen des Herstellers der vollen Durchschnittsbildung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BattG-RegE unterliegen.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass nach der Regelung des § 16 Abs. 3 BattG-RegE ein Rücknahmesystem, dem der Hersteller im Berichtsjahr nicht mehr angehört, dennoch für das Berichtsjahr einen erheblichen, im ersten Berichtsjahr nach dem Wechsel sogar einen überwiegenden Teil der Rücknahme- und Verwertungslast dieses Herstellers zu tragen hat, während das den Hersteller neu „aufnehmende" Rücknahmesystem spiegelbildlich von dieser Rücknahme- und Verwertungslast „entlastet" wird.[12]

3. Sonderregelungen für die Sammelquotenberechnung für neue Systeme gemäß § 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE

a) Inhalt des Regelungsvorschlags

Zu einer von der vorstehend dargestellten Berechnung abweichenden Ermittlung der tatsächlichen Sammelquote in Bezug auf das Rücknahmesystem wechselnde Hersteller

[11] Begründung zum BattG-RegE vom 20.05.2020, S. 53 (Einzelbegründung zu § 16 Abs. 3 BattG-RegE).

[12] Eine rechtspolitische Bewertung der Wirkungen dieser Regelung und ihrer Vereinbarkeit mit anderen gesetzlichen Regelungen sowie den unionsrechtlichen Vorgaben soll an dieser Stelle auftragsgemäß nicht erfolgen. Insoweit wird auf anderweitige Bewertungen der Verfasser verwiesen (vgl. Fn. 2). Die scheinbar mit der Regelung bezweckte „gerechte" Aufteilung der Inverkehrbringensmengen des Herstellers auf die Rücknahmesysteme nach Zeiträumen der Zugehörigkeit verkennt im Übrigen völlig, dass es bei der Anwendung der Regelung des § 16 BattG-RegE (bzw. heute: § 2 Abs. 19 BattG (2009)) ausschließlich um die Herstellung einer verlässlichen Mengenbasis als Grundlage für die Berechnung der Rücknahme- und Verwertungspflichten im jeweiligen Berichtsjahr geht. Die Herstellerpflichten für die beiden vorangegangenen Jahre sind bereits voll durch das jeweilige Rücknahmesystem erfüllt worden, dem der Hersteller im Vorjahr angehörte.

kommt es, wenn der Hersteller nicht in ein bereits seit längerem bestehendes Rücknahmesystem wechselt, sondern in ein solches, das seine Tätigkeit innerhalb des dreijährigen Betrachtungszeitraumes (Berichtsjahr und beide Vorjahre) neu aufgenommen hat. Dies ergibt sich aus den Sonderregelungen des § 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE.

Dabei handelt es sich bei diesen, materiell betrachten, nicht um Neuregelungen. Vielmehr entspricht § 31 Abs. 6 BattG-RegE im Ergebnis § 23 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 BattG (2009), und § 31 Abs. 7 BattG-RegE entspricht § 23 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 BattG (2009). Diese seit langem bestehenden „*Übergangsvorschriften*" für die Quotenberechnung im Falle der Tätigkeitsneuaufnahme von Rücknahmesystemen sollen nur gleichsam fortgeschrieben und sprachlich neu gefasst sowie auf die neue Quotenregelung des § 16 BattG-RegE bezogen werden.

Die vorgeschlagenen Sonderregelungen des § 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE für die Quotenberechnung für neu ihre Tätigkeit aufnehmende Rücknahmesysteme haben folgenden Wortlaut:

> „(6) Für die Ermittlung der Sammelquote nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2 und 3 gilt § 16 für das erste Kalenderjahr der Tätigkeit als Rücknahmesystem mit der Maßgabe, dass die Masse der in diesem Kalenderjahr zurückgenommenen Geräte-Altbatterien zur Masse der in diesem Kalenderjahr erstmals in den Verkehr gebrachten Gerätebatterien ins Verhältnis zu setzen ist.
>
> (7) Für das zweite Kalenderjahr der Tätigkeit eines Rücknahmesystems gilt § 16 mit der Maßgabe, dass die Masse der im zweiten Kalenderjahr zurückgenommenen Geräte-Altbatterien zur Masse der im Durchschnitt der ersten beiden Kalenderjahre der Tätigkeit des Rücknahmesystems erstmals in Verkehr gebrachten Gerätebatterien ins Verhältnis zu setzen ist."

Mit den Sonderregelungen wird folglich eine modifizierte Anwendung der Quotenberechnungsvorgaben des § 16 BattG-RegE bestimmt, die für solche Rücknahmesysteme gilt, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen bzw. sich im Berichtsjahr noch im ersten oder zweiten Tätigkeitsjahr befinden.

b) Anwendung der Regelungen und Konsequenzen

Aus der Regelung des § 31 Abs. 6 BattG-RegE folgt, dass im Falle eines neu tätig werdenden Rücknahmesystems, also wenn das Berichtsjahr das erste Jahr der Tätigkeit des Rücknahmesystems darstellt, die Quotenberechnung in der Weise erfolgt, dass die im Berichtsjahr erzielte Rücknahmemenge durch die seitens der dem Rücknahmesystem angeschlossenen Hersteller im Berichtsjahr in Verkehr gebrachte Menge an Geräte-Batterien zu teilen ist. Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 1 BattG-RegE entfällt die Ermittlung der Inverkehrbringensmenge im Wege der Durchschnittsbildung über den Dreijahreszeitraum. Die im Berichtsjahr in Verkehr gebrachte Menge fließt „ungeteilt" in die Rechnung ein. Praktisch ergibt sich hieraus Folgendes:

Wechselt ein Hersteller mit Wirkung zum 01.01.2021 in ein anderes Rücknahmesystem, das zu diesem Zeitpunkt auch seine Tätigkeit neu aufnimmt, so hat dieses neue Rücknahmesystem im Rahmen der Quotenberechnung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 31 Abs. 6 BattG-RegE die volle, „ungeteilte" Inverkehrbringensmenge des Herstellers (des Berichtsjahres) anzusetzen. Bei der – entsprechend dem obigen Beispiel (vgl. oben 2. b)) - angenommenen regelmäßigen Inverkehrbringensmenge von 1.000 t/a sind folglich 1.000 t als für die Quotenberechnung maßgebliche Inverkehrbringensmenge anzusetzen, was dann bei einer Mindestsammelquote von 45 % einer effektiven Rücknahme- und Verwertungslast von 450 t für das Berichtsjahr 2021 entspricht. Eine Durchschnittsbildung über drei Jahre findet nicht statt. Der Gesetzeswortlaut ist insoweit eindeutig.

Dass im Falle des neu tätig werdenden Rücknahmesystems die gesamte Inverkehrbringensmenge der angeschlossenen Hersteller bei der Quotenberechnung angesetzt werden soll, entspricht wohl auch der ursprünglichen Zielsetzung der *„Übergangsvorschrift"*. Bei der im Jahr 2009 erstmals erlassenen Regelung (d.h. § 23 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 BattG (2009)) hatte der Gesetzgeber offenkundig den idealtypischen Fall vor Augen, dass ein herstellereigenes Rücknahmesystem nach § 7 BattG (2009) durch einen einzelnen neu auf den Markt tretenden Hersteller selbst initiiert wird, der dementsprechend in den Vorjahren keine Inverkehrbringensmengen zu verzeichnen hatte, so dass auf die Durchschnittsbildung verzichtet und nur die – dann jedoch volle – Inverkehrbringensmenge des ersten Tätigkeitsjahres angesetzt werden sollte. Die inzwischen entstandene Rechtswirklichkeit der Konkurrenz von Rücknahmesystemen als von Herstellern weitgehend unabhängigen Geschäftsmodellen hatte der Gesetzgeber seinerzeit offenkundig nicht im Blick bzw. nicht vorausgesehen; ebenso wenig die in den vergangenen Jahren vielfach stattgefundene Praxis des Wechsels von Rücknahmesystemen als Mittel zur Verringerung der Rücknahme- und Verwertungslasten. Dessen ungeachtet ist aber klar, dass die *„Übergangsvorschrift"* des § 23 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 BattG (2009) bzw. ihre Fortschreibung mit § 31 Abs. 6 BattG-RegE keine Durchschnittsbildung bei der Ermittlung der maßgeblichen Inverkehrbringensmenge gestattet, sondern schlicht die im jeweiligen Berichtsjahr in den Verkehr gebrachte Batteriemenge vollen Umfanges angesetzt wissen will.

Dabei folgt aus der Regelung zugleich, dass im Falle des Wechsels eines Herstellers von einem Rücknahmesystem zu einem anderen Rücknahmesystem, welches seine Tätigkeit neu aufnimmt, <u>keinerlei Rücknahme- und Verwertungslasten bei dem „abgebenden" Rücknahmesystem verbleiben</u>. Denn die Rücknahme- und Verwertungslast für den Hersteller wird bereits voll durch das neue, ihn „aufnehmende" Rücknahmesystem erfüllt. So enthält § 31 Abs. 6 BattG-RegE auch keine Aussagen zu einer etwaigen Mengenzurechnung zum „abgebenden" Rücknahmesystem, dem der Hersteller in einem der beiden Vorjahre des Berichtsjahres angehört hat. Hieraus ist zu schließen, dass das „abgebende" Rücknahmesystem im Falle des Wechsels des Herstellers zu einem neu tätig werdenden Rücknahmesystem keinerlei Rücknahme- und Verwertungslast trägt.

Zwar wäre es theoretisch denkbar, dass mit dem Regierungsentwurf trotz und neben der Anwendung der Sonderregelung des § 31 Abs. 6 BattG-RegE in diesem Falle auch noch eine ergänzende Anwendung des § 16 Abs. 3 BattG-RegE gewollt sein könnte. Dies ist aber weder den gesetzlichen Regelungen noch der Entwurfsbegründung zu entnehmen, und die parallele Anwendung beider Vorschriften würde auch zu einem offenkundig nicht den Zielen des Gesetzes und dessen Richtlinienvorgaben entsprechenden Ergebnis führen:

Denn dass nach § 31 Abs. 6 BattG-RegE dem neu tätig werdenden, „aufnehmenden" Rücknahmesystem für das Berichtsjahr die gesamte Jahresinverkehrbringensmenge des Herstellers (im Beispiel: 1.000 t) ungeschmälert und ungeteilt zuzurechnen ist, ist unzweifelhaft. Wollte man für denselben Hersteller zusätzlich auch noch dem „abgebenden" Rücknahmesystem für die beiden Vorjahre nach § 16 Abs. 3 Satz 2 BattG-RegE die jeweiligen Vorjahresmengen zurechnen, was aufgrund der dann stattfindenden Anwendung der Berechnungsregelung des § 16 Abs. 2 Satz 1 BattG-RegE dort zu einer maßgeblichen Batteriemenge von 666,66 t führen würde (2.000 t : 3 = 666,66 t), wären für den Hersteller für das Berichtsjahr insgesamt 1.666,66 t (anstatt 1.000 t) anzusetzen, und dessen Rücknahme- und Verwertungslast würde 750 t (statt 450 t) betragen. In der Gesamtbetrachtung würde seine Rücknahmeverpflichtung durch die beiden Systeme, denen er zeitanteilig angehört hat, weit übererfüllt. Unter der seitens der Entwurfsverfasser des Regierungsentwurfes wohl bestehenden Annahme, dass beide Rücknahmesysteme dem Hersteller die Kosten hierfür voll anlasten,[13] würde der Hersteller schwerwiegend wirtschaftlich gegenüber anderen Herstellern benachteiligt, die im Dreijahreszeitraum nicht das Rücknahmesystem wechseln bzw. in ein Rücknahmesystem wechseln, das bereits seit längerem tätig ist.

Eine solche „parallele" Anwendung der Regelungen des § 31 Abs. 6 BattG-RegE und des § 16 Abs. 3 BattG-RegE kann folglich mit dem Regierungsentwurf nicht beabsichtigt sein; hierfür gibt es auch keinen Anhaltspunkt. Es bleibt also dabei, dass im Falle des Wechsels eines Herstellers zu einem neu tätig werdenden Rücknahmesystem gemäß § 31 Abs. 6 BattG-RegE allein das neue Rücknahmesystem die volle Rücknahme- und Verwertungslast des gewechselten Herstellers im Berichtsjahr zu tragen hat. Es „verbleiben" folglich keine Rücknahme- und Verwertungslasten bei dem „abgebenden" Rücknahmesystem. Die Lastenverteilung im Falle des Wechsels eines Herstellers zu einem neu tätig werdenden Rücknahmesystem ist damit eine grundlegend andere als im Falle des

[13] Seitens des BMU wird offensichtlich davon ausgegangen, dass einen Hersteller „abgebende" Rücknahmesysteme für die aus § 16 Abs. 3 Satz 2 BattG-RegE resultierende „nachlaufende" Verpflichtung Rückstellungen bilden und die hieraus resultierenden Kosten in den Jahren der Noch-Mitgliedschaft auf die „Mitgliedsbeiträge" umlegen. Die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien hält diese nicht durch flankierende gesetzliche Regelungen abgesicherte Annahme allerdings für realitätsfern und bezweifelt, dass herstellereigene Rücknahmesysteme in der Vergangenheit so vorgegangen sind. Mangels entsprechender Vollzugskontrolle gibt es dafür keinen Beleg.

Wechsels in ein bestehendes Rücknahmesystem. Dass dies wirtschaftlich gesehen schwerwiegende Auswirkungen hat, liegt auf der Hand (vgl. dazu auch unten 4.).

Nach den „*Übergangsvorschriften*" des § 31 BattG-RegE setzt sich diese Ungleichbehandlung jedenfalls auch im zweiten Tätigkeitsjahr eines neuen Rücknahmesystems fort: Für diesen Fall würde die Regelung des § 31 Abs. 7 BattG-RegE gelten, wonach die Masse der im zweiten Kalenderjahr – als Berichtsjahr – zurückgenommenen Geräte-Altbatterien ins Verhältnis zur Masse der im Durchschnitt der ersten beiden Kalenderjahre der Tätigkeit des Rücknahmesystems erstmals durch die angeschlossenen Hersteller in Verkehr gebrachten Batterien zu setzen ist. In dem obigen Beispielsfall gleichbleibender Inverkehrbringensmengen eines Herstellers in Höhe von 1.000 t/a bedeutete dies, dass zur Ermittlung der maßgeblichen Inverkehrbringensmenge zwar nunmehr ein Zweijahresdurchschnitt gebildet wird, was aber an der Lastenverteilung, wonach das neue Rücknahmesystem praktisch die gesamte Rücknahme- und Verwertungslast des Herstellers trägt, nichts ändert. Bei unterstellt gleichbleibenden Inverkehrbringensmengen trägt das neue Rücknahmesystem in jedem der ersten beiden Berichtsjahre praktisch die volle Rücknahmelast des Herstellers. Dies trifft entsprechend auch die zu dem Rücknahmesystem gewechselten Hersteller selbst, für die keine Möglichkeit besteht, einen Teil der Rücknahme- und Verwertungslast dem „abgebenden" Rücknahmesystem „zurückzulassen". Die Ungleichbehandlung neu auf den Markt tretender Rücknahmesysteme gegenüber bereits seit längerem tätigen Rücknahmesystemen – in Bezug auf das Rücknahmesystem wechselnde Hersteller – setzt sich folglich weiter fort.

4. Auswirkungen der Regelungen in der Gegenüberstellung

Wie vorstehend im Einzelnen dargestellt, würden nach den Regelungsvorschlägen des Regierungsentwurfes für bereits seit längerem tätige Rücknahmesysteme einerseits und neu tätig werdende, d.h. neu auf den Markt tretende Rücknahmesysteme andererseits unterschiedliche Regelungen für die Sammelquotenberechnung gelten, was die Berücksichtigung der Mengen von Herstellern anbelangt, die in das jeweilige Rücknahmesystem wechseln. Während bei einem Wechsel des Herstellers in ein bestehendes Rücknahmesystem ein erheblicher, sogar überwiegender Teil der Rücknahme- und Verwertungslast bei dem Rücknahmesystem, dem der Hersteller vor dem Wechsel angehörte, „zurückgelassen" werden könnte, würde dies im Falle des Wechsels zu einem neu tätig werdenden Rücknahmesystem gerade nicht gelten. Das neu tätig werdende Rücknahmesystem hätte die Rücknahme- und Verwertungslast des gewechselten Herstellers für das Berichtsjahr voll zu tragen, eine „nachlaufende" Entsorgungsverantwortung des „abgebenden" Rücknahmesystems besteht hier nicht.

In dem aus Vereinfachungsgründen beispielhaft unterstellten Fall eines Hersteller, der mit Wirkung zum Beginn des Berichtsjahres das Rücknahmesystem wechselt und der – unterstellt – in allen Jahren gleichbleibende Batteriemengen in den Verkehr gebracht hat, führt dies faktisch dazu, dass ein neu seine Tätigkeit aufnehmendes Rücknahmesystem für den

Hersteller das Dreifache der Entsorgungslast zu tragen hätte, die ein bereits seit längerem tätiges Rücknahmesystem für denselben Hersteller im Falle des Wechsels zu tragen hätte. Dies sei zusammenfassend und gegenüberstellend in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

Szenario A: Wechsel des Herstellers H zum Berichtsjahr von Rücknahmesystem A in ein bestehendes Rücknahmesystem B (§ 16 Abs. 3 BattG-RegE)

	Vorjahr 1 (2019)	Vorjahr 2 (2020)	Berichtsjahr (2021)	Maßgebliche Menge (nach Durchschnittsbildung)	Rücknahme- und Verwertungslast (45 %)	Kostenlast (x 1.000,00 €/t)
Rücknahmesystem A	1.000 t	1.000 t	0 t	666,66 t	300 t	300.000,00 €
Rücknahmesystem B	0 t	0 t	1.000 t	333,33 t	150 t	150.000,00 €

Szenario B: Wechsel des Herstellers H zum Berichtsjahr von Rücknahmesystem A in ein neu tätiges Rücknahmesystem C (§ 31 Abs. 6 BattG-RegE)

	Vorjahr 1 (2019)	Vorjahr 2 (2020)	Berichtsjahr (2021)	Maßgebliche Menge (keine Durchschnittsbildung)	Rücknahme- und Verwertungslast (45 %)	Kostenlast (x 1.000,00 €/t)
Rücknahmesystem A	0 t	0 t	0 t	0 t	0 t	0,00 €
Rücknahmesystem C	0 t	0 t	1.000 t	1.000 t	450 t	450.000,00 €

Annahmen:

- Gleichmäßige Inverkehrsbringensmenge des Herstellers H von 1.000 t/a i.d.J. 2019 bis 2021.
- Wechsel des Herstellers H zum Beginn des Berichtsjahres (01.01.2021).
- Ansatz für Sammel- und Verwertungskosten i.H.v. 1.000,00 € (netto) entspricht den bisherigen Kostenerfahrungen des GRS und dürfte sich durch die Verschärfung der Abholrhythmen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BattG-RegE) weiter erhöhen.

Festzuhalten ist damit, dass die Anwendung der mit dem Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen zu einer schwerwiegenden Benachteiligung neu tätig werdender Rück-

nahmesysteme führt. Diese tragen im Beispielsfall das Dreifache der Rücknahme- und Verwertungskosten, die ein bestehendes Rücknahmesystem für denselben Hersteller zu tragen hätte. Da die Kosten entsprechend auf die angeschlossenen Hersteller umzulegen sind, liegt auf der Hand, dass neu tätig werdende Rücknahmesysteme nicht wettbewerbsfähig sein können. Kein Hersteller wird bereit sein, zu dessen Tätigkeitsbeginn in ein neues Rücknahmesystem zu wechseln, wenn er dieselbe Leistung von einem bestehenden Rücknahmesystem für ein Drittel der Kosten erhält.

Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, dass der obige Beispielsfall von gleichmäßigen Inverkehrbringensmengen des Herstellers ausgeht. Sollten die Inverkehrbringensmengen über die drei Betrachtungsjahre schwanken, wovon naturgemäß auszugehen ist, wirkt sich dies zwar auf die Lastenzuweisung entsprechend aus. Der grundsätzliche Befund, dass ein Hersteller im Falle des Wechsels zu einem bestehenden Rücknahmesystem einen Großteil seiner Rücknahme- und Verwertungslast bei dem „abgebenden" Rücknahmesystem zurücklassen kann, im Falle des Wechsels zu einem neu tätig werdenden Rücknahmesystem jedoch nicht, bleibt vielmehr bestehen. Je nach Verlauf und Höhe der Mengenschwankungen kann sich insoweit ein gewisser abmildernder, aber auch ein sogar verstärkender Effekt ergeben.

III. Verfassungsrechtliche Bewertung

Wie vorstehend dargelegt, führt die Anwendung der mit dem Regierungsentwurf vom 20.05.2020 vorgeschlagenen Regelungen der §§ 16 Abs. 3, 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE zu einer schwerwiegenden Ungleichbehandlung zwischen bestehenden Rücknahmesystemen einerseits und neu ihre Tätigkeit aufnehmenden Rücknahmesystemen andererseits, was die Rücknahme- und Verwertungslast für Hersteller anbelangt, die in das eine oder das andere Rücknahmesystem wechseln. Neu tätig werdende Rücknahmesysteme haben aufgrund des Regelungsmechanismus' des § 31 Abs. 6 BattG-RegE bei – unterstellt – gleichmäßigen Inverkehrbringensmengen des betreffenden Herstellers das Dreifache der Rücknahme- und Verwertungslast und damit auch der hierfür entstehenden Kosten zu tragen wie bestehende Rücknahmesysteme. Eine Begründung ist hierfür nicht ersichtlich.

Es ergibt sich damit zwangsläufig die Frage, ob in den die Ungleichbehandlung bewirkenden Vorschriften, würden sie Gesetz werden, ein Grundrechtsverstoß zu Lasten der betroffenen Rücknahmesysteme zu sehen wäre.

1. Verstoß gegen Artikel 12 Abs. 1 GG

Artikel 12 Abs. 1 GG gewährleistet die Berufsfreiheit. Dies umfasst grundsätzlich sowohl die Berufswahl als auch die Berufsausübung als Gegenstände der grundrechtlichen Gewährleistung.[14]

[14] BVerfG, grundlegend im „Apotheken-Urteil", BVerfGE 7, 377 (401 ff.), und ständige Rspr.; vgl auch Ruffert, in: BeckOK GG, 42. Ed. 01.12.2019, Art. 12 Rn. 18 m.w.Nw.

a) Eröffnung des Schutzbereiches

Ein Verstoß der vorstehend erörterten Regelungen des Regierungsentwurfes und ihrer Anwendung gegen Artikel 12 Abs. 1 GG setzte zunächst voraus, dass der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet ist.

Dies ist in persönlicher Hinsicht der Fall. Das Grundrecht des Artikel 12 Abs. 1 GG ist seinem Wesen nach (vgl. Artikel 19 Abs. 3 GG) auch auf juristische Personen des Privatrechts anwendbar.[15] Rücknahmesysteme i.S.v. § 7 BattG-RegE bzw. Unternehmen, die als solche tätig werden wollen, fallen damit in persönlicher Hinsicht in den Schutzbereich des Grundrechts. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um eine juristische Person in der Rechtsform einer GmbH handelt, wie es für die bisherigen Rücknahmesysteme mit einer Ausnahme zutrifft, oder ob sie, wie für die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien der Fall, als Stiftung privaten Rechts am Geschäftsverkehr teilnehmen.

Auch in sachlicher Hinsicht ist der Schutzbereich des Artikel 12 Abs. 1 GG eröffnet. Beruf im Sinne der Verfassungsregelung ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage. Der Berufsbegriff ist insoweit grundsätzlich weit zu verstehen und auszulegen.[16] Die nach § 7 BattG-RegE (bzw. § 7 BattG (2009)) eröffnete, wenn auch genehmigungsbedürftige, Tätigkeit als Rücknahmesystem für Geräte-Altbatterien bzw. als beauftragter Dritter für die Erfüllung von Rücknahme- und Verwertungspflichten von Batterieherstellern (vgl. § 7 Abs. 3 BattG-RegE) ist fraglos eine Berufsausübung in diesem Sinne.

Dabei schützt Artikel 12 Abs. 1 GG zwar nicht vor Einflüssen durch den Wettbewerb bzw. wettbewerbsbestimmende Faktoren. Insbesondere gewährt das Grundrecht keinen Anspruch auf Erfolg im Wettbewerb oder auf Sicherung künftiger Erwerbsmöglichkeiten. Indes fallen staatliche bzw. gesetzgeberische Einschränkungen, die die Teilhabe am Wettbewerb begrenzen, ohne Zweifel grundsätzlich in den Schutzbereich des Grundrechts.[17]

b) Eingriff in die Berufsfreiheit

Ein grundrechtsrelevanter Eingriff in die Berufsfreiheit liegt bei einem staatlichen Handeln vor, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht oder erschwert. Der Grundrechtsschutz aus Artikel 12 Abs. 1 GG vermittelt dabei einen umfassenden Schutz vor Eingriffen und Beschränkungen der Berufsfreiheit. Dieser beschränkt sich nicht auf Eingriffe, die im engen Sinne eine Berufsausübung unmöglich machen, sondern erstreckt sich auch auf Maßnahmen, z.B. Vorschriften, die infolge ihrer tatsächlichen Auswirkungen geeignet sind, die Freiheit der Be-

---

[15] Vgl. etwa BVerfGE 50, 290 (363); E 105, 252.

[16] So schon BVerfGE 7, 377 (397).

[17] St. Rspr. des BVerfG, vgl. etwa BVerfGE 105, 252 (279) m.w.Nw.

rufswahl mittelbar zu beeinträchtigen; bis hin sogar zu staatlichen Warnungen, Informationen und Empfehlungen.[18] Als grundrechtsrelevante Freiheitsbeschränkungen kommen nicht allein Gebote und Verbote in Betracht; es genügt, dass durch staatliche Maßnahmen der Wettbewerb beeinflusst und die Ausübung der beruflichen Tätigkeit dadurch behindert wird.[19] Dies ist auch bei hoheitlichen Maßnahmen der Fall, die zu nicht an den Gemeinwohlbelangen ausgerichteten Eingriffen in die Marktbedingungen führen und eine Verwerfung der Konkurrenzverhältnisse bewirken.[20]

Dabei setzt die Feststellung einer objektiv berufsregelnden Tendenz voraus, dass nicht lediglich eine allgemeine Möglichkeit der Beeinträchtigung eines nicht näher bestimmbaren Personenkreis gegeben ist; vielmehr muss sich konkret feststellen lassen, wer von den Auswirkungen der Norm selbst oder ihrer Anwendung unmittelbar in seiner Berufsfreiheit betroffen wird.[21]

Dies ist hier offenkundig möglich bzw. der Fall. Die zur Prüfung stehenden Regelungen des Regierungsentwurfes zur Quotenberechnung differenzieren – in ihrer Gesamtschau – zwischen bereits bestehenden und neu tätig werdenden Rücknahmesystemen i.S.v. § 7 BattG-RegE. Neu tätig werdende Rücknahmesysteme werden anderen Berechnungsmaßgaben und damit evident höheren Rücknahme- und Verwertungslasten unterworfen. Dies trifft alle Rücknahmesysteme, die ab dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Regelungen ihre Tätigkeit neu aufnehmen, aber auch bestehende Rücknahmesysteme, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht im dritten Kalenderjahr ihrer Tätigkeit befinden. Die zuletzt genannten Rücknahmesysteme unterliegen, je nach Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, ebenfalls den Sonderregelungen des § 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE, was sie in gleicher Weise gegenüber schon länger bestehenden Rücknahmesystemen deutlich schlechter stellt. Der Kreis der betroffenen Personen bzw. Unternehmen ist damit eindeutig bestimmbar.

Es liegt auch eine von den gesetzlichen Regelungen unmittelbar ausgehende Beeinträchtigung der benachteiligten Rücknahmesysteme in ihrer Berufsausübung vor: Den neu tätig werdenden Rücknahmesystemen werden unmittelbar als Ergebnis der Anwendung der vorgeschlagenen Vorschriften andere und im Ergebnis weit höhere gesetzliche Rücknahme- und Verwertungspflichten und -lasten aufgebürdet als den bestehenden Rücknahmesystemen. Die ungleichen Rechtspflichten haben auch hohe wirtschaftliche Bedeutung. Bei gleicher Sachlage haben die benachteiligten Rücknahmesysteme – ausweislich des dargestellten Fallbeispiels – das Dreifache der Rücknahme- und Verwertungslast zu tragen, die gesetzlich einem bereits bestehenden Rücknahmesystem angelastet wird. Angesichts der für die Pflichtenerfüllung anfallenden Kosten führt die rechtliche Ungleichbehandlung zu

[18] Vgl. etwa BVerfGE 13, 181 (185 f.) und 105, 252 (266); im Überblick Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, 89. EL Oktober 2019, Art. 12 Rn. 300 ff.
[19] BVerfGE 86, 28 (37).
[20] BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23.04.2009, 1 BvR 3405/08, Rn. 9 – juris.
[21] BVerfGE 47, 1 (21).

schwerwiegenden Kostennachteilen (vgl. oben II.4.). Überdies bewirkt sie faktisch, dass die nachteilig betroffenen Rücknahmesysteme zu den bestehenden Rücknahmesystemen in faktisch aussichtsloser Konkurrenz stehen, was den Wettbewerb um Hersteller anbelangt. Die Regelungen, von denen die Ungleichbehandlung und Mehrbelastung ausgeht, haben damit objektiv berufsregelnde Tendenz.

c) Rechtfertigung

Als Eingriff in den Schutzbereich der Berufsfreiheit bedürften die zur Prüfung stehenden Regelungen damit einer hinreichenden verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Sie müssten durch vernünftige Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt und verhältnismäßig sein.[22]

Eine solche Rechtfertigung ist hier weder ersichtlich noch auch nur dargetan:

Weder dem Gesetzentwurf noch seiner Begründung – oder auch den Verlautbarungen des federführenden Ministeriums im Übrigen – lässt sich entnehmen, aus welchen Gründen eine differenzierende Regelung der Quotenberechnung im Falle des Wechsels von Herstellern von einem Rücknahmesystem in ein anderes Rücknahmesystem erfolgt, wenn der Hersteller entweder in ein bestehendes oder aber in ein neu gegründetes Rücknahmesystem wechselt. Es ist sogar anzunehmen, dass seitens der Entwurfsverfasser die oben dargelegten Konsequenzen der Anwendung der Regelungen des § 16 Abs. 3 BattG-RegE einerseits und des § 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE andererseits nicht einmal erkannt wurden. Vernünftige Allgemeinwohlerwägungen, mit denen hier die Berufsfreiheit einschränkende Berufsausübungsregeln gerechtfertigt werden könnten,[23] sind damit seitens der Bundesregierung als Gesetzgebungsorgan nicht dargetan. Sie sind auch sonst nicht ersichtlich. Es gibt keinen vernünftigen und tragfähigen Grund, neu gegründete und zugelassene bzw. kurz vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes gegründete und zugelassene Rücknahmesysteme dadurch schlechter zu behandeln als bestehende Rücknahmesysteme, dass ihnen eine weit höhere Rücknahme- und Verwertungslast für denselben wechselnden Hersteller von Geräte-Batterien aufgebürdet wird als bestehenden Rücknahmesystemen. Bei identischem Lebenssachverhalt wird ihnen eine weit höhere, nach Maßgabe der obigen Berechnungen bei dem Dreifachen liegende Rücknahme- und Verwertungslast und damit auch Kostenlast aufgebürdet.

Eine sachliche Begründung hierfür ist nicht im Ansatz ersichtlich, so dass es an jeglicher Rechtfertigung für die unterschiedlichen – letztlich klar diskriminierenden – Regelungen fehlt. Wie gesagt, ist aber auch davon auszugehen, dass dem Regierungsentwurf, wie schon dem Referentenentwurf des BMU, überhaupt keine begründenden bzw. gar rechtfertigenden Überlegungen in diese Richtung zu Grunde liegen. Es spricht alles dafür, dass

[22] Vgl. etwa BVerfG, NVwZ 2015, 582 (586); Ruffert, in: BeckOK GG, 42. Ed. 01.12.2019, Art. 12 Rn. 87 jeweils m.w.Nw.
[23] Vgl. BVerfGE 7, 377 (405).

die Entwurfsverfasser in der – allerdings fälschlichen – Annahme, dass es sich bei § 16 Abs. 3 BattG-RegE um eine sinnvolle Klarstellung der bisherigen Rechtslage handele, übersehen haben, dass die Regelung mit Blick auf die gleichzeitige Aufrechterhaltung der „*Übergangsvorschriften*" in § 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE (als „Fortschreibung" von § 23 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 und 4 BattG (2009)) – im Gegenteil – zu einer schwerwiegenden Diskriminierung neuer Rücknahmesysteme führen würde. Dabei belegt im Übrigen gerade der Regelungswiderspruch zwischen den genannten Regelungen, dass es sich bei § 16 Abs. 3 BattG-RegE eben gerade nicht um eine „Klarstellung" der bisherigen Gesetzeslage, sondern offenkundig um deren Änderung handelt.

Ungeachtet dieser letzten Feststellung ist jedenfalls zu konstatieren, dass die Regelungen der §§ 16 Abs. 3, 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE, würden sie Gesetz werden, einen Eingriff in die Grundrechte neuer bzw. kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes neu tätig gewordener Rücknahmesysteme bzw. ihrer Träger darstellten. Eine Rechtfertigung für diesen Grundrechtseingriff ist nicht einmal dargelegt, besteht aber auch offenkundig nicht. Die Regelungen verstießen damit gegen Artikel 12 Abs. 1 GG.

Hinzu kommt, dass sie in Bezug auf die zukünftige Gründung und Genehmigung weiterer Rücknahmesysteme nach § 7 BattG-RegE evident marktbeschränkende und prohibitive Wirkung hätten. Kein Hersteller wird sich einem neuen Rücknahmesystem anschließen, wenn dieses für ein und dieselbe Leistung eine weit höhere, ja das Mehrfache betragende, Vergütung verlangen muss als ein bestehendes Rücknahmesystem. Hierzu ist ein neues Rücknahmesystem bei verursachergerechter und den Grundsätzen der Produktverantwortung entsprechender Anlastung der dem Hersteller zuzurechnenden Kosten aber gerade gezwungen, weil es die Quotenverpflichtung des Herstellers auf die gesamte Inverkehrbringensmenge des Berichtsjahres zu beziehen hat. Letztlich führte die Ungleichbehandlung damit auch dazu, dass neuen Rücknahmesystemen bzw. Interessenten für solche der Marktzutritt unmöglich gemacht würde.

2. Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 GG

Daneben liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Artikel 3 Abs. 1 GG vor. Auch auf dieses Grundrecht können sich die Betreiber der Rücknahmesysteme als juristische Personen des Privatrechts uneingeschränkt berufen.[24]

Eine grundrechtsrelevante Ungleichbehandlung liegt vor, wenn wesentlich Gleiches ungleich behandelt wird.[25] Dies ist hier aus den oben im Einzelnen dargelegten Gründen der Fall: Für denselben Lebenssachverhalt würden den Betreibern neuer Rücknahmesysteme weitaus höhere rechtliche und wirtschaftliche Lasten aufgebürdet als den Betreibern beste-

[24] BVerfGE 23, 153 (163) m.w.Nw.; im Überblick Kirchhof, in: Maunz/Dürig, GG, 89. EL Oktober 2019, Art. 3 Rn. 276.

[25] St. Rspr., vgl. etwa BVerfGE 116, 164 (180).

hender Rücknahmesysteme. Der Wechsel desselben Herstellers in ihr jeweiliges Rücknahmesystem führte – bei identischen Inverkehrbringensmengen – zu völlig unterschiedlichen Rücknahme- und Verwertungslasten. Bei identischen, gleichbleibenden Inverkehrbringensmengen des Herstellers müsste ein neu zugelassenes Rücknahmesystem das Dreifache der Rücknahme- und Verwertungsmenge erbringen wie ein bestehendes Rücknahmesystem, um die Rücknahmeverpflichtung für den Hersteller und die auf diesen „heruntergebrochene" Mindestsammelquote von 45 % zu erfüllen.

Eine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ist nicht ansatzweise ersichtlich und wird, wie bereits ausgeführt, in der Begründung des Regierungsentwurfes auch nicht dargetan. Wie gesagt, ist vielmehr davon auszugehen, dass die ungleichbehandelnde Wirkung der Regelungen schlicht „übersehen" bzw. mangels hinreichender Beschäftigung mit den Konsequenzen der Regelungen nicht erkannt wurde. Die Ungleichbehandlung ist damit sogar willkürlich[26], ein vernünftiger, sich aus der Sache ergebender Grund für die Ungleichbehandlung liegt nicht vor.

Die Notwendigkeit einer Sonderregelung, wie sie § 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE zu entnehmen ist, folgt auch nicht sachnotwendig aus der Neuaufnahme der Tätigkeit eines Rücknahmesystems. Soweit nämlich in dieses Hersteller eintreten, die bereits in den Vorjahren Geräte-Batterien in den Verkehr gebracht haben, können für diese die anteiligen Rücknahme- und Verwertungsverpflichtungen ohne weiteres anhand der Regelung des § 16 Abs. 2 BattG-RegE (bzw. heute: § 2 Abs. 19 BattG (2009)) ermittelt werden. Für diese Hersteller liegen Vorjahresmengen vor, und es gibt keinen Grund, sie bzw. ihre Herstellerverantwortung anders zu behandeln, je nachdem ob sie in ein bestehendes oder in ein neu gegründetes Rücknahmesystem wechseln.

Nichts anderes gilt für Hersteller, die neu auf den Markt treten und erstmals im Berichtsjahr Geräte-Batterien in den Verkehr bringen. Bei solchen Herstellern wird man – in Ermangelung von Vorjahresmengen – zur Bestimmung ihrer individuellen Rücknahme- und Verwertungsverpflichtung nicht auf Vorjahresmengen zurückgreifen können. Auch dies ist indes unabhängig davon zu konstatieren, ob sie bei ihrem Eintreten in den Markt in ein bereits bestehendes oder in ein neu gegründetes Rücknahmesystem aufgenommen werden. In beiden Fällen kann praktisch nur auf die Inverkehrbringensmenge im Jahr des Eintritts in den Markt abgestellt werden. Wenn also eine Sonderregelung hierfür getroffen werden sollte, wäre diese herstellerbezogen – und nicht rücknahmesystembezogen – zu normieren.

Festzuhalten ist in jedem Falle, dass die in den erörterten Regelungen liegende Ungleichbehandlung desselben Sachverhaltes durch keinerlei sich aus der Natur der Sache ergebende oder sonst sachlich einleuchtende Gründe zu rechtfertigen sind. Es fehlt vielmehr an jeglicher Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung; praktisch liegt ein „Rechtfertigungsausfall" vor, da die diskriminierende Wirkung der Regelungen bei dem Verfassen des

[26] Vgl. hierzu Kischel, in: BeckOK GG, 42. Ed. 01.12.2019, Art. 3 Rn. 24 m.w.Nw.

Regierungsentwurfes offenkundig nicht einmal erkannt wurde. Die Regelungen verstoßen damit auch gegen Artikel 3 Abs. 1 GG.

IV. Ergebnis

1.

Nach der mit dem Regierungsentwurf vorgeschlagenen Neuregelung des § 16 Abs. 3 BattG-RegE für die Sammelquotenberechnung in Bezug auf Hersteller, die das Rücknahmesystem wechseln, würde ein Großteil der Rücknahme- und Verwertungslast eines Herstellers für das Berichtsjahr von dem Rücknahmesystem zu tragen sein, dem er in den Vorjahren angehört hat, im Berichtsjahr jedoch nicht mehr angehört. Umgekehrt hätte das Rücknahmesystem, zu dem der Hersteller gewechselt ist und dem er im Berichtsjahr angehört, nur einen untergeordneten Teil seiner Rücknahme- und Verwertungslast zu tragen. Im unterstellten Fall gleichbleibender Inverkehrbringensmengen des Herstellers trüge das den Hersteller „abgebende" Rücknahmesystem zwei Drittel seiner Rücknahme- und Verwertungslast, das „aufnehmende" Rücknahmesystem hingegen nur ein Drittel seiner Rücknahme- und Verwertungslast.

2.

Im Falle des Wechsels desselben Herstellers in ein Rücknahmesystem, das seine Tätigkeit zum Berichtsjahr neu aufnimmt, hätte hingegen dieses neue, den Hersteller „aufnehmende" Rücknahmesystem die Rücknahme- und Verwertungslast des Herstellers aufgrund der Sonderregelung des § 31 Abs. 6 BattG-RegE im Berichtsjahr vollen Umfanges zu tragen. Das „abgebende" Rücknahmesystem trägt in diesem Falle keine Rücknahme- und Verwertungslast für den Hersteller. Dasselbe würde nach § 31 Abs. 7 BattG-RegE für das zweite Tätigkeitsjahr des neuen Rücknahmesystems gelten.

3.

Ungeachtet der Frage, ob die einander materiell widersprechenden Regelungen des § 16 Abs. 3 und des § 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE systematisch haltbar sind und ob sie eine angemessene und unionsrechtskonforme Umsetzung der Herstellerverantwortung darstellen, führen sie jedenfalls zu einer eklatanten Ungleichbehandlung bestehender Rücknahmesysteme einerseits und neu tätig werdender Rücknahmesysteme andererseits. Dies würde entsprechend auf die ihnen jeweils angeschlossenen Hersteller „durchschlagen", wenn nicht aufgrund der Benachteiligung – wovon auszugehen ist – ein Herstellerwechsel zu neu tätig werdenden Rücknahmesystemen praktisch gar nicht stattfinden wird. Der Regelungswiderspruch hat damit auch marktbeschränkende, prohibitive Wirkung für die Neuaufnahme der Tätigkeit als Rücknahmesystem i.S.v. § 7 BattG-RegE.

4.

Mangels vorliegender Rechtfertigung der Ungleichbehandlung identischer Sachverhalte – der Wechsel eines Herstellers in ein bestehendes Rücknahmesystem einerseits oder in ein neues Rücknahmesystem andererseits würde zu massiv unterschiedlichen Rechtsfolgen und Kostenlasten führen – verstößt der Regelungswiderspruch gegen Grundrechte der Betreiber von Rücknahmesystemen bzw. von Unternehmen, die als solche tätig werden wollen, namentlich gegen die Grundrechte aus Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 GG.

Hamburg, den 5. Juni 2020

Dr. Martin Dieckmann
Rechtsanwalt

Dr. Sven Gutknecht
Rechtsanwalt

Stellungnahme der Bundesregierung zum Gutachten der Kanzlei Esche Schümann Commichau zur Verfassungsmäßigkeit der vorgeschlagenen Neuregelungen der § 16 Absatz 3, § 31 Absatz 6 und 7 BattG-Regierungsentwurf

I. Vorbemerkungen

Die Kanzlei Esche Schümann Commichau hat im Auftrag der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien in Hamburg die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Berechnung der Sammelquote in § 16 Absatz 2 und 3 (Artikel 1 Nummer 16 des Entwurfs) und in § 31 Absatz 6 und 7 (Artikel 1 Nummer 27 des Entwurfs) des Regierungsentwurfs für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes (RegE BattG) geprüft.

Die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS) agierte im vergangenen Jahr noch als Gemeinsames Rücknahmesystem nach § 6 BattG. Aufgrund veränderter Marktbedingungen kam es in den letzten Jahren zu Verschiebungen auf dem Markt der Geräte-Altbatterie-Entsorgung. Einige große Hersteller sind vom Gemeinsamen Rücknahmesystem zu einem der vier herstellereigenen Rücknahmesystemen gewechselt. Das Gemeinsame Rücknahmesystem hat trotz des damit verbundenen sinkenden Marktanteils auch weiterhin den Großteil an Rücknahmestellen bedient und musste dadurch auch für die entsprechenden Entsorgungskosten aufkommen. Die finanzielle Situation des Gemeinsamen Rücknahmesystems hat sich hierdurch in den vergangenen Jahren negativ entwickelt. Die dort verbundenen Hersteller sahen sich hierdurch mit Kostensteigerungen konfrontiert. GRS, das seit 1998 die Aufgabe des Gemeinsamen Rücknahmesystems übernommen hat, hat dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) daher im Juli 2019 mitgeteilt, dass es sich nicht in der Lage sieht, den gesetzlichen Entsorgungsauftrag als Gemeinsames Rücknahmesystem über 2019 hinaus wirtschaftlich aufrecht erhalten zu können. Das BMU hat daraufhin im Gespräch mit allen beteiligten Akteuren Lösungsmöglichkeiten diskutiert, die Verantwortung für eine Etablierung jedoch klar den produktverantwortlichen Herstellern zugewiesen. Da eine Lösung zwischen den Beteiligten nicht gefunden werden konnte, hat GRS Anfang September 2019 bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems gestellt. Die Genehmigung wurde von der Umweltbehörde Hamburg zum 6. Januar 2020 erteilt. Mit gleichem Datum hat das BMU im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Feststellung, dass ein Gemeinsames Rücknahmesystem nach § 6 BattG eingerichtet ist, widerrufen. Seit diesem Tag agieren sämtliche Rücknahmesysteme im Wettbewerb zueinander. Da GRS als neues herstellereigenes Rücknahmesystem auf den Markt getreten ist, ist es von den Regelungen, die in dem Gutachten geprüft werden, unmittelbar betroffen.

II. Sammelquotenberechnung

1. Berechnung der Sammelquote nach § 16 Absatz 2 und 3 RegE BattG

§ 16 Absatz 2 und 3 RegE BattG regeln die Berechnung der Sammelquote für die Rücknahmesysteme. § 16 Absatz 2 Satz 1 RegE BattG übernimmt dabei im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen § 2 Absatz 19. Danach sind die zurückgenommenen Mengen an Geräte-Altbatterien ins Verhältnis zu setzen zu der durchschnittlichen Menge an in Verkehr gebrachten Gerätebatterien in dem betreffenden und den beiden vorangegangenen Kalenderjahren. Die Berechnung gilt dabei für sämtliche am Markt agierende Rücknahmesysteme, mit Ausnahme solcher die neu in den Markt eingetreten sind.

Neu geregelt wurde hingegen die Frage der Anrechnung von in Verkehr gebrachten Gerätebatterien bei einem Wechsel eines Herstellers. Im Hinblick auf die Berechnungsmethodik geht es im Kern um die Frage, ob Hersteller, die zu einem anderen Rücknahmesystem wechseln, die ihnen aufgrund ihrer in Verkehr gebrachten Menge zuzurechnenden Rücknahmepflichten für den jeweils zu betrachtenden Zeitraum mit zu dem neuen Rücknahmesystem nehmen oder diese beim alten Rücknahmesystem verbleiben. Das Gesetz lies diese Frage bislang offen. Es hatte sich jedoch seit 2005 eine Praxis herausgebildet, die auch in den FAQs des Umweltbundesamtes Eingang fanden und nunmehr im RegE BattG wiedergespiegelt werden. Der Entwurf sieht nunmehr vor, dass Mengen, die ein Hersteller in Verkehr bringt, solange zur Berechnung der Sammelquote im bisherigen Rücknahmesystem berücksichtigt werden, bis der Hersteller zu einem anderen Rücknahmesystem wechselt. Er ab diesem Zeitpunkt sind dem anderen Rücknahmesystem die in Verkehr gebrachten Mengen zuzurechnen. Es findet mithin keine Mitnahme von Mengen aus dem bisherigen Rücknahmesystem statt. Dies hat jedoch zur Folge, dass das bisherige Rücknahmesystem des Herstellers nachlaufende Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen hat, obwohl dieser kein Mitglied des Rücknahmesystems mehr ist. Hierzu wird der Einfachheit halber auf die insoweit zutreffenden Ausführungen im Gutachten auf den Seiten 8 bis 10 verwiesen.

Die Frage wurde bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahren ausführlich diskutiert. Aufgrund der sich verschlechternden Lage des Solidarsystems hatten das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt gemeinsam mit GRS als Solidarsystem und dem Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI) nach Lösungen gesucht. Dabei wurden auch die Berechnung der Sammelquote und der Umgang mit Wechseln von Herstellern thematisiert. Ende 2017 hatte das Umweltbundesamt (UBA) daraufhin einen nicht rechtsverbindlichen „Leitfaden zur Prüfung und Bestätigung der Dokumentation gemäß § 15 BattG durch unabhängige Sachverständige zur Erfolgskontrolle bei Rücknahmesystemen von Geräte-Altbatterien“ erarbeitet. Der Leitfaden sah eine neue Berechnung der Sammelquote mit Blick auf Herstellerwechsel vor. Danach sollten Hersteller, die von einem Rücknahmesystem zu einem anderen wechselten, die Menge des Berichtsjahres und der beiden Vorjahre zum anderen Rücknahmesystem mitnehmen. Dies bedeutete, dass das bisherige Rücknahmesystem die in Verkehr gebrachten Mengen nachträglich aus seiner Bilanz löscht und das aufnehmende Rücknahmesystem diese nachträglich aufnimmt. Die neue Berechnungsmethode wurde jedoch vielfach kritisiert. Zunächst wurde sie für das Berichtsjahr 2018 außer Kraft gesetzt. Zudem wurde die Berechnungsmethode von zwei Rücknahmesystemen beklagt. Diese haben in erster Instanz Recht bekommen. Die Rücknahmesysteme haben daher auch weiterhin die bis dahin von allen Seiten angewandte Methode zur Berechnung der Sammelquote und zur Berücksichtigung von Herstellerwechseln angewandt. Bis heute meldet lediglich GRS nach der Berechnungsmethode des Leitfadens des UBA.

Auch das BMU hatte vor dem Hintergrund der sich bei GRS verschlechternden Situation in seinem ersten Arbeitsentwurf im Sommer 2019 die neue Berechnungsmethodik hinsichtlich der Herstellerwechsel zugrunde gelegt. Nachdem nunmehr GRS die Stellung als Solidarsystem aufgegeben hatte, wurde dazu übergegangen, den bisherigen Umgang mit Herstellerwechseln beizubehalten. Die im Arbeitsentwurf enthaltene Regelung hatte vornehmlich den Zweck, regelmäßige Herstellerwechsel zu unterbinden und auch GRS als Solidarsystem zu stabilisieren. Durch den Wegfall des Solidarsystems ist auch der Zweck der Regelung entfallen. Eine Änderung der Berechnungsmethode, wie im Arbeitsentwurf enthalten, hätten zudem nach weiteren Prüfungen einen erheblichen bürokratischen Aufwand bedeutet. Um die Erfolgskontrollen auch zukünftig durch das UBA überprüfen lassen zu können, hätten alle

Hersteller von Gerätebatterien regelmäßig die von ihnen in Verkehr gebrachten Mengen an Gerätebatterien der zuständigen Behörde melden müssen. Nur so hätte überprüft werden können, ob auch Mengen aus den Vorjahren Eingang in die Erfolgskontrolle des aufnehmenden Rücknahmesystems gefunden haben. Ebenso hätte nur auf diesem Weg geprüft werden können, ob das alte Rücknahmesystem nur die Mengen nachträglich gelöscht hat, die durch den wechselnden Hersteller in Verkehr gebracht wurden. Da entsprechende Mengen heute nicht erfasst werden, hätte es auf Grund der Durchschnittsbildung von drei Jahren bei der Sammelquotenberechnung eine entsprechend lange Übergangszeit für eine neue Sammelquote bedurft, um zunächst die entsprechenden Daten von den Herstellern zu verarbeiten. Da auf EU-Ebene bereits die Berechnung der Sammelquote diskutiert wird und im Oktober 2020 ein Entwurf der Europäischen Kommission vorgelegt werden soll, erschien eine Anpassung der Berechnungsmethode zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Ein Anpassungsbedarf wurde vor diesem Hintergrund nicht mehr gesehen.

Die Anwendung dieser Berechnungsmethodik hat bislang nach Auskunft der am Markt agierenden Rücknahmesysteme nicht zu Problemen unter den Rücknahmesystemen geführt, da diese für die nachlaufenden Rücknahmepflichten Rückstellungen gebildet haben, die in den Herstellerbeiträgen „eingepreist“ waren. Lediglich der Stiftung GRS war es aufgrund seiner Sonderstellung als Solidarsystem und entsprechenden, rechtlich verankerten Finanzierungsregelungen nicht möglich, solche Rückstellungen zu bilden. Da GRS nun aber nicht mehr als das festgestellte Solidarsystem am Markt agiert, ist es auch nicht mehr an diese Finanzierungsmodalitäten gebunden, kann entsprechende Rückstellungen bilden und ebenfalls bei der Gestaltung seiner Herstellerbeiträge berücksichtigen.

2. Übergangsvorschriften für neu auf dem Markt hinzutretende Rücknahmesysteme

Während § 16 Absatz 2 und 3 RegE BattG die Sammelquotenberechnung für bereits am Markt agierende Rücknahmesysteme festschreibt, trifft § 31 Absatz 6 und 7 RegE BattG Sonderregelungen für die Berechnung der Sammelquoten von neu auf dem Markt hinzutretende Rücknahmesysteme. Die Regelungen entsprechen dabei inhaltlich den bisherigen Regelungen in § 23 Absatz 3 bis 5 BattG. Auch insofern gibt es mithin keine Abweichung von den bisherigen Regelungen des Gesetzes.

Die Übergangsvorschrift legt fest, dass im ersten Jahr der Tätigkeit eines neuen Rücknahmesystems für die Berechnung der Sammelquote die gesamte in diesem Jahr in Verkehr gebrachte Menge der dort verbundenen Hersteller ins Verhältnis zur zurückgenommenen Menge an Geräte-Altbatterien gesetzt wird. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 1 RegE BattG findet insofern keine Durchschnittsbildung bezogen auf das Berichtsjahr und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre statt. Im zweiten Jahr der Tätigkeit findet eine Durchschnittsbildung mit Blick auf die in Verkehr gebrachten Mengen insofern statt, dass die insgesamt in den beiden Jahren in Verkehr gebrachten Mengen durch die beiden Kalenderjahre geteilt und dann ins Verhältnis zur zurückgenommenen Menge gesetzt werden.

Hintergrund dieser abweichenden Regelung ist jedoch nicht, wie vom Gutachten vermutet, die Vorstellung nur neu auf dem Markt tretende Hersteller würden entsprechende neue Rücknahmesysteme einrichten und betreiben. Vielmehr sollte durch die Regelungen eine Gleichstellung mit den bereits am Markt agierenden Rücknahmesystemen erfolgen. Denn durch die Sonderregelungen im § 31 Absatz 6 und 7 RegE BattG wird auch weiterhin sicher-

gestellt, dass neu am Markt auftretende Rücknahmesysteme mit Blick auf ihre Sammelverpflichtung von Anfang an so gestellt werden, wie wenn sie bereits mehrere Jahre am Markt tätig wären. Folgendes Berechnungsbeispiel zeigt die Rücknahme- und Verwertungslast unter Annahme einer jährlich gleichbleibenden Inverkehrbringungsmenge für ein bereits am Markt agierendes Rücknahmesystem sowie für ein neu hinzutretendes Rücknahmesystem:

Szenario A: bereits am Markt agierendes Rücknahmesystem

	Vorjahr 1 (2018)	Vorjahr 2 (2019)	Berichtsjahr (2020)	Maßgebliche Menge (nach Durchschnittsbildung)	Rücknahme- und Verwertungslast (45 %)
Rücknahmesystem A	1.000 t	1.000 t	1.000 t	1.000 t	450 t

Szenario B1: neu am Markt hinzutretendes Rücknahmesystem (Jahr 1 der Tätigkeit)

	Vorjahr 1 (2018)	Vorjahr 2 (2019)	Berichtsjahr (2020)	Maßgebliche Menge (keine Durchschnittsbildung)	Rücknahme- und Verwertungslast (45 %)
Rücknahmesystem B	0 t	0 t	1.000 t	1.000 t	450 t

Szenario B2: neu am Markt hinzutretendes Rücknahmesystem (Jahr 2 der Tätigkeit)

	Vorjahr 1 (2018)	Vorjahr 2 (2019)	Berichtsjahr (2020)	Maßgebliche Menge (Durchschnittsbildung für 2 Jahre)	Rücknahme- und Verwertungslast (45 %)
Rücknahmesystem B	0 t	1.000 t	1.000 t	1.000 t	450 t

Szenario B3: neu am Markt hinzutretendes Rücknahmesystem (Jahr 3 der Tätigkeit)

	Vorjahr 1 (2018)	Vorjahr 2 (2019)	Berichtsjahr (2020)	Maßgebliche Menge (nach Durchschnittsbildung)	Rücknahme- und Verwertungslast (45 %)
Rücknahmesystem B	1.000 t	1.000 t	1.000 t	1.000 t	450 t

Die Tabellen zeigen deutlich, dass das neu am Markt hinzutretende Rücknahmesystem die gleiche Rücknahme- und Verwertungslast von Beginn seiner Tätigkeit bis zur Durchschnittsbildung nach § 16 Absatz 2 RegE BattG nach 3 Jahren seiner Tätigkeit zu tragen hat.

Durch die Regelung in § 23 Absatz 3 bis 5 BattG (und auch § 31 Absatz 6 und 7 RegE BattG) sollte mithin vielmehr eine Begünstigung neuer Rücknahmesysteme verhindert werden. Würden diese von Anfang an eine Durchschnittsbildung mit Blick auf die in Verkehr gebrachten Mengen über 3 Jahre vornehmen, würden sie hierdurch ihre Rücknahme- und Verwertungslast im Gegensatz zu bereits am Markt agierenden Rücknahmesystemen verringern

können. Im ersten Jahr der Tätigkeit müsste das Rücknahmesystem aus der Darstellung oben lediglich eine Rücknahmemenge von 150 t generieren, im zweiten Jahr eine Rücknahmemenge von 300 t und erst im dritten eine den anderen Rücknahmesystemen vergleichbare Mengen von 450 t. Hierdurch hätten Hersteller, die ein neues Rücknahmesystem errichten und betreiben, in den ersten beiden Jahren geringere Kosten als bei einem bestehenden Rücknahmesystem. Dies würde gerade einen Anreiz setzen, entsprechende neue Rücknahmesysteme zu gründen und würde bereits am Markt agierende Rücknahmesysteme benachteiligen.

Zudem können neu am Markt agierende Systeme durch die entsprechende Berechnungsmethodik auch begünstigt werden. Rücknahmesysteme müssen zu keinem bestimmten Datum im laufenden Kalenderjahr eingerichtet werden, Hersteller können grundsätzlich jederzeit ein Rücknahmesystem wechseln. So ist es auch möglich, dass ein neues Rücknahmesystem im ersten Kalenderjahr seiner Tätigkeit nur für wenige Monate am Markt agiert und daher auch nur eine geringe Inverkehrbringungsmenge ansetzen muss. Dies hilft ihm zwar nicht im ersten Jahr seiner Tätigkeit, da er dennoch 45 % der in Verkehr gebrachten Menge zurücknehmen und verwerten muss. Es ist jedoch für die beiden Folgejahre relevant, bei denen die wenigen Monate und damit die geringe Inverkehrbringungsmenge Bedeutung bei der Durchschnittsbildung erlangen. Folgende Berechnungen zeigen dies auf:

Szenario B1: neu am Markt hinzutretendes Rücknahmesystem (Jahr 1 der Tätigkeit für 3 Monate)

	Vorjahr 1 (2016)	Vorjahr 2 (2017)	Berichtsjahr (2018)	Maßgebliche Menge (keine Durchschnittsbildung)	Rücknahme- und Verwertungslast (45 %)
Rücknahmesystem B	0 t	0 t	250 t	250 t	**112,5 t**

Szenario B2: neu am Markt hinzutretendes Rücknahmesystem (Jahr 2 der Tätigkeit)

	Vorjahr 1 (2017)	Vorjahr 2 (2018)	Berichtsjahr (2019)	Maßgebliche Menge (Durchschnittsbildung für 2 Jahre)	Rücknahme- und Verwertungslast (45 %)
Rücknahmesystem B	0 t	250 t	1.000 t	625 t	**281,25 t**

Szenario B3: neu am Markt hinzutretendes Rücknahmesystem (Jahr 3 der Tätigkeit)

	Vorjahr 1 (2018)	Vorjahr 2 (2019)	Berichtsjahr (2020)	Maßgebliche Menge (nach Durchschnittsbildung)	Rücknahme- und Verwertungslast (45 %)
Rücknahmesystem B	250 t	1.000 t	1.000 t	750 t	**337,5 t**

Damit profitiert das neue Rücknahmesystem in den Folgejahren davon, dass das erste Kalenderjahr für ihn nur 3 Monate umfasste, bei der späteren Durchschnittsbildung aber voll her-

angezogen wird. Erst im vierten Jahr seiner Tätigkeit kommt er dann auf die gleiche Rücknahme- und Verwertungslast wie die bereits am Markt agierenden Rücknahmesysteme (450 t).

Auch für die den Hersteller abgebenden Rücknahmesysteme ergibt sich keine Begünstigung. Für die Auffassung, das frühere Rücknahmesystem können nachträglich die Mengen des Herstellers, der zu einem neuen Rücknahmesystem, aus seiner Sammelquotenberechnung herausrechnen, gibt es keinen Anhaltspunkt. Vielmehr hat das abgebende Rücknahmesystem, wie auch bei dem Wechsel eines Herstellers zu einem bestehenden Rücknahmesystem, die nachlaufenden Rücknahme- und Verwertungslasten aus der Zeit der Mitgliedschaft des Herstellers bei ihm zu tragen. So ist auch das VG Halle (Saale) in seiner Entscheidung über die Anwendbarkeit des Leitfadens des UBA zu verstehen: „In § 23 Abs. 3 bis 5 BattG bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass der Hersteller, der erstmals ein eigenes Rücknahmesystem errichtet, seine während der Mitgliedschaft im früheren System durch das Inverkehrbringen von Batterien entstandene Rücknahmeverpflichtung nicht in das neu errichtete Rücknahmesystem mitnehmen soll. Die in der Zeit der Mitgliedschaft in einem anderen System entstandene Rücknahmeverpflichtung soll mithin im vorherigen System verbleiben; die entsprechenden in Verkehr gebrachten Mengen sind damit vom zuvor verpflichteten System bei der Berechnung der Sammelquote anzusetzen.“ [1] Dies ist auch konsequent, da das abgebende Rücknahmesystem im Zweifel nicht weiß, zu welchem Rücknahmesystem der Hersteller wechselt. Er kann seine Handlungen mit Blick auf die Rücknahme- und Verwertungslasten mithin auch nicht daran ausrichten.

III. Verfassungsrechtliche Bewertung

Ein Grundrechtsverstoß wegen einer vermeintlichen Benachteiligung neu hinzutretender Rücknahmesysteme kann nicht festgestellt werden.

1. Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 GG

a) Eröffnung des Schutzbereichs

Artikel 12 GG gewährleistet die Berufsfreiheit. Das Gutachten stellt dabei zu Recht fest, dass der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet ist.

b) Eingriff in den Schutzbereich

Als Eingriff in die Berufsfreiheit kommt grundsätzlich jede Maßnahme in Betracht, die die Wahl oder die Ausübung eines Berufes einschränkt oder unmöglich macht. Hierfür muss die staatliche Maßnahme eine subjektiv oder objektiv berufsregelnde Tendenz aufweisen. Eine subjektiv berufsregelnde Tendenz liegt dann vor, wenn die Maßnahme gerade auf die Berufsregelung abzielt. Eine objektiv berufsregelnde Tendenz ist gegeben, wenn die Maßnahme sich unmittelbar auf die berufliche Tätigkeit auswirkt oder in ihren mittelbaren Auswirkungen von einigem Gewicht ist.

Rechtlich findet durch das bisherige BattG, auch in der Fassung des RegE BattG, eine Unterscheidung zwischen den Sammelquotenberechnungen bei bereits am Markt agierenden

[1] VG Halle (Saale), Urteil vom 29.08.2018, Az. 8 A 331/18 HAL, Rn. 70, juris.

Rücknahmesystemen und neu hinzukommenden Rücknahmesystemen statt. Neu hinzutretende Rücknahmesysteme werden danach einer anderen Berechnungsmethode unterworfen als die bereits am Markt bestehenden Rücknahmesysteme. Hieraus muss sich jedoch auch eine Beeinträchtigung des neuen Rücknahmesystems ergeben. Neue Rücknahmesysteme dürfen sich nicht die Vorteile der Sammelquotenberechnung für bestehende Rücknahmesysteme zunutze machen. Wechselt mithin ein Hersteller von einem Rücknahmesystem zu einem anderen bestehenden Rücknahmesystem, berücksichtigt letzteres bei der Berechnung der Sammelquote lediglich die Mengen, die der Hersteller während seiner Zeit bei diesem System auch in Verkehr gebracht hat. Die Vorjahre, in denen der Hersteller bei einem anderen Rücknahmesystem verbunden war, werden hingegen mit Null angesetzt. Diese Regelung kann sich ein neu am Markt auftretendes Rücknahmesystem hingegen nicht zunutze machen. Er kann die Vorjahre in dem ersten und zweiten Jahr seiner Tätigkeit nicht mit Null ansetzen. Vielmehr hat es auf Grund der Übergangsvorschrift die volle Menge der in Verkehr gebrachten Menge (im zweiten Jahr der Durchschnitt der ersten beiden Jahre der Tätigkeit) bei der Berechnung der Sammelquote anzusetzen.

Die Regelungen sind grundsätzlich geeignet, neu in den Markt eintretende Rücknahmesysteme zu beeinträchtigen. Ein Wechsel zu einem neuen Rücknahmesystem könnten vor diesem Hintergrund für einen Hersteller nicht in gleichem Maße attraktiv sein wie ein Wechsel zu einem bereits bestehenden Rücknahmesystem. Eine objektiv berufsregelnde Tendenz ist vor diesem Hintergrund gegeben. Ein Eingriff in den Schutzbereich ist daher zu bejahen.

c) Rechtfertigung

Der Eingriff in die Berufsfreiheit ist jedoch gerechtfertigt.

Die Berufsfreiheit kann grundsätzlich durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Damit fordert Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 GG, dass alle Eingriffe in das Grundrecht auf eine gesetzliche Grundlage zurückzuführen sind. Die getroffenen Maßnahmen müssen zudem verhältnismäßig sein.

Die Regelungen in § 23 Absatz 3 bis 5 (zukünftig § 31 Absatz 6 und 7 RegE BattG) müssen hierfür einem legitimen Zweck dienen. Ziel der Regelung ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rücknahme und Entsorgung von Geräte-Altbatterien. Hierfür sollen bereits am Markt agierende und neu hinzutretende Rücknahmesystemen mit Blick auf die Rücknahme- und Verwertungslast gleichgestellt werden. Es soll verhindert werden, dass Rücknahmesysteme, die neu auf den Markt treten, bessergestellt werden als die bereits am Markt agierenden Systeme. Ohne eine Regelung würde ein Anreiz für die Hersteller von Gerätebatterien gesetzt, regelmäßig neue Rücknahmesysteme nur zur Verbesserung der eigenen Rücknahme- und Verwertungslast zu errichten. Dies würde im Zweifel zu einer Zersplitterung des Marktes für die Rücknahme und Entsorgung von Geräte-Altbatterien führen und damit zu einer nur noch schwer zu kontrollierenden Situation für die Vollzugsbehörden. Letztlich würde damit das gesetzgeberische Ziel des BattG – eine möglichst hohe Entsorgung von Batterien sicherzustellen – gefährdet. Solche Fehlanreize können nur dadurch vermieden werden, wenn neu am Markt agierende Rücknahmesysteme von Beginn ihrer Tätigkeit an mit Blick auf die Rücknahme- und Verwertungslasten den bereits am Markt befindlichen Rücknahmesystemen gleichgestellt werden.

Die getroffenen Regelungen sind zur Zielerreichung auch geeignet. Durch die gesonderten Regelungen in den Übergangsvorschriften werden die neuen Rücknahmesysteme den bereits am Markt agierenden Rücknahmesystemen hinsichtlich ihrer Rücknahme- und Verwertungslast gleichgestellt (vgl. die Darstellungen auf Seite 4). Sie haben mithin keine höhere, aber auch keine geringere Rücknahme- oder Verwertungslast zu tragen, weder im ersten noch im zweiten Jahr der Tätigkeit.

Die getroffenen Maßnahmen sind auch erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten, weniger belastenden Mittel erkennbar. Die im Gutachten ausgeführte Alternative kann das angestrebte Ziel gerade nicht erreichen. Die Anwendung der Sammelquotenberechnung nach § 2 Absatz 19 BattG (zukünftig § 16 Absatz 2 und 3 RegE BattG), die das Gutachten selbst vorschlägt (siehe Seite 21), würde gerade zu einer Besserstellung von neuen Rücknahmesystemen gegenüber den bereits etablierten Rücknahmesystemen führen. Sofern man den neuen Rücknahmesystemen eine Durchschnittsbildung über drei Jahre von Beginn ihrer Tätigkeit an und damit für die vorangegangenen Jahre das Ansetzen einer Menge von 0 t zugestehen würden, hätten diese von Beginn ihrer Tätigkeit grundsätzlich eine geringe Rücknahme- und Verwertungslast zu tragen als bereits am Markt etablierte Rücknahmesysteme. Im Falle der Darstellung auf Seite 4 würde dies dazu führen, dass das neue Rücknahmesystem im ersten Jahr seiner Tätigkeit lediglich eine Rücknahme- und Verwertungslast von 150 t, im zweiten Jahr von 300 t und erst im dritten Jahr eine Rücknahme- und Verwertungslast von 450 t zu tragen hätte. Damit wäre das Rücknahmesystem erst im dritten Jahr seiner Tätigkeit den bestehenden Rücknahmesystemen gleichgestellt. Die Alternative würde mithin das Ziel, neue und bestehende Rücknahmesysteme im Hinblick auf die Rücknahme- und Verwertungslast gleichzustellen, nur mit zeitlicher Verzögerung erreichen. Es würde zudem die Etablierung einer sehr kleinteiligen Rücknahmestruktur für Gerätebatterien befördern, was gerade durch die Gleichstellung von bestehenden und neuen Rücknahmesystemen verhindert werden soll. Hierdurch könnte gerade die ordnungsgemäße Entsorgung der Geräte-Altbatterien auf Dauer gefährdet werden. Andere Maßnahmen, die das Ziel ebenfalls erreichen, sind nicht ersichtlich.

Letztlich ist die Maßnahme auch angemessen. Der Eingriff steht nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck. Zwar werden neue Rücknahmesysteme mit den Sonderregelungen zur Sammelquotenberechnung beeinträchtigt. Nichtsdestotrotz haben sie grundsätzlich auch die Möglichkeit durch die Wahl des Errichtungszeitpunktes ihre Rücknahme- und Verwertungslast im zweiten und dritten Jahr ihrer Tätigkeit zu reduzieren und müssen dadurch in diesen Jahren geringere Mengen an Geräte-Altbatterien zurückzunehmen als bereits bestehende Rücknahmesysteme (vgl. Darstellungen auf Seite 5). Insofern können sie auch für wechselwillige Hersteller von Interesse sein. Wechseln diese erst im Laufe eines Berichtsjahres das Rücknahmesystem, kann wegen der geringeren nachlaufenden Verpflichtung auch ein Wechsel zu einem neuen Rücknahmesystem kostentechnisch für den Hersteller von Vorteil sein. Für die nachlaufende Sammelverpflichtung im bisherigen System hat der Hersteller bereits bezahlt und das Rücknahmesystem Rückstellungen gebildet, so dass für den Hersteller bei einem Wechsel zu einem neuen Rücknahmesystem nur für die Rücknahme- und Verwertungslast beim neuen Rücknahmesystem zu zahlen ist.

Szenario 1: Wechsel zu einem neuen Rücknahmesystem B (erstes Jahr des Wechsels)

	Vorjahr 1 (2016)	Vorjahr 2 (2017)	Berichtsjahr (2018)	Maßgebliche Menge (nach Durchschnitts-bildung)	Rücknahme- und Verwer-tungslast (45 %)
Rücknahme-system A	1.000 t	1.000 t	800 t	933 t	420 t
Rücknahme-system B	0 t	0 t	200 t	67 t	**30 t**

Szenario 2: Wechsel zu einem neuen Rücknahmesystem B (zweites Jahr des Wechsels)

	Vorjahr 1 (2017)	Vorjahr 2 (2018)	Berichtsjahr (2019)	Maßgebliche Menge (nach Durchschnitts-bildung)	Rücknahme- und Verwer-tungslast (45 %)
Rücknahme-system A	1.000 t	800 t	0 t	600 t	270 t
Rücknahme-system B	0 t	200 t	1.000 t	400 t	**180 t**

Szenario 3: Wechsel zu einem neuen Rücknahmesystem B (drittes Jahr des Wechsels)

	Vorjahr 1 (2017)	Vorjahr 2 (2018)	Berichtsjahr (2019)	Maßgebliche Menge (nach Durchschnitts-bildung)	Rücknahme- und Verwer-tungslast (45 %)
Rücknahme-system A	800 t	0 t	0 t	267 t	120 t
Rücknahme-system B	200 t	1.000 t	1.000 t	733 t	**330 t**

Erst im vierten Jahr nach dem Wechsel zu einem neuen Rücknahmesystem trägt mithin der Hersteller wieder die volle Rücknahme- und Verwertungslast von 450 t. Letztlich zeigt sich, dass ein Hersteller, der zu einem anderen Rücknahmesystem wechselt, auf das Berichtsjahr gesehen immer die gleiche Rücknahme- und Verwertungslast (Rücknahmesystem A und Rücknahmesystem B zusammengerechnet = 450 t) zu tragen hat. Dies ist sowohl bei einem Wechsel zu einem neuen als auch zu einem bestehenden Rücknahmesystem der Fall. Mit der getroffenen Regelung werden den neuen Rücknahmesystemen mithin auch Möglichkeiten eröffnet, sich dennoch erfolgreich am Markt zu etablieren. Dies zeigt sich auch daran, dass sich trotz Anwendung dieser Regelungen nach dem heutigen BattG immer wieder neue Rücknahmesysteme am Markt etabliert haben. Die Maßnahme ist vor diesem Hintergrund auch angemessen.

d) Zwischenergebnis

Ein Eingriff in die Berufsfreiheit ist damit gerechtfertigt.

2. Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 GG

Aus den gleichen Gründen ist auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG gerechtfertigt. Zwar werden hier ein am Markt bestehendes und ein neues Rücknahmesystem mit Blick auf die Berechnung der Sammelquote ungleich behandelt. Dabei handelt es sich grundsätzlich um gleiche Sachverhalte. Denn in beiden Fällen handelt es sich um ein Rücknahmesystem, das die Sammelquote nach § 16 BattG (künftig § 16 Absatz 1 RegE BattG), berechnet. Die ungleiche Behandlung ist jedoch gerechtfertigt. Nach dem BVerfG ist der Gleichheitssatz dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt, kurzum, wenn die Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden muss.[2] Der Ungleichbehandlung liegt ein solches legitimes Differenzierungsziel zugrunde. Auch in diesem Fall handelt es sich insoweit um die Gleichstellung der bestehenden und der neuen Rücknahmesysteme mit Blick auf die jeweilige Rücknahme- und Verwertungslast sowie der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Geräte-Altbatterien. Zudem muss der rechtfertigende Grund in einem angemessenen Verhältnis zur Ungleichbehandlung stehen. Im Hinblick auf das Differenzierungsziel ist die getroffene Maßnahme auch verhältnismäßig. Die getroffene Maßnahme ist zur Erreichung des Ziels förderlich. Es ist auch kein milderes Mittel als die Ungleichbehandlung erkennbar, mit dem sich das Ziel ebenso effektiv erreichen ließe. Die Ungleichbehandlung steht zudem in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel. Insbesondere, da neuen Rücknahmesystemen am Markt durch die Wahl des Errichtungszeitpunktes auch die Möglichkeit gegeben wird, die Rücknahme- und Verwertungslast in den Folgejahren der Tätigkeit zu reduzieren, wird diesen auch die Möglichkeit eröffnet, Herstellern attraktive Angebote für das Mitbetreiben des Rücknahmesystems zu ermöglichen. Um eine ungerechtfertigte Bevorteilung der neuen Rücknahmesysteme zu verhindern, bedarf es gerade der Regelungen in § 31 Absatz 6 und 7 RegE BattG (§ 23 Absatz 5 BattG). Mit der Ungleichbehandlung von unterschiedlichen Sachverhalten wird vielmehr eine Gleichbehandlung der Rücknahmesysteme mit Blick auf die Rücknahme- und Verwertungslast erzielt.

Auch wird das abgebende Rücknahmesystem in den Fällen eines Herstellerwechsels zu einem bestehenden und zu einem neuen Rücknahmesystem nicht unterschiedlich behandelt. Wie oben dargestellt, trägt das abgebende Rücknahmesystem in beiden Fällen weiterhin die nachlaufende Rücknahme- und Verwertungslast für den aus dem System ausscheidenden Hersteller.

Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz kann folglich nicht festgestellt werden.

IV. Ergebnis

Ein Verstoß gegen Grundrechte liegt nicht vor. Die gegenständlichen Regelungen sind gerechtfertigt. Eine unzulässige marktbeschränkende Regelung ist insbesondere für neue Rücknahmesysteme mit ihnen nicht verbunden. Die Regelungen führen vielmehr zu einer Gleichbehandlung von bestehenden und neuen Rücknahmesystemen.

Zwar werden neu am Markt agierende Rücknahmesysteme hinsichtlich der Sammelquotenberechnung anderen Regelungen unterworfen als bereits am Markt agierende Rücknahmesysteme. Die Übergangsvorschriften für die Sammelquotenberechnung neuer Rücknahmesysteme bezweckt aber dabei eine Gleichbehandlung dieser mit bereits am Markt tätigen

[2] BVerfGE 1, 14 (52).

Rücknahmesystemen, indem die Rücknahme- und Verwertungslast für die neuen Rücknahmesysteme vom ersten Jahr der Tätigkeit denen der bestehenden Rücknahmesysteme angeglichen wird. Diese Gleichbehandlung ist für die Sicherstellung einer hochwertigen Rücknahme und Entsorgung der Geräte-Altbatterien auch erforderlich. Einer Begünstigung neuer Rücknahmesysteme, wie es das Gutachten als Alternative vorschlägt, bedarf es auch nicht, wie es auch die Praxis der vergangenen Jahre, in denen diese Regelungen bereits Anwendung fanden, zeigt. Denn trotz dieser Regelungen haben sich neue Rücknahmesystem am Markt etabliert.

RECHTSANWÄLTE **ESCHE**
WIRTSCHAFTSPRÜFER **SCHÜMANN**
STEUERBERATER **COMMICHAU**

Esche Schümann Commichau, Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg

Stiftung Gemeinsames
Rücknahmesystem Batterien
Vorstand
Herrn Georgios Chryssos
Heidenkampsweg 44
20097 Hamburg

Per E-Mail:
chryssos@grs-batterien.de

Hamburg, 11. August 2020
Unser Zeichen: 31\648ß19070402 MD-JMü
Tel +49 (40) 36805-116
Fax +49 (40) 36805-333
m.dieckmann@esche.de

Jakob Kleefass, Dipl.-Betriebsw.
Rechtsanwalt, Steuerberater
Sabine Schellscheidt, LL.M.
Rechtsanwältin, Fachanwältin f. Handels- und Gesellschaftsrecht
Dr. Dirk Meinhold-Heerlein
Rechtsanwalt
Oliver Behn
Rechtsanwalt
Dr. Jörn-Henrik Meyn
Rechtsanwalt, Fachanwalt f. Insolvenzrecht
Dr. Georg Faerber
Rechtsanwalt
Dr. Hermann Heinrich Haas
Rechtsanwalt, Fachanwalt f. Arbeitsrecht
Dr. Klaus Kamlah, LL.M.
Rechtsanwalt
Wolfgang Sälzer, Dipl.-Kfm.
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dr. Martin Dieckmann, LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt f. Vergaberecht
Tom Kemcke
Rechtsanwalt, Steuerberater
Jan-Marcus Rossa
Rechtsanwalt
Dr. Robert Kroschewski
Rechtsanwalt, Steuerberater
Dr. Christoph Cordes, LL.M.
Rechtsanwalt, Attorney at Law (N.Y.), Fachanwalt f. gewerbl. Rechtsschutz
Dr. Andreas von Criegern
Rechtsanwalt
Dr. Robert Schütz
Rechtsanwalt, Steuerberater
Dr. Götz Triebel, LL.M.
Rechtsanwalt
Dr. Erwin Salamon
Rechtsanwalt, Fachanwalt f. Arbeitsrecht
Dr. Patrizia Chwalisz
Rechtsanwältin, Fachanwältin f. Arbeitsrecht
Markus Konheiser
Steuerberater
Dr. Stephan Bauer, LL.M.
Rechtsanwalt
Dr. Hans Mewes
Rechtsanwalt
Jürgen E. Milatz
Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt f. Steuerrecht
Dr. Hans Jürgen Hilling
Rechtsanwalt
Karin Friedrich-Büttner
Rechtsanwältin, Fachanwältin f. Erbrecht, Fachanwältin f. Familienrecht
Beatrix Arlitt, Dipl.-Volksw.
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
Michael Kapitza, Dipl.-Wirtsch.-Jur.
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dr. Oliver Stegmann
Rechtsanwalt, Fachanwalt f. gewerbl. Rechtsschutz
Melanie Weist, Dipl.-Finanzw.
Steuerberaterin
Daniel Fengler, Dipl.-Finanzw.
Steuerberater
Dr. Sebastian Garbe
Rechtsanwalt, Fachanwalt f. Handels- und Gesellschaftsrecht
Dr. Philipp Engelhoven
Rechtsanwalt
Dr. Ralf Möller, M.Jur.
Rechtsanwalt, Fachanwalt f. gewerbl. Rechtsschutz
Dr. Julia Runte, LL.M.
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Johan Sieveking, Dipl.-Kfm.
Steuerberater
Natalie Robers, Dipl.-Kffr.
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
Dr. Christian Hoppe
Rechtsanwalt, Fachanwalt f. Arbeitsrecht
Eva Homborg
Rechtsanwältin, Fachanwältin f. Handels- und Gesellschaftsrecht
Marc Heinrich*
Rechtsanwalt
Stefan Gatz*
Rechtsanwalt, Fachanwalt f. Arbeitsrecht
Thomas Schäffer, Dipl.-Finanzw.*
Rechtsanwalt, Steuerberater
Dennis Pohlmann, Dipl.-Kfm.*
Steuerberater, Fachberater f. int. Steuerrecht
Christian Hornburg*
Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt f. Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt f. Steuerrecht
Dr. Jan Boris Ingerowski, LL.M.*
Rechtsanwalt
Dr. Boris Bross*
Rechtsanwalt
Caroline Kaufhold*
Rechtsanwältin
Dr. Frank Bongers*
Rechtsanwalt, Fachanwalt f. Arbeitsrecht
Wolfgang Höllmer*
Rechtsanwalt, Steuerberater
Silke Pinkepank*
Steuerberaterin
Silke Günther, Dipl.-Ing.-Oec.*
Steuerberaterin
Volker Heinrich, Dipl.-Kfm.*
Steuerberater
Sandra Durda, Dipl.-Betr.*
Steuerberaterin
Franziska Karsten, LL.M.*
Steuerberaterin
Astrid Sander Dipl.-Kffr.*
Steuerberaterin
Christine Struckmeyer*
Certified Public Accountant (CPA), Steuerberaterin
Lara Bos*
Rechtsanwältin

*nicht Partner der Partnerschaftsgesellschaft

„Stellungnahme der Bundesregierung zum Gutachten der Kanzlei Esche Schümann Commichau zur Verfassungsmäßigkeit der vorgeschlagenen Neuregelungen der § 16 Absatz 3, § 31 Absatz 6 und 7 BattG-Regierungsentwurf"

Sehr geehrter Herr Chryssos,

es liegt zwischenzeitlich eine „*Stellungnahme der Bundesregierung zum Gutachten der Kanzlei Esche Schümann Commichau zur Verfassungsmäßigkeit der vorgeschlagenen Neuregelungen der § 16 Absatz 3, § 31 Absatz 6 und 7 BattG-Regierungsentwurf*" vor. Datum und konkreter Verfasser der Stellungnahme sind nicht erkennbar.

Sie hatten uns gebeten, unsererseits zu dem Dokument Stellung zu nehmen. Im Vorgriff auf eine eingehendere Bewertung kommen wir dem hiermit gern wie folgt nach:

Die vorgenannte „*Stellungnahme der Bundesregierung (…)*" (im Folgenden kurz: Regierungsstellungnahme) orientiert sich formal an dem Aufbau unserer rechtgutachtlichen Stellungnahme vom 05.06.2020, indem sie sich ebenfalls zunächst mit den im BattG-Regierungsentwurf (im Folgenden kurz: BattG-RegE) vorgesehenen Quotenberechnungsregelungen befasst bzw. diese darstellt und analysiert (Abschnitt II.), um sodann eine verfassungsrechtliche Bewertung anhand der Artikel 12 Absatz 1 und 3 Absatz 1 GG vorzunehmen (Abschnitt III.). In beiden Punkten enthält sie indes keine tragfähigen Einwendungen gegen die Ergebnisse unseres Gutachtens. Im Einzelnen:

Esche Schümann Commichau | Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater | Partnerschaftsgesellschaft mbB
Am Sandtorkai 44 | 20457 Hamburg | Tel +49 (0)40 36805-0 | Fax +49 (0)40 36805-333 | esche@esche.de | www.esche.de | Gerichtskasten 234 | Amtsgericht Hamburg PR 696
Internationale Mitgliedschaften: LAW Lawyers Associated Worldwide (www.lawyersworldwide.com), DFK International (www.dfk.com)

K:\31\648\19070402\Rechtsgutachten ESCHE\Bf an GRS - MD 11.08.2020.docx

I. Quotenberechnungsregelungen des BattG-RegE für „Systemwechsler"

In Abschnitt II. (S. 1 bis 6) setzt sich die Regierungsstellungnahme in Erwiderung auf unsere rechtsgutachtliche Stellungnahme vom 05.06.2020 mit der Sammelquotenberechnung auseinander, wie sie sich aufgrund des BattG-RegE ergeben würde:

Wir hatten in unserer rechtsgutachtlichen Stellungnahme vom 05.06.2020 (dort S. 4 bis 16) eingehend dargelegt, dass aus dem Zusammenspiel des § 16 Abs. 3 BattG-RegE mit § 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE eine Ungleichbehandlung bestehender Rücknahmesysteme einerseits und neuer Rücknahmesysteme andererseits in Bezug auf die Quotenberechnung für in das jeweilige System neu wechselnde Hersteller resultiert, und zwar mit der Folge, dass bei den beispielhaft unterstellten Mengenszenarien das bestehende Rücknahmesystem für den wechselnden Hersteller nur ein Drittel (33,3 %) der Mengenverpflichtung und damit der Sammel- und Verwertungskosten zu tragen hat, die ein neu tätiges Rücknahmesystem treffen (100 %). Dieser Befund wird Seite 15 unserer rechtsgutachtlichen Stellungnahmen tabellenartig zusammengefasst.

Wir können nicht erkennen, dass diese Feststellung unseres Gutachtens durch die Regierungsstellungnahme inhaltlich auch nur ansatzweise hinterfragt, geschweige denn widerlegt würde. Vielmehr werden die rechnerischen Auswirkungen der Regelungen des BattG-RegE in Bezug auf die „Systemwechslerproblematik" gar nicht adressiert. Stattdessen enthält Abschnitt II. der Regierungsstellungnahme umfängliche allgemeine Überlegungen zur Historie der Regelungen und zur Quotenberechnung für bestehende und neue Rücknahmesysteme, auf Seite 4 ebenfalls Tabellen mit Vergleichsberechnungen, die aber nicht auf den Fall von „Systemwechslern" bezogen sind und sein können (anderenfalls sie rechnerisch falsch wären; vgl. dazu noch unten III., 3. Spiegelpunkt), sowie auf Seite 6 Mitte einige den Abschnitt II. abschließende Ausführungen, die dem unbefangenen Leser suggerieren könnten, es liege gar keine Ungleichbehandlung vor.

Andererseits wird die von uns konstatierte Ungleichbehandlung dann im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bewertung des BattG-RegE – gleichsam „im Vorübergehen" - doch anerkannt, allerdings nur abstrakt und ohne sie in ihrem Ausmaß zu bewerten (vgl. Seite 7 oben der Regierungsstellungnahme).

Diese Vorgehensweise der Regierungsstellungnahme überrascht. Über die Motive hierfür wollen wir allerdings nicht spekulieren. Im Ergebnis können wir den Ausführungen der Regierungsstellungnahme nur entnehmen, dass

- die von uns festgestellte Ungleichbehandlung bestehender und neuer Rücknahmesysteme nach § 16 Abs. 3 BattG-RegE einerseits und § 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE andererseits in Bezug auf „Systemwechsler" gerade nicht in Frage gestellt, sondern implizit anerkannt wird (anderenfalls sich auch eine verfassungsrechtliche Bewertung erübrigen würde),

- auch die Schwere der Ungleichbehandlung (s.o.: dreifache Last des neuen Rücknahmesystems) in keiner Weise sachlich oder rechnerisch in Frage gestellt, jedoch in der verfassungsrechtlichen Bewertung der Regierungsstellungnahme weder erwähnt noch gar näher betrachtet wird, und

- die Regierungsstellungnahme gleichwohl, insbesondere durch die tabellenartige Darstellung auf Seite 4 und den Abschlussabsatz auf Seite 6 Mitte, den Eindruck zu erwecken sucht, eine Ungleichbehandlung zwischen bestehenden und neuen Rücknahmesystemen liege gar nicht vor.

II. Verfassungsrechtliche Bewertung

Was die anschließende verfassungsrechtliche Beurteilung der – offensichtlich durch die Regierungsstellungnahme zugestandenen (s.o.) – Ungleichbehandlung anbelangt, krankt diese zum einen daran, dass die zu bewertende Ungleichbehandlung zwar abstrakt und eher beiläufig zugestanden wird (z.B. S. 7 oben), jedoch nicht konkret beschrieben und vor allem nicht in ihrem Ausmaß betrachtet wird, was die verfassungsrechtliche Bewertung naturgemäß von vornherein in Zweifel zieht.

Zum anderen ist zu bemängeln – und dies ist entscheidend –, dass die dann erfolgende „Rechtfertigung" der Ungleichbehandlung, einschließlich der Verhältnismäßigkeitsprüfung, wiederum den Kern der Thematik, nämlich die „Systemwechslerproblematik" aus dem Blick verliert: Es wird nur allgemein zur Berechtigung der Regelungen des § 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE ausgeführt, die in der Tat nicht neu sind, sondern eine Fortschreibung der bisherigen Regelungen des § 23 Abs. 3 bis 5 BattG 2009 darstellen (vgl. schon eingehend S. 10 f. unserer rechtsgutachtlichen Stellungnahme). Das Problem und die Ursache der Ungleichbehandlung liegen aber eben nicht allein in der Fortschreibung dieser „*Übergangsvorschriften*", sondern, wie wir im Einzelnen dargelegt haben, in ihrem Zusammenspiel mit der in § 16 Abs. 3 BattG-RegE erstmals vorgesehenen Regelung, wonach ein „Systemwechsler" einen weit überwiegenden Teil seiner Rücknahme- und Verwertungslast bei dem früheren Rücknahmesystem zurücklassen kann, so dass das Rücknahmesystem, in das er neu wechselt, im ersten Jahr nach dem Wechsel nur einen geringeren Teil seiner Rücknahme- und Verwertungslast (im Beispielfalle: 33 %) zu tragen hat. Diese Regelung gilt unstreitig ausschließlich für den Wechsel in ein bestehendes Rücknahmesystem, während ein neues Rücknahmesystem nach § 31 Abs. 6 BattG-RegE die gesamte Rücknahme- und Verwertungslast des gewechselten Herstellers (100 %) zu tragen hätte, was offenkundig ein massiver Wettbewerbsnachteil ist. Da ein neu tätig werdendes Rücknahmesystem aus der Natur der Sache heraus im ersten Tätigkeitsjahr fast ausschließlich „Systemwechsler" als Kunden hat, liegen die Schwere der Ungleichbehandlung und die hiervon ausgehende wettbewerblich prohibitive Wirkung auf der Hand. Die Rechtfertigung dieser schweren, in unserer rechtsgutachtlichen Stellungnahme auch quantifizierten Benachteiligung wird in den verfassungsrechtlichen Ausführungen der Regierungsstellungnahme zur Rechtfertigungsthematik (S. 7 f.) nicht behandelt.

Es kann auch keine Rede davon sein, dass diese Ungleichbehandlung unabweisbar – und damit im verfassungsrechtlichen Sinne „erforderlich" – oder sogar angemessen wäre. Es käme eine Reihe nahe liegender, in einem Alternativverhältnis zueinander stehender Maßnahmen in Betracht, um diese Ungleichbehandlung abzuwenden bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen, die die Regierungsstellungnahme nicht ansatzweise erwägt:

- Verzicht auf die Regelung des § 16 Abs. 3 BattG-RegE und Rückkehr zu dem Regelungsvorschlag in § 2 Abs. 19 Satz 2 BattG-Arbeitsentwurf (BMU) vom Juni 2019.

- Regelungstechnische Modifizierung bzw. Ergänzung des § 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE dahin, dass auch bei dem Wechsel in ein neues Rücknahmesysteme die Rücknahme- und Verwertungslast von Herstellern, die bereits in den Vorjahren tätig waren, teilweise (im ersten Jahr überwiegend) bei dem früheren Rücknahmesystem verbleibt (= sachgerechte Anpassung des § 31 Abs. 6 und 7 BattG-RegE an den neuen § 16 Abs. 3 BattG-RegE).

- Grundlegende Neufassung der „*Übergangsvorschriften*" dahin, dass auf das Neutätigwerden von Herstellern und nicht von Rücknahmesystemen abgestellt wird, was der eigentlichen Ratio der Normen entspricht.

Dabei wäre es, wohlgemerkt, Sache des Gesetzgebers, sich mit diesen und weiteren Alternativen zur Verhinderung einer Ungleichbehandlung auseinanderzusetzen. Dem sind offensichtlich bislang die Entwurfsverfasser des Regierungsentwurfes wie auch der Autor der Regierungsstellungnahme nicht nachgekommen. Wie in unserer rechtsgutachtlichen Stellungnahme dargelegt, enthält die Gesetzesbegründung nicht einmal ansatzweise eine Auseinandersetzung mit der streitgegenständlichen Ungleichbehandlung und ihrer Rechtfertigung (dies, wie wir vermuten, deshalb, weil sie bislang überhaupt nicht erkannt wurde).

Insgesamt halten wir daher die verfassungsrechtliche Bewertung in der Regierungsstellungnahme für im Ansatz verfehlt, nicht tragfähig und im Ergebnis für unzutreffend. Wir bleiben vollen Umfanges bei unserer Bewertung gemäß der rechtsgutachtlichen Stellungnahme vom 05.06.2020.

III. Sonstiges

Nur der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die Regierungsstellungnahme eine Vielzahl von Einzelaussagen zum Hintergrund der Thematik und auch zur heutigen Rechtslage enthält, die wir für unzutreffend halten. Ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit seien hier nur folgende Punkte erwähnt:

- Wir halten die Bewertung der aktuell geltenden Rechtslage (BattG 2009) im Hinblick auf die Quotenberechnung für „Systemwechsler" und das Verständnis der Zielrichtung und Funktion der Durchschnittsbildung nach § 2 Abs. 19 BattG 2009 sowie die hieran anknüpfenden Überlegungen zu angeblich notwendig werdenden „nachträglichen Mengenlöschungen" (S. 2 der Regierungsstellungnahme) für unzutreffend (siehe dazu nur *Dieckmann/Chryssos*, AbfallR 2020, 46, 49 ff.).

- Die Annahme, dass die herstellereigenen Rücknahmesysteme in der Vergangenheit für „Systemwechsler" Rückstellungen für Zukunftslasten gebildet und in ihre Preise einkalkuliert hätten (S. 3), ist u.W. lediglich eine unbelegte Vermutung.

- Die vergleichende Szenarienbetrachtung auf Seite 4 der Regierungsstellungnahme ist erkennbar nicht aussagekräftig und tragfähig, da sie nämlich entweder in der Vergleichsbetrachtung von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgeht, oder aber rechnerisch falsch ist: Richtig ist nur die in

den Szenarien B1 bis B3 dargestellte Quotenberechnung für ein neu hinzutretendes Rücknahmesystem (1000 t Menge, 450 t Rücknahme- und Verwertungslast). Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass ein solches neues Rücknahmesystem im ersten Tätigkeitsjahr praktisch ausschließlich „Systemwechsler" als Kunden hat. Dementsprechend müsste auch in der Vergleichsbetrachtung des *„bereits am Markt agierenden Rücknahmesystems"* (Szenario A) von „Systemwechslermengen" ausgegangen werden. In diesem Falle betrüge aber die „maßgebliche Menge" nur 333,33 t und die Rücknahme- und Verwertungslast nur 150 t, also nur ein Drittel der für das neu hinzutretende Rücknahmesystem (zutreffend) angesetzten Werte. Denn nach § 16 Abs. 3 BattG-RegE „verblieben" eben zwei Drittel der Lasten bei dem abgebenden Rücknahmesystem. Sollte die Tabelle gemäß Szenario A hingegen tatsächlich nicht „Systemwechslermengen", sondern solche von Bestandskunden des bestehenden Rücknahmesystems meinen, wäre sie rechnerisch richtig, aber ohne Aussagekraft, da in den Szenarien A und B „Äpfel mit Birnen verglichen" würden.

- Soweit sich die Regierungsstellungnahme auf die Urteile des VG Halle vom 29.08.2018 (Az. 8 A 331/18 und 8 A 382/18) beruft (S. 6 oben, 2. Absatz), ist nochmals darauf hinzuweisen, dass in 2. Instanz das OVG Magdeburg die Berufung des UBA und der Stiftung GRS Batterien gegen die Urteile mit Beschlüssen vom 03.02.2020 zugelassen hat. In den insoweit gleichlautenden Berufungszulassungsbeschlüssen wird die von der Regierungsstellungnahme in Anspruch genommene Rechtsauffassung des VG Halle, dass aus § 23 Abs. 3 bis 5 BattG Analogien bzw. Rückschlüsse für die zutreffende Quotenberechnung für „Systemwechsler" im Regelfall gezogen werden könnten, ausdrücklich und in einer die Berufungszulassung rechtfertigenden Weise in Zweifel gezogen (Originalwortlaut des OVG Magdeburg: *„Allerdings hat die Beklagte auch ernstliche Zweifel an der Annahme des Verwaltungsgerichts dargelegt, die im Leitfaden vorgesehene Berechnungsmethode widerspreche der in § 23 Abs. 3 bis 5 BattG enthaltenen Wertung. Es ist zu bezweifeln, ob diesen Regelungen die Wertung entnommen werden kann, dass im Fall eines Wechsels des Rücknahmesystems die in der Zeit der Mitgliedschaft in einem anderen System entstandene Sammelverpflichtung im vorherigen System verbleiben soll. Die Beklagte weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass die systematische Einordnung der Vorschrift in die Übergangsregelungen gegen eine Übertragbarkeit auf andere Fallgestaltungen spricht und sich Anhaltspunkte für ein weitergehendes Verständnis weder dem Wortlaut noch den Gesetzgebungsmaterialen entnehmen lassen."*). Dies dürfte den Verfassern der Regierungsstellungnahme eigentlich bekannt sein, zumal wir auf die Beschlüsse des OVG Magdeburg hingewiesen haben (S. 7 und Fn. 9 unserer rechtsgutachtlichen Stellungnahme vom 05.06.2020).

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend halten wir damit fest:

Die von uns in unserer rechtsgutachtlichen Stellungnahme vom 05.06.2020 im Einzelnen dargelegte Ungleichbehandlung von bestehenden und neuen Rücknahmesystemen in Bezug auf die Quotenberechnung für „Systemwechsler" (vgl. zusammenfassend die Tabellen auf Seite 15 unserer rechtsgutachtlichen Stellungnahme) wird durch die Regierungsstellungnahme in keiner Weise in Zweifel gezogen oder auch nur formal in Abrede gestellt, sondern implizit anerkannt. Es bleibt dabei, dass ein neues

Rücknahmesystem ein Mehrfaches der Last zu tragen hat, die nach den Regelungen des BattG-RegE ein bestehendes Rücknahmesysteme trifft.

Der Befund der Regierungsstellungnahme, dass diese Ungleichbehandlung erforderlich und zu rechtfertigen sei, ist klar zurückzuweisen. Die Regierungsstellungnahme geht in ihrer verfassungsrechtlichen Bewertung an dem Kernthema, nämlich der vorgesehenen Anwendung des neuen § 16 Abs. 3 BattG-RegE nur auf bestehende Rücknahmesysteme, vorbei. Sie setzt sich mit der Rechtfertigung der Ungleichbehandlung auch nicht ernsthaft auseinander, geschweige denn würdigt sie diese in ihrem Ausmaß. Schließlich geht die Regierungsstellungnahme ohne Befassung mit - naheliegenden - Abhilfemöglichkeiten davon aus, dass die Ungleichbehandlung unabweisbar und damit erforderlich sowie angemessen sei. Begründet wird dies nicht. Es bleibt daher uneingeschränkt bei unserem rechtsgutachtlichen Befund, dass die dargestellte Ungleichbehandlung verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden kann.

Unabhängig davon, dass die Regierungsstellungnahme in diesen beiden Kernpunkten nicht tragfähig ist, enthält sie noch weitere unzutreffende Annahmen und Fehlbewertungen, wie sich aus der vorstehenden Darstellung (oben III.) ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Dieckmann
Rechtsanwalt

Wednesday, September 2, 2020 at 14:32:07 Central European Summer Time

Betreff: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes (BT-Drsn. 19/19930, 19/21610)

Datum: Mittwoch, 2. September 2020 um 14:24:11 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: Gianna Gremler

An: Gianna Gremler

CC: 'DrWendenburg@t-online.de', Jürgen Anton, Julia Hampe

Anlagen: image001.jpg, image002.jpg, image003.jpg, image004.jpg, Dialog BattG - Papier zum Lastenausgleich und zur Einrichtung einer Gemeinsamen Stelle.pdf

Dr. jur. Helge Wendenburg
Ministerialdirektor im BMU a.D.

An die Vorsitzende des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages Frau MdB Sylvia Kotting-Uhl
An die Umweltpolitischen Sprecher der Fraktionen des Deutschen Bundestages

- Frau MdB Marie-Luise Dött
- Herrn MdB Carsten Träger
- Frau MdB Judith Skudelny
- Herrn MdB Ralph Lenkert
- Frau MdB Dr. Bettina Hoffmann
- Herrn MdB Karsten Hilse

Frau Ministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze
Herrn Minister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier
Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und den Senator für Umwelt der Länder

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes (BT-Drsn. 19/19930, 19/21610)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes von der Bundesregierung beschlossen und dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zur Beratung zugeleitet wurde, hat mich ein Kreis aus Vertretern der herstellereigenen Batterierücknahmesysteme, der Batteriehersteller, der Verbände der Elektro- und Elektronikindustrie sowie des Handels gebeten, - mit Unterstützung von IKU_Die Dialoggestalter – einen Prozess zu moderieren, in dem erörtert werden soll, ob es gemeinsame Positionen zum BattG-Entwurf gebe, deren Umsetzung über den Regierungsentwurf hinaus die Rücknahme, Sammlung und das Recycling von Batterien und Akkumulatoren in Deutschland fördern könnten. Dieser Bitte habe ich entsprochen.

In der Anlage darf ich Ihnen einen gemeinsamen Vorschlag übersenden, der gerade auch in der Formulierung mit Unterstützung einer Expertengruppe der Deutschen Gesellschaft für Abfallwirtschaft (DGAW) unter Leitung von Herrn Rechtsanwalt Ludolf Ernst erarbeitet wurde. Er fokussiert auf die Schaffung einer gemeinsamen Stelle der herstellereigenen Rücknahmesysteme, die einen Lastenausgleich zwischen den Systemen gewährleisten soll. Dieser Lastenausgleich ist erforderlich, um eine dauerhafte

Sammlung auf hohem Niveau zu sichern. Ziel muss es sein, das Sammelergebnis an allen Sammelstellen und für alle Batteriearten zu steigern, ohne dass dies zu Lasten aktiverer System geht.

Darüber hinaus gibt es weitere Themen, die zu einer Verbesserung der Rücknahme, der Sammlung und des Recyclings führen können, insbesondere auch mit Blick auf die besondere Sammelproblematik bei Lithium-Ionen-Akkumulatoren. Die Vorschläge hierzu sollten jedoch einer einheitlichen europäischen Lösung zugeführt werden, gerade auch weil weite Bereiche elektrische Mobilität hiervon erfasst werden und deshalb mit den jeweiligen spezifischen Eigenarten betrachtet werden müssen.

Der Kreis der unterzeichnenden Wirtschaftsvertreter und auch ich wären dankbar, wenn der Vorschlag in der Anhörung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages am 09.09.2020 behandelt werden würde.

Für Rückfragen stehe ich unter E-Mail-Adresse: drwendenburg@t-online.de bzw. der Mobilnummer: +49 171 717 5553 zur Verfügung.
Im Auftrag von
Dr. Helge Wendenburg
Mit freundlichen Grüßen
Gianna Gremler

IKU GmbH · Olpe 39 · 44135 Dortmund
Tel. 0231_931103-0 · Fax. 0231_931103-50
gremler@dialoggestalter.de · www.dialoggestalter.de

Geschäftsführer: Marcus Bloser
HRB 9583 · Handelsregister Dortmund

Dialog BattG

Lastenausgleich zwischen den Rücknahmesystemen nach der Novellierung des BattG

Im Zuge der Diskussionen zur Änderung des Batteriegesetzes haben die betroffenen Akteure sowohl aus dem Kreis der Hersteller als auch aus dem Kreis der herstellereigenen Rücknahmesysteme dringenden Bedarf für Regelungen zur Sicherstellung der flächendeckenden Rücknahme von Altbatterien und Altakkumulatoren, zur Absicherung der Rücknahmeverpflichtungen der Systeme und Hersteller sowie zur Organisation eines geregelten Lastenausgleichssystems geäußert.

Solche Regelungen sind erforderlich, um die Entsorgungssicherheit für die in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebrachten Batterien in einem von Wettbewerb geprägten Marktumfeld dauerhaft zu gewährleisten.

Die Akteure sowohl aus dem Kreis der Hersteller als auch aus dem Kreis der herstellereigenen Rücknahmesysteme haben im Rahmen des von IKU_Die Dialoggestalter begleiteten und von Herrn Dr. Helge Wendenburg moderierten Dialogs zur Novellierung des BattG ein Expertenteam des DGAW Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e.V.[1] darum gebeten, Vorschläge für einen Lastenausgleich zwischen den Rücknahmesystemen zu entwickeln.

1. Empfehlungen des DGAW-Expertenteams

Ein wesentlicher Bestandteil der Produktverantwortung der Hersteller von Batterien und Akkumulatoren im Rahmen der Selbstorganisation der Wirtschaftsteilnehmer besteht darin, bei einer vom Gesetzgeber mit der Novelle des BattG geregelten Tätigkeit mehrerer herstellereigener Rücknahmesysteme nachteiligen Überlastungen der von ihnen eingerichteten Rücknahmesysteme durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.

Zu diesen Maßnahmen gehören

- die Prüfung der Einrichtung einer Gemeinsamen Stelle mit der Aufgabe der Erfüllung von Kommunikationspflichten nach § 18 Absatz 3 und 4 E-BattG sowie den Aufgaben einer Clearingstelle der Rücknahmesysteme zur Organisation eines Lastenausgleichs,

- gesetzliche Regelungen zum Lastenausgleich.

[1] Mitarbeit im DGAW-Expertenteam:
Michael Köster, Gütersloh
Christian Kürpick, Dr. Kirsten Föcker, Lukas Müller, Lünen
Florian Werthmann, Würzburg
Ludolf C. Ernst, Berlin

2. Lösungsvorschläge

2.1 Gemeinsame Kommunikations- und Clearingstelle der Rücknahmesysteme

Es sollte eine von den Vollzugsaufgaben der zentralen Behörde (Umweltbundesamt) und der beliehenen Stelle (Stiftung ear) getrennte Gemeinsame Kommunikations- und Clearingstelle der Rücknahmesysteme mit den folgenden Aufgaben eingerichtet werden:

1. Organisation einer fairen Lastenverteilung zwischen den verpflichteten Herstellern/Systemen durch Organisation des finanziellen Ausgleichs von systembezogenen Übermengen zwischen den Rücknahmesystemen,

2. Verwaltung und Koordinierung der von hRS erbrachten Sicherheitsleistungen,

3. Erfüllung der Hinweis- und Informationspflichten der Rücknahmesysteme nach § 18 Abs. 3 und 4 E-BattG.

Zur gesetzlichen und organisatorischen Ausgestaltung wird folgender Vorschlag vorgelegt:

- Die Rücknahmesysteme werden gesetzlich verpflichtet, sich an einer Gemeinsamen Kommunikations- und Clearingstelle zu beteiligen. Die Stelle wird als eigenständige, nicht gewinnorientierte und vom behördlichen Vollzug strikt getrennte juristische Person eingerichtet.

- Anpassung der bisher geplanten Regelungen in § 7 (5) BattG-AE zur Absicherung der kalenderjährigen Rücknahme- und Entsorgungsverpflichtung: Die Sicherheitsleistungen sind von dem Betreiber eines Rücknahmesystems zugunsten der zuständigen Behörde bzw. mit hoheitlichen Aufgaben beliehenen Stelle zu erbringen. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der voraussichtlichen Rücknahmeverpflichtungen der Hersteller auf Basis des höchsten Kostensatzes aller Systeme abgesichert ist.

- Anpassung der bisher geplanten Regelungen aus § 7b (1) BattG-AE zum Lastenausgleich zwischen den Rücknahmesystemen: Der Ausgleich erfolgt auf Grundlage der testierten und von der zuständigen Behörde bestätigten Erfolgskontrollen über die Gemeinsame Kommunikations- und Clearingstelle zu Beginn jeden Kalenderjahres. Es gilt das Prinzip, dass Systeme, die die durchschnittliche Sammelquote "übererfüllen", mittelbar einen finanziellen Ausgleich von den untererfüllenden Systemen erhalten.

2.2 Konkrete Formulierungsvorschläge zur Anpassung und Änderung des Batteriegesetzes

2.2.1 Ergänzender Regelungsvorschlag zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes (Bundestags-Drucksache 19/19930):

Gemeinsame Kommunikations- und Clearingstelle der Rücknahmesysteme nach § 7 BattG

[Einzufügen als § 7b neu]

§ 7b Gemeinsame Kommunikations- und Clearingstelle

(1) Die Rücknahmesysteme haben sich an einer Gemeinsamen Kommunikations- und Clearingstelle zu beteiligen. Die Genehmigung nach § 7 Absatz 1 wird unwirksam, wenn ein Rücknahmesystem sich nicht innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung an der Gemeinsamen Kommunikations- und Clearingstelle beteiligt.

(2) Die Gemeinsame Kommunikations- und Clearingstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. ***Organisation der Lastenverteilung zwischen den Rücknahmesystemen durch Organisation des finanziellen Ausgleichs von systembezogenen Übermengen zwischen den Rücknahmesystemen,***

2. ***Verwaltung von Sicherheitsleistungen der Rücknahmesysteme,***

3. ***Erfüllung der Hinweis- und Informationspflichten der Rücknahmesysteme nach § 18 Abs. 3 und 4 BattG).***

(3) Die Gemeinsame Kommunikations- und Clearingstelle muss gewährleisten, dass sie für alle Rücknahmesysteme zu gleichen Bedingungen zugänglich ist, und dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden.

(4) Die Gemeinsame Stelle richtet einen Beirat ein. Dem Beirat müssen Vertreter der Hersteller, der Bevollmächtigten gemäß § 26 Absatz 2, der Vertreiber, der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, des Bundes und der Länder sowie der Entsorgungswirtschaft und der Umwelt- und Verbraucherschutzverbände angehören. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

[Folgeänderung: § 18 Abs. 3 und 4 sind redaktionell dahin anzupassen, dass die dort geregelten Aufgaben nicht durch einen beauftragten Dritten, sondern durch die Gemeinsame Kommunikations- und Clearingstelle nach § 7b erfüllt werden.]

<u>Begründung:</u>

Der Regelungsvorschlag dient der eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen, privatrechtlich organisierten Durchführung des Lastenausgleichs, der Inanspruchnahme der Sicherheitsleistungen z.B. im Falle einer Systeminsolvenz, der Information der Endnutzer und der Erarbeitung und Festlegung von Leistungs- und Sicherheitsstandards in der Entsorgung von Gerätealtbatterien durch die Rücknahmesysteme mittels einer Gemeinsamen Stelle, die nicht gewinnorientiert tätig ist.

2.2.2 Ergänzender Regelungsvorschlag zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes (Bundestags-Drucksache 19/19930):

Lastenausgleich zwischen den Rücknahmesystemen nach § 7 BattG

[Einzufügen als § 16 Abs. 4 BattG neu:]

(4) [1]Die Rücknahmesysteme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind sich untereinander jährlich zum finanziellen Ausgleich für die jeweils im eigenen Rücknahmesystem erreichten, von der durchschnittlichen Sammelmenge aller Rücknahmesysteme abweichenden Sammelmengen verpflichtet. [2]Auf Grundlage der dem Umweltbundesamt nach § 15 Absatz 1 vorgelegten Dokumentationen der Rücknahmesysteme ermittelt die Gemeinsame Stelle nach § 7b für das vorangegangene Kalenderjahr für jedes Rücknahmesystem die Masse zurückgenommener Geräte-Altbatterien, die über die zur Erfüllung der Mindestsammelquote gemäß Absatz 1 erforderliche Masse hinausgeht (systembezogene Übermenge). [3]Aus den systembezogenen Übermengen aller Rücknahmesysteme wird durch Addition eine bundesweite Gesamtübermenge ermittelt. [4]Diese bundesweite Gesamtübermenge wird den einzelnen Rücknahmesystemen proportional entsprechend ihrem Anteil an der im Durchschnitt des betreffenden Jahres und der beiden Vorjahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr gebrachten Masse an Gerätebatterien zugeordnet. [5]Ist die von einem Rücknahmesystem tatsächlich erreichte, über die Mindestverpflichtung nach Absatz 1 hinausgehende Masse zurückgenommener Geräte-Altbatterien niedriger als die nach vorstehendem Satz 4 dem Rücknahmesystem zugeordnete Masse an Geräte-Altbatterien, ist das Rücknahmesystem zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages an die Rücknahmesysteme verpflichtet, deren jeweilige tatsächlich erreichte, über die Mindestverpflichtung nach Absatz 1 hinausgehende Masse zurückgenommener Geräte-Altbatterien die ihnen nach Satz 4 zugeordnete Masse an Geräte-Altbatterien übersteigt. [6]Die Höhe der Ausgleichsverpflichtung oder des Ausgleichsanspruches des jeweiligen Rücknahmesystems bemisst sich nach der Differenz zwischen der von dem Rücknahmesystem tatsächlich zurückgenommenen, über die Mindestverpflichtung nach Absatz 1 hinausgehende Masse an Geräte-Altbatterien und der dem Rücknahmesystem nach Satz 4 zugeordneten Masse (systembezogene Massendifferenz). [7]Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages wird die systembezogene Massendifferenz des jeweiligen Rücknahmesystems mit mindestens dem durchschnittlichen Preis aller Rücknahmesysteme geforderten Preis für die Rücknahme, Sortierung, Verwertung und Beseitigung von Geräte-Altbatterien aller chemischen Systeme und Typengruppen multipliziert. [8]Die gemeinsame Stelle ist befugt, einen Zuschlag zum Ausgleichsbetrag nach Satz 7 bis zur Höhe des höchsten von einem Rücknahmesystem geforderten Preises einvernehmlich festzulegen. [9]Der Ausgleich erfolgt auf Grundlage der Berechnungen und schriftlichen Mitteilungen der Gemeinsamen Stelle nach § 7b an das jeweilige Rücknahmesystem und ist innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung bei dem Ausgleichspflichtigen zur Zahlung auf ein von der Gemeinsamen Stelle geführtes Treuhandkonto fällig. [10]Die Gemeinsame Stelle kehrt die Zahlungen entsprechend den festgestellten Massendifferenzen an die ausgleichsberechtigten Rücknahmesysteme aus.

Begründung:
Der Regelungsvorschlag zu § 16 Abs. 4 Satz 1 bis 9 dient dem Lastenausgleich zwischen den Rücknahmesystemen nach § 7 BattG für die unterschiedlichen finanziellen Lasten, die aus der aufgrund der freien Wahl des Rücknahmesystems durch die Sammelstellen zwangsläufig ungleichmäßigen Verteilung des Aufkommens an Geräte-Altbatterien resultieren.

Eine Differenzierung des Lastenausgleichs nach chemischen Systemen wird in diesem Vorschlag nicht berücksichtigt. Diesbezüglich sind zunächst weitere Regelungen insbesondere im Europäischen Recht sowie abfallwirtschaftliche Erhebungen erforderlich, die gegenwärtig nicht verfügbar sind.

Als Multiplikand zur Berechnung des Lastenausgleichs wird mindestens der Durchschnittspreis aller Systeme gesetzlich festgelegt. Die gemeinsame Stelle darf einen Zuschlag bis zur Höhe des höchsten eines an der Gemeinsamen Stelle beteiligten Rücknahmesystems geforderten Preises für die Rücknahme, Sortierung, Verwertung und Beseitigung von Geräte-Altbatterien aller chemischen Systeme und Typengruppen verlangen. Dadurch soll für alle Rücknahmesysteme ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen werden, eine möglichst hohe Sammelmenge zu erzielen.

2.2.3 Ergänzender Regelungsvorschlag zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes (Bundestags-Drucksache 19/19930):

Sicherheitsleistungen durch Rücknahmesysteme nach § 7 BattG

[Einzufügen als § 7 Abs. 3 und 4 BattG neu; bisherige Absätze 3 bis 6 werden Absätze 5 bis 8:]

(3) Der Betreiber des Rücknahmesystems ist verpflichtet, der zuständigen Behörde eine insolvenzsichere Garantie zugunsten der Gemeinsamen Stelle nach § 7b für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der Geräte-Altbatterien und der Ausgleichsverpflichtung nach § 16 Absatz 4 Satz 5 nachzuweisen. Bei der Berechnung der Garantiehöhe sind die Mengen der in Verkehr gebrachten Gerätebatterien der jeweils beteiligten Hersteller (§16 Absatz 4 Satz 4) und die durchschnittlichen Preise aller Rücknahmesysteme für die Rücknahme, Sortierung, Verwertung und Beseitigung von Geräte-Altbatterien aller chemischen Systeme und Typengruppen zu berücksichtigen.

(4) Für die Garantie nach Absatz 3 sind die folgenden Formen möglich:
1. ***eine Bürgschaft auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers,***
2. ***eine Garantie auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers oder***
3. ***die Hinterlegung von Geld zur Sicherheitsleistung im Sinne von § 232 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach näherer Maßgabe der Hinterlegungsgesetze der Länder.***

[Folgeänderung, einzufügen als § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 neu; bisherige Nr. 1 bis 4 werden Nr. 2 bis 5:]

1. **der Betreiber des Rücknahmesystems keine nach § 7 Absatz 3 erforderliche Garantie vorlegt,**

Begründung:
Der Regelungsvorschlag dient der finanziellen Absicherung der Betreiberpflichten von Rücknahmesystemen insbesondere mit Blick auf eine etwaige Insolvenz bzw. wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit und die hieraus potenziell resultierenden Lasten für andere Rücknahmesysteme und die Allgemeinheit. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 als Folgeänderung ist an § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Arbeitsentwurfes des BMU angelehnt.

bevh
Der E-Commerce Verband

BHB

ECOBAT
LOGISTICS

European Recycling Platform
A Landbell Group Company

STIFTUNG GRS BATTERIEN
GEMEINSAMES RÜCKNAHME SYSTEM

HDE
Handelsverband Deutschland

REBAT

ZVEI:
Die Elektroindustrie

Argumente für eine Novellierung und Zusammenführung der Rechtsnormen Batteriegesetzes (BattG) und Elektroaltgerätegesetz (ElektroG)

1 Ausgangssituation

Auf Basis der 1998 in Kraft getretenen Batterieverordnung, dem im Jahr 2009 nachgefolgten Batteriegesetz und den hierin enthaltenen, faktischen Systembeteiligungspflichten erfüllen die Hersteller und Inverkehrbringer von Batterien ihre Produktverantwortung für Altbatterien. Das Gemeinsame Rücknahmesystem und die herstellereigenen Rücknahmesysteme konnten seit Inkrafttreten des Batteriegesetzes die gesetzlich geforderten Mindestsammelquoten für Gerätealtbatterien stetig steigern und regelmäßig übererfüllen. So lag die Sammelquote für das Jahr 2019 gegenüber der europäischen Mindest-Sammelquote bereits bei 52,2 %. Aufgrund den von Vollzugsdefiziten entstanden Wettbewerbsverzerrungen und der Gefahr eines einsetzenden Wettbewerbs der geringstmöglichen Zielerreichung ist allerdings eine Novellierung des Batteriegesetzes erforderlich, um auch künftig eine weitere Erhöhung der Sammelmengen zu ermöglichen.

Im Gegensatz zum BattG erfüllen die Hersteller von Elektrogeräten ihre Produktverantwortung seit dem Jahr 2005 auf Basis des Elektroaltgerätegesetzes (ElektroG) und dem Grundprinzip der sogenannten „geteilten Produktverantwortung“ und herstellerindividuellen Rücknahmeverpflichtungen. Aufgrund der besonderen Rechtssystematik des ElektroG können keine verbindlichen Verantwortlichkeiten für das Erreichen von Sammelzielen an Hersteller oder andere Akteure zugewiesen werden. Dieser Umstand dürfte die Hauptursache für das Nicht-Erreichen der europäischen Mindest-Sammelziele sein.

2 Zielsetzung

ist die systematischen Zusammenführung der Rechtsnormen Batteriegesetz (BattG) und Elektroaltgerätegesetz (ElektroG).

Aufgrund der vielfältigen Überlappungen bei verpflichteten Herstellern, Vertreibern und Rücknahmepflichtigen, der Vielzahl der batterieenthaltenen Elektrogeräte sowie bei den technischen Anforderungen für Sammlung und Verwertung empfiehlt sich dringend eine zügige Zusammenführung der Rechtsnormen des BattG und ElektroG.

Aus umwelt- und wirtschaftspolitischen Erwägungen ist eine sich ergänzende Kombination der effektivsten Regelungsmechanismen beider Systeme angezeigt. In diesem Zusammenhang macht es keinen Sinn in einem aktuell laufenden parlamentarischen Verfahren Stückwerk zu betreiben und das BattG unabhängig vom ElektroG zu novellieren, sondern die Chance zu ergreifen, ein zeitgemäßes, den Umweltzielen der Bundesregierung entsprechenden, effektives und finanzierbares Gesamtsystem zu schaffen.

3 Argumente für eine Zusammenführung der Rechtsnormen

- Die verpflichteten Herstellerkreise des BattG und des ElektroG sind nahezu identisch.

- Kreise der beteiligten Rücknahmepflichtigen und Erfassungsstrukturen bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE), im Handel und in der Entsorgungswirtschaft sind nahezu identisch.

- Etwa 30 % der anfallenden Altbatterien (Tendenz stark ansteigend) sind in Elektroaltgeräten (EAG) enthalten und werden mit EAG gemeinsam entsorgt.

- Die Nutzung von Synergie- und Skalierungseffekten bei Nutzung gleicher Systemstrukturen für Logistik und Entsorgung ermöglicht erhebliche Effizienzsteigerungen.

- Die infolge der stark ansteigenden Verwendung von Lithium-Batterien entstehenden und zunehmenden Sicherheitsrisiken betreffen die Altbatterien- und EAG-Rücknahme gleichermaßen. Sicherheitskonzepte können für beide Bereiche effektiv und effizient geplant und umgesetzt werden.

- Das bisherige Übererfüllen von Sammelzielen infolge von Systembeteiligungspflichten und die klare Systemverantwortlichkeit für das Erreichen von Sammelzeilen im BattG sprechen für eine analoge Übernahme im ElektroG; die Verpflichtung von Systemen ermöglicht zudem eine Sanktionierung bei Nicht-Erreichen von Sammelzielen;

- Einführung einer zentralen Behörde - gleiche Registrierungspflichten und Trittbrettfahrerüberwachung im ElektroG sprechen für eine analoge Übernahme im BattG.

- Einführung einer strikt vom behördlichen Vollzug getrennten Gemeinsamen Stelle der Systeme für Koordinierung und Kommunikation; die für die Erreichung von Sammelzielen erforderlichen Kommunikations- und Informationsaufgaben sind nahezu identisch; eine gemeinsame Verbraucher- und Stakeholder-Kommunikation/Information unter Einbindung aller beteiligten Akteure ist daher sehr sinnvoll.

Stiftung GRS Batterien, Hamburg
Dr.-Ing. Julia Hobohm, Georgios Chryssos
08/2020

Umwelt- und wirtschaftspolitische Defizite des Gesetzentwurfes

Anlage 10

STIFTUNG GRS BATTERIEN
GEMEINSAMES RÜCKNAHME SYSTEM

Folgende Punkte lassen einen gesetzlich beförderten Wettbewerb um geringstmögliche Sammelquoten und Sammelmengen erwarten:

- Fehlende **Erhöhung der gesetzlichen Mindestsammelquote** und die systematischen marktwirtschaftlichen Fehlanreize des Gesetzes
- Der vom Gesetzgeber geplante **Wegfall des bisherigen Solidarsystems** und fehlende Regelungen zu einem fairen Lastenausgleich
- Sachlich **falsche Sammelquotenberechnung**
  => verfassungsrechtlich unzulässige Benachteiligung von Marktteilnehmern
- **Fehlende Rückstellungsvorgaben und Sicherungssysteme** erhöhen die Risiken bei Systemausfällen und Systeminsolvenzen
- **Unzureichende Abgrenzung** zwischen Lithium-Geräte- und Industriealtbatterien und fehlende Sammelvorgaben für haushaltsnahe Industriebatterien

Zentrale Lösungs- und Verbesserungsvorschläge

STIFTUNG GRS BATTERIEN
GEMEINSAMES RÜCKNAHME SYSTEM

- Schrittweise **Erhöhung der gesetzlichen Mindestsammelquoten auf 65%**
- Beibehaltung einer (optionalen) Einrichtung des **wettbewerbsneutralen Gemeinsamen Rücknahmesystems** und alternativ…
- …die **Einrichtung einer Gemeinsamen Stelle** der Hersteller für Kommunikations-, Koordinierungs- und Clearingaufgaben
- Gesetzliche Einführung von **Lastenausgleichs- und Absicherungsregelungen**
- **Korrektur der Berechnungsvorgaben** für Sammelquoten
- Gesetzliche **Angleichung der Rücknahmeverpflichtungen** für Geräte- und Industriealtbatterien.

STIFTUNG GRS BATTERIEN
GEMEINSAMES RÜCKNAHME SYSTEM

Die Stiftung GRS Batterien
war, ist und bleibt unabhängig vom gesetzlichen Rahmen ein
- wettbewerbsneutrales und
- nicht gewinnorientiertes Solidarsystem!

Die im Rücknahmesystem der Stiftung GRS Batterien angeschlossen Hersteller wollen das bisherige Solidarsystems aufrecht erhalten.

Gelingt die gesetzliche Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen gegenüber den bisherigen herstellereigenen Rücknahmesystemen, so sind die Stiftung GRS Batterien und die angeschlossenen Hersteller jederzeit bereit, die dringend notwendigen Solidaraufgaben der Batterierücknahme wieder aufzunehmen.